

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



QU. gw, 1916.



HARVARD LAW LIBRARY

Gift of James, Hunson Barnard and

Sugarta Barnard

RECEIVED MAY 1 7 1915



 $\hat{\mathcal{S}}$

۷

M: 891.

Reichstäg.
12. Legislatur - Periode.
L Seffion 1907/1908.

Berlin, ben 28. April 1908.

Im Namen Seiner Majestät bes Kaisers beehrt sich ber Unterzeichnete, bem Reichstag anbei brei am 17. Juli 1905 im Haag unterzeichnete Abkommen über bas internationale Privatrecht, nämlich:

- 1. Abkommen, betreffend ben Geltungsbereich ber Gesetze in Ansehung ber Wirkungen ber Che auf die Rechte und Pstichten ber Chegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf bas Vermögen ber Shegatten,
- 2. Abkommen über bie Entmundigung und gleichartige Fürforgemaßregeln,
- 3. Abkommen über ben Bivilprozeß,

nachbem ber Bunbesrat seine Justimmung baju erteilt hat, jur verfaffungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Die Abkommen sind von Deutschland, Frankreich, Italien, ben Niederlanden, Portugal, Rumänien und Schweden, das Abkommen über den Zivilprozeß außerdem von Spanien, Luzemburg und Rußland und nachträglich noch von Norwegen gezeichnet worden. Die Ratisikation des Abkommens über den Zivilprozeß wird voraussichtlich bald erfolgen, da es spätestens am 27. April 1909 in Kraft treten soll und die Kündigung des denselben Gegenstand betreffenden Haager Abkommens vom 14. November 1896 (Reichs-Gesetzl. 1899 S. 285) sechs Monate vorher zu erfolgen hat.

Den Abkommen ift eine beutsche Ubersetzung beigegeben und eine erlauternbe Denkschrift angeschlossen.

Im Namen Seiner Majestät gestattet sich ber Unterzeichnete ferner, bem Reichstage ben anliegenben

Entwurf eines Gefeges jur Ausführung bes Abtommens über ben Bivilprozeß,

wie solcher vom Bundesrate beschloffen worben ift, nebst Begründung zur Beschlußfaffung vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. von Bethmann Hollweg.

Un ben Reichstag. U. U. Nr. 111b 7920 30818.

Digitized by Google

(Ubersetung.)

Convention concernant les conflits de lois relatifs aux effets du mariage sur les droits et les devoirs des époux dans leurs rapports personnels et sur les biens des époux.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

Désirant établir des dispositions communes concernant les effets du mariage sur les droits et les devoirs des époux dans leurs rapports personnels et sur les biens des époux,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont, en conséquence, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

M. M. de Schloezer, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et le Docteur Johannes Kriege, Son Conseiller Intime de Légation;

Le Président de la République Française:

M. M. de Monbel, Envoyé Extraordinaire et Ministre PléAbkommen, betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Anssehung der Wirkungen der Ebe auf die Rechte und Pflichten der Ebegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Versmögen der Ebegatten.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Keichs, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Seine Majestät der König von Kumänien und Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen Schwedens,

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen über die Wirfungen
der She auf die Rechte und Pflichten
der Shegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der
Shegatten aufzustellen,

haben beschlossen, zu biesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben infolgebessen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät ber Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs: Herrn von Schlözer, Allerhöchsteihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, und Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn de Monbel, außerordentslichen Gefandten und bevollmächs

nipotentiaire de la République Française près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Louis Renault, Professeur de Droit International à l'Université de Paris, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Étrangères;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Salvatore Tugini, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. M. le Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Son Ministre des Affaires Étrangères, J. A. Loeff, Son Ministre de la Justice, et T. M. C. Asser, Ministre d'État, Membre du Conseil d'État, Président de la Commission Royale de Droit International Privé, Président des Conférences de Droit International Privé;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.:

M. le Comte de Sélir, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. E. Mavrocordato, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

M. le Baron Falkenberg, Son Envoyé Extraordinaire et Mitigten Minister ber Französischen Republik bei Ihrer Majestät ber Königin ber Nieberlande, und Herrn Louis Renault, Professor bes internationalen Rechtes an ber Universität in Paris, Justitiar bes Ministeriums ber auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät ber König von Italien:

Herrn Salvatore Tugini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn J. A. Loeff, Allerhöchstihren Justizminister, und Herrn E. M. C. Asser, Staatsminister, Mitglied des Staatsrats, Präsidenten der Königlichen Kommission für internationales Privatrecht, Präsidenten der Konserenzen über internationales Privatrecht;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w.: Herrn Grafen de Sélir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn E. Mavrocordato, Allerhöchstihren außerordentlichen Gefandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen Schwedens:

Herrn Baron Falkenberg, Allerhöchstihren außerordentlichen Genistre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

I. Les droits et les devoirs des époux dans leurs rapports personnels.

Article 1.

Les droits et les devoirs des époux dans leurs rapports personnels sont régis par leur loi nationale.

Toutefois, ces droits et ces devoirs ne peuvent être sanctionnés que par les moyens que permet également la loi du pays où la sanction est requise.

II. Les biens des époux.

Article 2.

En l'absence de contrat, les effets du mariage sur les biens des époux, tant immeubles que meubles, sont régis par la loi nationale du mari au moment de la célébration du mariage.

Le changement de nationalité des époux ou de l'un d'eux n'aura pas d'influence sur le régime des biens.

Article 3.

La capacité de chacun des futurs époux pour conclure un contrat de mariage est déterminée par sa loi nationale au moment de la célébration du mariage.

Article 4.

La loi nationale des époux décide s'ils peuvent, au cours du mariage, soit faire un contrat de mariage, soit résilier ou modifier leurs conventions matrimoniales. sandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

I. Die Rechte und Pflichten der Ebegatten in ihren persönlichen Beziehungen.

Artifel 1.

Für die Rechte und Pflichten der Chegatten in ihren persönlichen Beziehungen ist das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaats), maßgebend.

Jedoch dürfen wegen dieser Rechte und Pflichten nur solche Durchführungsmittel angewendet werden, die auch das Gesetz des Landes gestattet, wo die Unwendung erforderlich ist.

II. Das Vermögen der Spegatten.

Artifel 2.

In Ermangelung eines Vertrags ift für die Wirkungen der She sowohl auf das unbewegliche als auf das bewegliche Vermögen der Shegatten das Gesetz des Heimatstaats des Mannes zur Zeit der Sheschließung maßgebend.

Eine Anderung der Staatsangehörigfeit der Shegatten oder des einen von ihnen ist ohne Einsluß auf das eheliche Güterrecht.

Artifel 3.

Für einen jeden der Verlobten bestimmt fich die Fähigkeit, einen Chevertrag zu schließen, nach dem Gesetze seines Heimatstaats zur Zeit der Cheschließung.

Artifel 4.

Das Gesetz des Heimatstaats der Shegatten entscheidet darüber, ob sie während der She einen Shevertrag errichten und ihre güterrechtlichen Vereinbarungen aufheben oder ändern können. Le changement qui serait fait au régime des biens ne peut pas avoir d'effet rétroactif au préjudice des tiers.

Eine Anderung des ehelichen Güterrechts hat keine Rückwirkung zum Nachteile Dritter.

Article 5.

La validité intrinsèque d'un contrat de mariage et ses effets sont régis par la loi nationale du mariau moment de la célébration du mariage, ou, s'il a été conclu au cours du mariage, par la loi nationale des époux au moment du contrat.

La même loi décide si et dans quelle mesure les époux ont la liberté de se référer à une autre loi; lorsqu'ils s'y sont référés, c'est cette dernière loi qui détermine les effets du contrat de mariage.

Article 6.

Le contrat de mariage est valable quant à la forme, s'il a été conclu soit conformément à la loi du pays où il a été fait, soit conformément à la loi nationale de chacun des futurs époux au moment de la célébration du mariage, ou encore, s'il a été conclu au cours du mariage, conformément à la loi nationale de chacun des époux.

Lorsque la loi nationale de l'un des futurs époux ou, si le contrat est conclu au cours du mariage, la loi nationale de l'un des époux exige comme condition de validité que le contrat, même s'il est conclu en pays étranger, ait une forme déterminée, ses dispositions doivent être observées.

Article 7.

Les dispositions de la présente Convention ne sont pas applicables aux immeubles placés par la loi de leur situation sous un régime foncier spécial.

Artifel 5.

Für die Gültigkeit eines Chevertrags in Ansehung seines Inhalts sowie für seine Wirkungen ist das Gesetz des Heimatstaats des Mannes zur Zeit der Cheschließung oder, wenn der Vertrag während der Che geschlossen ist, das Gesetz des Heimatstaats der Chegatten zur Zeit des Vertragsschlusses maßgebend.

Das gleiche Gesetz entscheibet darüber, ob und inwieweit die Shegatten die Befugnis haben, auf ein anderes Gesetz werweisen; haben sie auf ein anderes Gesetz verwiesen, so bestimmen sich die Wirtungen des Shevertrags nach diesem Gesetze.

Artifel 6.

In Ansehung der Form ist der Chevertrag gültig, wenn er gemäß dem Gesetze des Landes, wo er errichtet wird, geschlossen ist, oder wenn er geschlossen ist gemäß dem Gesetze des Heimatstaats eines jeden der Berlobten zur Zeit der Sheschließung oder aber während der Che gemäß dem Gesetze des Heimatstaats eines jeden der Chegatten.

Macht das Gesetz des Heimatstaats eines der Verlobten oder, im Falle der Vertragsschließung während der Che, das Gesetz des Heimatstaats eines der Chegatten die Gültigkeit des Vertrags davon abhängig, daß er, auch wenn er im Auslande geschlossen wird, einer desstimmten Form genügt, so müssen diese Gesetzesvorschriften beobachtet werden.

Artifel 7.

Die Bestimmungen dieses Abkommens sind nicht anwendbar auf solche Grundstüde, welche nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

Article 8.

Chacun des États contractants se réserve:

- 1°. d'exiger des formalités spéciales pour que le régime des biens puisse être invoqué contre les tiers;
- 2°. d'appliquer des dispositions ayant pour but de protéger les tiers dans leurs relations avec une femme mariée exerçant une profession sur le territoire de cet État.

Les États contractants s'engagent à se communiquer les dispositions légales applicables d'après le présent article.

III. Dispositions générales.

Article 9.

Si les époux ont acquis, au cours du mariage, une nouvelle et même nationalité, c'est leur nouvelle loi nationale qui sera appliquée dans les cas visés aux articles 1, 4 et 5.

S'il advient, au cours du mariage, que les époux n'aient pas la même nationalité, leur dernière législation commune devra, pour l'application des articles précités, être considérée comme leur loi nationale.

Article 10.

La présente Convention n'aura pas d'application lorsque, d'après les articles précédents, la loi qui devrait être appliquée ne serait pas celle d'un État contractant.

IV. Dispositions finales.

Article 11.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à La Haye, dès que six des Hautes Parties Contractantes seront en mesure de le faire.

Il sera dressé de tout dépôt de ratifications un procès-verbal, dont

Artifel 8.

Jeder der Vertragsstaaten behält sich

- 1. besondere Förmlichkeiten zu erfordern, wenn der eheliche Güterstand Dritten gegenüber geltend gemacht werden soll;
- 2. solche Vorschriften anzuwenden, welche den Zweck verfolgen, Dritte in ihren Rechtsbeziehungen zu einer Chefrau zu schützen, die in dem Gebiete des Staates einen Beruf ausübt.

Die Bertragöstaaten verpflichten sich, die nach diesem Artikel anwendbaren Gesetzesvorschriften einander mitzuteilen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 9.

Haben die Chegatten während der She eine neue, und zwar die gleiche Staatsangehörigkeit erworben, so ist in den Fällen der Artikel 1, 4, 5 das Geset ihres neuen Heimatskaats anzuwenden.

Verbleibt den Shegatten während der She nicht die gleiche Staatsangehörigfeit, so ist bei Anwendung der vorbezeichneten Artifel ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatstaats anzusehen.

Artifel 10.

Dieses Abkommen sindet keine Anwendung, wenn das Gesetz, das nach den vorstehenden Artikeln angewendet werden müßte, nicht das Gesetz eines Vertragsstaats ist.

IV. Schlußbestimmungen.

Artifel 11.

Dieses Abkommen soll ratisiziert und die Ratisikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald sechs der Hohen Bertragsparteien hierzu in der Lage sind.

Uber jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll auf-

Digitized by Google

une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États contractants. genommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Article 12.

La présente Convention s'applique de plein droit aux territoires européens des États contractants.

Si un Etat contractant en désire la mise en vigueur dans ses territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les Etats qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les territoires, possessions ou colonies, situés hors de circonsriptions l'Europe, \mathbf{et} les consulaires judiciaires, pour lesquels la notification aura été faite. déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 13.

Les États représentés à la quatrième Conférence de droit international privé sont admis à signer la présente Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'article 11, alinéa 1er.

Après ce dépôt, ils seront toujours admis à y adhérer purement et simplement. L'État qui désire adhérer notifie son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie

Artifel 12.

Dieses Abkommen findet auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Intraftsetung des Abkommens in seinen außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Rolonien oder in seinen Konsulargerichtsbezirken, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht in einer Urfunde fundzugeben, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden. Das Abkommen tritt in Kraft für die Beziehungen zwischen ben Staaten, die auf diese Kundgebung mit einer zustimmenben Erklärung antworten, und ben außereuropäischen Gebieten, Befitungen oder Rolonien sowie den Ronfulargerichtsbezirken, für welche die Kundgebung erfolgt ift. Die zustimmende Erklärung wird gleichfalls im Archive ber Regierung ber Niederlande hinterleat, die eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf biplomatischem Wege übersenden wird.

Artifel 13.

Die Staaten, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatzrecht vertreten waren, werden zur Zeichenung dieses Abkommens dis zu der im Artikel 11 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Ratisikationsurkunden zugelassen.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abstommen stets freistehen. Der Staat, der beizutreten münscht, gibt seine Abssicht in einer Urfunde kund, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine

diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 14.

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt des ratifications prévu par l'article 11, alinéa 1 er.

Dans le cas de l'article 12, alinéa 2, elle entrera en vigueur quatre mois après la date de la déclaration affirmative et, dans le cas de l'article 13, alinéa 2, le soixantième jour après la notification des adhésions.

Il est entendu que les notifications prévues par l'article 12, alinéa 2, ne pourront avoir lieu qu'après que la présente Convention aura été mise en vigueur conformément à l'alinéa 1 er du présent article.

Article 15.

La présente Convention aura une durée de 5 ans à partir de la date indiquée dans l'article 14, alinéa 1 er.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les États qui auront adhéré postérieurement et aussi en ce qui concerne les déclarations affirmatives faites en vertu de l'article 12, alinéa 2.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas 2 et 3, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres États.

La dénonciation peut ne s'appliquer qu'aux territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou aussi aux circonscriptions consulaires judiciaires, compris dans une notification faite en vertu de l'article 12, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura

beglaubigte Abschrift bavon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden.

Artifel 14.

Dieses Abkommen tritt in Kraft am sechzigsten Tage nach ber im Artikel 11 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Ratisikationsurkunden.

Im Falle des Artikel 12 Abs. 2 tritt es vier Monate nach dem Zeitpunkte der zustimmenden Erklärung und im Falle des Artikel 13 Abs. 2 am sechzigsten Tage nach der Kundgebung des Beistritts in Kraft.

Es versteht sich, daß die im Artifel 12 Abs. 2 vorgesehenen Kundgebungen erst erfolgen können, nachdem dieses Abkommen gemäß Abs. 1 des vorliegenden Artikels in Kraft gesetzt worden ist.

Artifel 15.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem im Artikel 14 Abs. 1 angegebenen Zeitspunkte.

Mit demselben Zeitpunkte beginnt der Lauf dieser Frist auch für die Staaten, die erst nachträglich beitreten, und ebenso in Ansehung der auf Grund des Arstikel 12 Abs. 2 abgegebenen zustimmenden Erklärungen.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe der im Abs. 2, 3 bezeichneten Frist der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon allen anderen Staaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung kann auf die außereuropäischen Gebiete, Besitzungen oder Kolonien oder auch auf die Konsulargerichtsbezirke beschränkt werden, die in einer auf Grund des Artikel 12 Abs. 2 erfolgten Kundgebung aufgeführt sind.

Die Kündigung soll nur in Ansehung bes Staates wirksam sein, ber sie erklärt

notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres États contractants.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à La Haye, le 17 juillet Mil Neuf Cent Cinq, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique, à chacun des États qui ont été représentés à la quatrième Conférence de Droit International Privé.

hat. Für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Bu Urfund beffen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Seschehen im Haag am 17. Juli neunzehnhundertfünf in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande zu hinterlegen ist und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) von Schloezer.

(L. S.) Kriege.

Pour la France:

(L. S.) Monbel.

(L. S.) L. Renault.

Pour l'Italie:

(L. S.) Tugini.

Pour les Pays-Bas:

(L. S.) W. M. de Weede.

(L. S.) J. A. Loeff.

(L. S.) T. M. C. Asser.

Pour le Portugal:

(L. S.) Conde de Sélir.

Pour la Roumanie:

(L. S.) Rdg. Mayrocordato.

Pour la Suède:

(L. S.) G. Falkenberg.

Für Deutschland:

(L. S.) von Schlöger.

(L. S.) friege.

Für Frantreich:

(L. S.) Monbel.

(L. S.) L. Renault.

Für Italien:

(L. S.) Tugini.

Für die Riederlande:

(L. S.) W. M. de Weede.

(L. S.) 3. A. Loeff.

(L. S.) C. M. C. Affer.

Für Portugal:

(L. S.) Graf de Sélit.

Für Rumanien:

(L. S.) Edg. Mavrocordato.

Für Schweden:

(L. S.) G. Salkenberg.

Convention concernant l'interdiction et les mesures de protection analogues.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

Désirant établir des dispositions communes concernant l'interdiction et les mesures de protection analogues,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont, en conséquence, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

M. M. de Schloezer, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et le Docteur Johannes Kriege, Son Conseiller Intime de Légation;

Le Président de la République Française:

M. M. de Monbel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Louis

(Abersetung.)

Abkommen über die Entmündigung und gleich= artige Sürsorgemaßregeln.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Seine Majestät der König von Rumänien und Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen Schwedens,

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen über die Entmündigung und über gleichartige Fürsorgemaßregeln aufzustellen,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben infolgedessen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Raiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

Herrn von Schlözer, Allerhöchsteihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Riederlande, und Herrn Dr. Joshannes Kriege, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn de Monbel, außerordentlichen Gefandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik bei Ihrer Majeskät der Königin der NiederRenault, Professeur de Droit International à l'Université de Paris, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Etrangères;

Sa Majesté le Roi d'Italie: M. Salvatore Tugini, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. M. le Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Son Ministre des Affaires Étrangères, J. A. Loeff, Son Ministre de la Justice, et T. M. C. Asser, Ministre d'État, Membre du Conseil d'État, Président de la Commission Royale de Droit International Privé, Président des Conférences de Droit International Privé;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.;

M. le Comte de Sélir, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. E. Mavrocordato, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

M. le Baron Falkenberg, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, lande, und Herrn Couis Menault, Professor des internationalen Rechtes an der Universität in Paris, Justitiar des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Salvatore Tugini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Ihre Majestät die Königin der Riederlande:

Herrn Jonkheer M. M. de Weede de Berencamp, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Ungelegenheiten, Herrn J. A. Loeff, Allerhöchstihren Justizminister, und herrn T. M. C. Affer, Staatsminifter, Mitglied Des Präsidenten Staatsrats, der Rommission Röniglichen für internationales Privatrecht, Präsidenten der Konferenzen über internationales Privatrecht;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s.w.: Herrn Grafen de Sélir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät ber König von Rumänien:

Herrn E Mavrocordato, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweben und von Norwegen, im Namen Schwedens:

Herrn Baron Falkenberg, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1.

L'interdiction est régie par la loi nationale de la personne à interdire, sauf les dérogations à cette règle contenues dans les articles suivants.

Article 2.

L'interdiction ne peut être prononcée que par les autorités compétentes de l'État auquel la personne à interdire appartient par sa nationalité et la tutelle sera organisée selon la loi de cet État, sauf les cas prévus aux articles suivants.

Article 3.

Si, dans un des États contractants, un ressortissant d'un autre de ces États se trouve dans les conditions requises pour l'interdiction d'après sa loi nationale, toutes les mesures provisoires nécessaires pour la protection de sa personne et de ses biens pourront être prises par les autorités locales.

Avis en sera donné au Gouvernement de l'État dont il est le ressortissant.

Ces mesures prendront fin dès que les autorités locales recevront des autorités nationales l'avis que des mesures provisoires ont été prises ou que la situation de l'individu dont il s'agit a été réglée par un jugement.

Article 4.

Les autorités de l'État, sur le territoire duquel un étranger dans le cas d'être interdit aura sa résidence habituelle, informeront de cette situation, dès qu'elle leur sera connue, les autorités de l'Etat dont l'étranger est le ressortissant, en welche, nachdem sie sich ihre Bollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artifel 1.

Für die Entmündigung ift das Gesetztes Staates, dem der zu Entmündigende angehört (Gesetztes des Heimatstaats), maßgebend, unbeschadet der in den folgenden Artiseln enthaltenen Abweichungen.

Artifel 2.

Die Entmündigung kann nur durch die zuständigen Behörden des Staates, dem der zu Entmündigende angehört, ausgesprochen und die Vormundschaft wird gemäß dem Gesetze dieses Staates angeordnet werden, abgesehen von den in den folgenden Artikeln vorgesehenen Källen.

Artifel 3.

Befindet sich in einem Vertragsstaate der Angehörige eines anderen Vertragsstaats in einem Zustande, für den das Gesetz seines Heimatstaats die Entmündigung vorsieht, so können alle erforderlichen vorläusigen Maßregeln zum Schutze seiner Person und seines Vermögens durch die örtlich zuständigen Behörden getroffen werden.

Hiervon ist der Regierung des Staates, dem er angehört, Mitteilung zu machen.

Die Maßregeln fallen weg, sobald die örtlich zuständigen Behörden von den Behörden des Heimatstaats die Mitteilung erhalten, daß vorläusige Maßregeln getroffen seien oder daß die Rechtslage der Person, um die es sich handelt, durch eine Entscheidung geregelt sei.

Artifel 4.

Die Behörden des Staates, in bessen Gebiet ein zu entmündigender Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, haben von diesem Sachverhalte, sobald er ihnen bekannt geworden ist, den Behörden des Staates, dem der Ausländer angehört, Nachricht zu geben;

Digitized by Google

communiquant la demande en interdiction dont elles seraient saisies et les mesures provisoires qui auraient été prises.

Article 5

Les communications prévues aux articles 3 et 4 se feront par la voie diplomatique à moins que la communication directe ne soit admise entre les autorités respectives.

Article 6.

Il sera sursis à toute mesure définitive dans le pays de la résidence habituelle tant que les autorités nationales n'auront pas répondu à la communication prévue dans l'article 4. Si les autorités nationales déclarent vouloir s'abstenir ou ne répondent pas dans le délai de six mois, les autorités de la résidence habituelle auront à statuer sur l'interdiction en tenant compte des obstacles qui, d'après la réponse des autorités nationales, empêcheraient l'interdiction dans le pays d'origine.

Article 7.

Dans le cas où les autorités de la résidence habituelle sont compétentes en vertu de l'article précédent, la demande en interdiction peut être formée par les personnes et pour les causes admises à la fois par la loi nationale et par la loi de la résidence de l'étranger.

Article 8.

Lorsque l'interdiction a été prononcée par les autorités de la résidence habituelle, l'administration de la personne et des biens de l'interdit sera organisée selon la loi locale, et les effets de l'interdiction seront régis par la même loi.

Si, néanmoins, la loi nationale de l'interdit dispose que sa surveillance hierbei haben sie den Antrag auf Entmündigung, falls sie mit einem solchen Antrage befaßt worden sind, und die etwa getroffenen vorläusigen Maßregeln mitzuteilen.

Artifel 5.

Die in den Artikeln 3, 4 vorgesehenen Mitteilungen werden auf diplomatischem Wege bewirkt, sofern nicht der unmittelbare Verkehr zwischen den beiderseitigen Behörden zugelassen ist.

Artifel 6.

Solange nicht die Behörden des Heimatstaats auf die im Artikel 4 vorgesehene Mitteilung geantwortet haben, ist in dem Lande des gewöhnlichen Aufenthalts von jeder endgültigen Maßregel Abstand zu nehmen. Erklären die Behörden des Heimatstaats, daß fie nicht einschreiten wollen, ober antworten sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, so haben die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts über die Entmundigung zu befinden; fie haben hierbei die Hindernisse zu berücksichtigen, die nach der Antwort der Behörden des Heimatstaats eine Entmündigung im Heimatland ausschließen würden.

Artifel 7.

Falls die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts auf Grund des vorstehenden Artifels zuständig sind, kann der Antrag auf Entmündigung von den Personen und aus den Gründen gestellt werden, die zugleich von dem Gesetze des Heimatstaats und dem Gesetze des Aufenthalts des Ausländers zugelassen sind.

Artifel 8.

Ist die Entmündigung durch die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts ausgesprochen, so wird die Verwaltung in Ansehung der Person und des Vermögens des Entmündigten gemäß dem Gesetze des Ortes angeordnet; für die Wirkungen der Entmündigung ist dassselbe Gesetz maßgebend.

Schreibt jedoch das Gesetz des Heimats staats des Entmündigten vor, daß die sera confiée de droit à une personne déterminée, cette disposition sera respectée autant que possible.

Article 9.

L'interdiction, prononcée par les autorités compétentes conformément aux dispositions qui précèdent, produira, en ce qui concerne la capacité de l'interdit et sa tutelle, ses effets dans tous les États contractants sans qu'il soit besoin d'un exéquatur.

Toutefois les mesures de publicité, prescrites par la loi locale pour l'interdiction prononcée par les autorités du pays, pourront être déclarées par elle également applicables à l'interdiction qui aurait été prononcée par une autorité étrangère, ou remplacées par des mesures analogues. Les États contractants se communiqueront réciproquement, par l'intermédiaire du Gouvernement néerlandais, les dispositions qu'ils auraient prises à cet égard.

Article 10.

L'existence d'une tutelle établie conformément à l'article 8 n'empêche pas de constituer une nouvelle tutelle conformément à la loi nationale.

Il sera, le plus tôt possible, donné avis de ce fait aux autorités de l'État où l'interdiction a été prononcée.

La loi de cet Etat décide à quel moment cesse la tutelle qui y avait été organisée. A partir de ce moment les effets de l'interdiction prononcée par les autorités étrangères seront régis par la loi nationale de l'interdit.

Article 11.

L'interdiction, prononcée par les autorités de la résidence habituelle, Fürsorge von Rechts wegen einer bestimmten Person zukommt, so ist diese Borschrift tunlichst zu beachten.

Artifel 9.

Eine Entmündigung, die nach vorstehenden Bestimmungen von den zusständigen Behörden ausgesprochen wird, ist, soweit es sich um die Geschäftsfähigkeit des Entmündigten und die Bormundschaft über ihn handelt, in allen Bertragsstaaten wirksam, ohne daß es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf.

Jeboch können Maßregeln zum Zwecke ber Veröffentlichung, die das Gesetz des Ortes für eine durch die Behörden des Landes ausgesprochene. Entmündigung vorschreibt, von diesem Gesetz gleicherzweise auf die durch eine ausländische Behörde etwa ausgesprochene Entmündigung für anwendbar erklärt oder durch gleichartige Maßregeln ersetz werden. Die Vertragsstaaten haben sich gegenseitig durch Vermittelung der Niedersländischen Regierung die Vorschriften mitzuteilen, die sie in dieser Hinsicht erslassen.

Artifel 10.

Ist eine Vormundschaft gemäß Artifel 8 eingeleitet, so steht dies der Ansordnung einer neuen Vormundschaft gemäß dem Gesetze des Heimatstaats nicht entgegen.

Von biefer Anordnung ist sobald wie möglich den Behörden des Staates Mitteilung zu machen, in dessen Gebiete die Entmündigung ausgesprochen worden ist.

Das Gesetz dieses Staates entscheidet darüber, in welchem Zeitpunkte die Vormundschaft, die dort eingeleitet ist, endigt. Von diesem Zeitpunkt an ist für die Wirkungen der durch die ausländischen Behörden ausgesprochenen Entmündigung das Gesetz des Heimatstaats des Entmündigten maßgebend.

Artifel 11.

Sine Entmündigung, die durch die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts

Digitized by Google

pourra être levée par les autorités nationales conformément à leur loi.

Les autorités locales qui ont prononcé l'interdiction pourront également la lever pour tous les motifs prévus par la loi nationale ou par la loi locale. La demande peut être formée par tous ceux qui y sont autorisés par l'une ou par l'autre de ces lois.

Les décisions qui lèvent l'interdiction auront de plein droit leurs effets dans tous les États contractants sans qu'il soit besoin d'un exéquatur.

Article 12.

Les dispositions qui précèdent recevront leur application sans qu'il y ait à distinguer entre les meubles et les immeubles de l'incapable, sauf exception quant aux immeubles placés par la loi de leur situation sous un régime foncier spécial.

Article 13.

Les règles contenues dans la présente Convention sont communes à l'interdiction proprement dite, à l'institution d'une curatelle, à la nomination d'un conseil judiciaire, ainsi qu'à toutes autres mesures analogues en tant qu'elles entraînent une restriction de la capacité.

Article 14.

La présente Convention ne s'applique qu'à l'interdiction des ressortissants d'un des États contractants ayant leur résidence habituelle sur le territoire d'un de ces États.

Toutefois l'article 3 de la présente Convention s'applique à tous les ressortissants des États contractants.

Article 15.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déausgesprochen ist, kann von den Behörden des Heimatskaats gemäß ihren Gesehen aufgehoben werden.

Die örtlich zuständigen Behörden, welche die Entmündigung ausgesprochen haben, können sie ebenfalls ausheben, und zwar aus allen den Gründen, die in dem Gesetze des Heimatstaats oder in dem Gesetze des Ortes vorgesehen sind. Der Antrag kann von jedem gestellt werden, der hierzu nach dem einen oder dem anderen dieser Gesetze ermächtigt ist.

Die Entscheidungen, welche eine Entsmündigung ausheben, sind ohne weiteres und ohne daß es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf, in allen Vertragsstaaten wirksam.

Artifel 12.

Die vorstehenden Bestimmungen sinden Unwendung, ohne daß zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen des Entmündigten zu unterscheiden ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

Artifel 13.

Die in diesem Abkommen enthaltenen Regeln gelten in gleicher Weise für die Entmündigung im eigentlichen Sinne, für die Unordnung einer Kuratel, für die Bestellung eines gerichtlichen Beistundes sowie für alle anderen Maßregeln gleicher Art, soweit sie eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge haben.

Artifel 14.

Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Entmündigung von solchen Angehörigen eines Vertragsstaats, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines der Vertragsstaaten haben.

Jedoch sindet der Artitel 3 dieses Abstommens auf alle Angehörigen der Berstragsstaaten Unwendung.

Artifel 15.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und bie Ratisifationsurkunden sollen im Haag

posées à La Haye, dès que six des Hautes Parties Contractantes seront en mesure de le faire.

Il sera dressé de tout dépôt de ratifications un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États contractants.

Article 16.

La présente Convention s'applique de pleindroit aux territoires européens des États contractants.

Si un Etat contractant en désire la mise en vigueur dans ses territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les Etats qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, et les circonscriptions consulaires judiciaires, pour lesquels la notification aura été faite. La déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 17.

Les États représentés à la quatrième Conférence de droit international privé sont admis à signer la présente Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'article 15, alinéa 1^{er}.

Après ce dépôt, ils seront toujours admis à y adhérer purement et simplement. L'État qui désire adhinterlegt werden, sobald sechs der Hohen Vertragsparteien hierzu in der Lage sind.

Aber jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift einem jeden der Bertragsstaaten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Artifel 16.

Dieses Abkommen findet auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsettung des Abkommens in seinen außereuropäischen Gebieten, Besitzungen ober Rolonien oder in seinen Konsulargerichts. bezirken, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht in einer Urfunde fundzugeben, die im Archive ber Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden. Das Abkommen tritt in Kraft für die Beziehungen zwischen ben Staaten, bie auf biese Rundgebung mit einer zustimmenden Erklärung antworten, und den außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Rolonien sowie den Ronfulargerichtsbezirken, für welche die Rundgebung erfolgt ift. Die zustimmenbe Erklärung wird gleichfalls im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt, die eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden wird.

Artifel 17.

Die Staaten, die auf der vierten Ronferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, werden zur Zeichnung dieses Abkommens dis zu der im Artikel 15 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Ratisikationsurkunden zugelassen.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen stets freistehen. Der Staat, hérer notifie son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 18.

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt des ratifications prévu par l'article 15, alinéa 1^e.

Dans le cas de l'article 16, alinéa 2, elle entrera en vigueur quatre mois après la date de la déclaration affirmative et, dans le cas de l'article 17, alinéa 2, le soixantième jour après la date de la notification des adhésions.

Il est entendu que les notifications prévues par l'article 16, alinéa 2, ne pourront avoir lieu qu'après que la présente Convention aura été mise en vigueur conformément à l'alinéa 1 er du présent article.

Article 19.

La présente Convention aura une durée de 5 ans à partir de la date indiquée dans l'article 18, alinéa 1°.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les États qui auront adhéré postérieurement et aussi en ce qui concerne les déclarations affirmatives faites en vertu de l'article 16, alinéa 2.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas 2 et 3, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres États.

La dénonciation peut ne s'appliquer qu'aux territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou aussi aux circonscriptions con-

ber beizutreten wünscht, gibt seine Absicht in einer Urkunde kund, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden.

Artifel 18.

Dieses Abkommen tritt in Kraft am sechzigsten Tage nach der im Artikel 15 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Ratisskationsurkunden.

Im Falle des Artikel 16 Abs. 2 tritt es vier Monate nach dem Zeitpunkte der zustimmenden Erklärung und im Falle des Artikel 17 Abs. 2 am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte der Kundzebung des Beitritts in Kraft.

Es versteht sich, daß die im Artikel 16 Abs. 2 vorgesehenen Kundgebungen erst erfolgen können, nachdem dieses Abkommen gemäß Abs. 1 des vorliegenden Artikels in Kraft gesetzt worden ist.

Artifel 19.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem im Artikel 18 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkte.

Mit demselben Zeitpunkte beginnt der Lauf dieser Frist auch für die Staaten, die erst nachträglich beitreten, und ebenso in Ansehung der auf Grund des Artikel 16 Abs. 2 abgegebenen zustimmenden Erklärungen.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe der im Abs. 2, 3 bezeichneten Frist der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon allen anderen Staaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung kann auf die außereuropäischen Gebiete, Besitzungen oder Kolonien oder auch auf die Konsulargerichtsbezirke beschränkt werden, die in sulaires judiciaires, compris dans une notification faite en vertu de l'article 16, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres États contractants.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à La Haye, le 17 juillet Mil Neuf Cent Cinq, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États qui ont été représentés à la quatrième Conférence de Droit International Privé.

einer auf Grund des Artikel 16 Abs. 2 erfolgten Kundgebung aufgeführt sind.

Die Kündigung foll nur in Ansehung bes Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Bu Urfund bessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 17. Juli neunzehnhundertfünf in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande zu hinterlegen ist und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) von Schloezer.

(L. S.) Kriege.

Pour la France:

(L. S.) Monbel.

(L. S.) L. Renault.

Pour l'Italie:

(L. S.) Tugini.

Pour les Pays-Bas:

(L. S.) W. M. de Weede.

(L. S.) J. A. Loeff.

(L. S.) T. H. C. Asser.

Pour le Portugal:

(L. S.) Conde de Sélir.

Pour la Roumanie:

(L. S.) Edg. Mavrocordato.

Pour la Suède:

(L. S.) G. Falkenberg.

Für Deutschland:

(L. S.) von Schlöger.

(L. S.) Kriege.

Für Frankreich:

(L. S.) Monbel.

(L. S.) f. Renault.

Für Italien:

(L. S.) Tugini.

Für die Rieberlande:

(L. S.) W. A. de Weede.

(L. S.) 3. A. Loeff.

(L. S.) C. M. C. Affer.

Kür Portugal:

(L. S.) Graf de Selir.

Für Rumanien:

(L. S.) Edg. Mavrocordato.

Für Schweden:

(L. S.) G. Salkenberg.

(Abersetung.)

Convention relative à la procédure civile.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

Désirant apporter à la Convention du 14 novembre 1896 les améliorations suggérées par l'expérience,

Ont résolu de conclure une nouvelle Convention à cet effet et ont, en conséquence, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

M. M. de Schloezer, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et le Docteur Johannes Kriege, Son Conseiller Intime de Légation;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

M. Arturo de Baguer, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine de Pays-Bas;

. Abkommen über den Zivilprozeß.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Riederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Seine Majestät der König von Kumänien, Seine Majestät der König von Kumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und Seine Majestät der Konig von Schweden und von Norwegen, im Namen Schwedens,

von dem Wunsche geleitet, an dem Abkommen vom 14. November 1896 die durch die Erfahrung eingegebenen Verbesserungen vorzunehmen,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein neues Abkommen zu treffen, und haben infolgedessen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Raiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs: Herrn von Schlözer, Allerhöchsteihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, und Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchsteihren Geheimen Legationsrat;

Seine Majestät ber König von Spanien:

Herrn Arturo de Baguer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande; Le Président de la République Française:

M. M. de Monbel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Louis Renault, Professeur de Droit International à l'Université de Paris, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Étrangères;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Salvatore Tugini, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:

M. le Comte de Villers, Son Chargé d'Affaires à Berlin;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. M. le Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Son Ministre des Affaires Étrangères, J. A. Loeff, Son Ministre de la Justice, et T. M. C. Asser, Ministre d'État, Membre du Conseil d'État, Président de la Commission Royale de Droit International Privé, Président des Conférences de Droit International Privé;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.:

M. le Comte de Sélir, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. E. Mavrocordato, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre

Der Präsident der Französis schen Republik:

Herrn de Monbel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, und Herrn Louis Renault, Prosessor des internationalen Rechtes an der Universität in Paris, Justitiar des Ministeriums der auswärtigen Ungelegenheiten;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Salvatore Tugini, Allerböchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Königliche Hoheit ber Großherzog von Luzemburg, Herzog zu Nassau:

Herrn Grafen von Villere, Allerhöchstihren Geschäftsträger in Berlin:

Ihre Majestät die Königin ber Niederlande:

Herrn Jontheer W. M. de Weede de Berencamp, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn J. A. Loeff, Allerhöchstihren Justizminister, und Herrn E. M. E. Alser, Staatsminister, Mitglied des Staatstats, Präsidenten der Königlichen Kommission für internationales Privatrecht, Präsidenten der Konferenzen über internationales Privatrecht;

Seine Majestät ber König von Portugal und Algarvien u.f. w.: Herrn Grafen de Sélir, Allerhöchsteihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn E. Mavrocorbato, Aller höchstihren außerordentlichen Ge

Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

M. N. Tcharykow, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Suède et . de Norvège, au nom de la Suède:

M. le Baron Falkenberg, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

t. Communication d'actes judiciaires et extrajudiciaires.

Article 1.

En matière civile ou commerciale, les significations d'actes à destination de personnes se trouvant à l'étranger se feront, dans les Etats contractants, sur une demande du consul de l'Etat requérant adressée à l'autorité qui sera désignée par l'Etat requis. La demande contenant l'indication de l'autorité de qui émane l'acte transmis, le nom et la qualité des parties, l'adresse du destinataire, la nature de l'acte dont il s'agit, doit être rédigée dans la langue de l'autorité requise. autorité enverra au consul la pièce prouvant la signification ou indiquant le fait qui l'a empêchée.

Toutes les difficultés qui s'élèveraient à l'occasion de la demande du consul seront réglées par la voie diplomatique. fandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der Kaifer aller Reuken:

Herrn N. Echarykow, Allerhöchsteihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Riederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen Schwedens:

Herrn Baron Falkenberg, Allerhöchstihren außerordentlichen Gefandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

I. Mitteilung gerichtlicher und außers gerichtlicher Urkunden.

Artifel 1.

In Zivil- ober Handelsfachen erfolgt die Zustellung von Schriftstücken, die für eine im Auslande befindliche Person bestimmt sind, innerhalb der Vertragsstaaten auf einen Untrag, der vom Ronful des ersuchenden Staates an die von dem ersuchten Staate zu bezeichnende Behörde gerichtet wird. Der Antrag hat die Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien, die Abresse des Empfängers sowie die Art des in Rede stehenden Schriftstucks anzugeben und muß in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, welche die Bustellung nachweist ober ben die Bustellung hindernden Umstand ergibt.

Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlaß des Antrags des Konsuls entftehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Chaque Etat contractant peut déclarer, par une communication adressée aux autres Etats contractants, qu'il entend que la demande de signification à faire sur son territoire, contenant les mentions indiquées à l'alinéa 1er, lui soit adressée par la voie diplomatique.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux États contractants s'entendent pour admettre la communication directe entre leurs autorités respectives.

Article 2.

La signification se fera par les soins de l'autorité compétente de l'État requis. Cette autorité, sauf les cas prévus dans l'article 3, pourra se borner à effectuer la signification par la remise de l'acte au destinataire qui l'accepte volontairement.

Article 3.

Si l'acte à signifier est rédigé, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux Etats intéressés, ou s'il est accompagné d'une traduction dans l'une de ces langues, l'autorité requise, au cas où le désir lui en serait exprimé dans la demande, fera signifier l'acte dans la forme prescrite par sa législation intérieure pour l'exécution de significations analogues, ou dans une forme spéciale, pourvu qu'elle ne soit pas contraire à cette législation. Si un pareil désir n'est pas exprimé, l'autorité requise cherchera d'abord à effectuer la remise dans les termes de l'article 2.

Sauf entente contraire, la traduction prévue dans l'alinéa précédent sera certifiée conforme par l'agent diplomatique ou consulaire de l'Etat requérant ou par un traducteur assermenté de l'Etat requis.

Jeber Vertragsstaat kann in einer an die anderen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung das Verlangen ausbruden, daß der Antrag auf eine in seinem Gebiete zu bewirkende Zustellung, der die im Abf. 1 bezeichneten Angaben zu enthalten hat, auf diplomatischem Wege an ibn gerichtet werbe.

Die vorstehenden Bestimmungen binbern nicht, daß fich zwei Bertragsstaaten über die Zulassung des unmittelbaren Verfehrs zwischen ihren beiberseitigen Behörden verständigen.

Artifel 2.

Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann fich, abgesehen von den im Artikel 3 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Bustellung durch Abergabe des Schriftstude an ben Empfänger zu bewirten, sofern er zur Annahme bereit ist.

Artifel 3.

Ist das zuzustellende Schriftstück in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt ober ist es von einer Abersetzung in eine bieser Sprachen begleitet, so läßt die ersuchte Behörde, falls in dem Untrag ein dahingehender Bunsch ausgesprochen ist, das Schriftstück in der durch ihre innere Gesetgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form ober in einer befonderen Form, sofern diese ihrer Gesetzebung nicht zuwiderläuft, zustellen. Ist ein solcher Wunsch nicht ausgesprochen, so wird die ersuchte Behörde zunächst die Abergabe nach den Borschriften des Artikel 2 zu bewirken suchen.

Vorbehaltlich anderweitiger Ubereintunft ist die im vorstehenden Abfațe vorgesehene Abersetzung von dem diplomatischen ober konfularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem beeidigten Dolmetscher bes ersuchten Staates zu beglaubigen.

Article 4.

L'exécution de la signification prévue par les articles 1, 2 et 3 ne pourra être refusée que si l'État, sur le territoire duquel elle devrait être faite, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Article 5.

La preuve de la signification se fera au moyen, soit d'un récépissé daté et légalisé du destinataire, soit d'une attestation de l'autorité de l'État requis, constatant le fait, la forme et la date de la signification.

Si l'acte à signifier a été transmis en double exemplaire, le récépissé ou l'attestation doit se trouver sur l'un des doubles ou y être annexé.

Article 6.

Les dispositions des articles qui précèdent ne s'opposent pas:

1°. à la faculté d'adresser directement par la voie de la poste des actes aux intéressés se trouvant à l'étranger;

2°. à la faculté pour les intéressés de faire faire des significations directement par les soins des officiers ministériels ou des fonctionnaires compétents du pays de destination;

3°. à la faculté pour chaque État de faire faire directement, par les soins de ses agents diplomatiques ou consulaires, les significations destinées aux personnes se trouvant à l'étranger.

Dans chacun de ces cas, la faculté prévue n'existe que si des conventions intervenues entre les États intéressés l'admettent ou si, à défaut de conventions, l'État sur le territoire duquel la signification doit être faite ne s'y oppose pas. Cet État ne pourra s'y opposer lorsque, dans le

Artifel 4.

Die Ausführung ber in den Artifeln 1, 2, 3 vorgesehenen Zustellung kann nur abgelehnt werden, wenn der Staat, in dessen Gebiete sie erfolgen soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitserechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Urtifel 5.

Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Ist das zuzustellende Schriftstück in zwei gleichen Stücken übermittelt worden, so ist das Empfangsbekenntnis oder das Zeugnis auf eins der beiden Stücke zu setzen oder damit zu verbinden.

Artifel 6.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artifel lassen unberührt:

- 1. die Befugnis, den im Auslande befindlichen Beteiligten Schriftstücke unmittelbar auf dem Postwege zususenden;
- 2. die Befugnis der Beteiligten, die Bustellungen unmittelbar durch die zuständigen Bollziehungsbeamten oder sonst zuständigen Beamten des Bestimmungslandes bewirken zu lassen;
- 3. die Befugnis jedes Staates, Zuftellungen an die im Auslande
 befindlichen Personen unmittelbar
 durch seine diplomatischen oder
 konsularischen Vertreter bewirken zu
 lassen.

In jedem dieser Fälle besteht die vorgesehene Besugnis nur dann, wenn Abstonnmen zwischen den beteiligten Staaten sie einräumen oder wenn in Ermangelung von Abkonnmen der Staat, in dessen Gebiete die Zustellung zu erfolgen hat, nicht widerspricht. Dieser Staat kann nicht widersprechen, wenn im Falle

cas de l'alinéa 1er, numéro 3, l'acte doit être signifié sans contrainte à un ressortissant de l'État requérant.

Article 7.

Les significations ne pourront donner lieu au remboursement de taxes ou de frais de quelque nature que ce soit.

Toutefois, sauf entente contraire, l'État requis aura le droit d'exiger de l'État requérant le remboursement des frais occasionnés par l'intervention d'un officier ministériel ou par l'emploi d'une forme spéciale dans les cas de l'article 3.

II. Commissions rogatoires.

Article 8.

En matière civile ou commerciale, l'autorité judiciaire d'un Etat contractant pourra, conformément aux dispositions de sa législation, s'adresser par commission rogatoire à l'autorité compétente d'un autre État contractant pour lui demander de faire, dans son ressort, soit un acte d'instruction, soit d'autres actes judiciaires.

Article 9.

Les commissions rogatoires seront transmises par le consul de l'État requérant à l'autorité qui sera désignée par l'État requis. Cette autorité enverra au consul la pièce constatant l'exécution de la commission rogatoire ou indiquant le fait qui en a empêché l'exécution.

Toutes les difficultés qui s'élèveraient à l'occasion de cette transmission seront réglées par la voie diplomatique.

Chaque État contractant peut déclarer, par une communication adressée aux autres États contractants, qu'il entend que les commissions rogatoires à exécuter sur son territoire lui soient transmises par la voie diplomatique.

bes Abs. 1 Rr. 3 bas Schriftstud ohne Anwendung von Zwang einem Angehörigen bes ersuchenden Staates zugestellt werden soll.

Artifel 7.

Für Zustellungen dürfen Gebühren oder Auslagen irgend welcher Art nicht erhoben werden.

Jedoch ist, vorbehaltlich anderweitiger Abereinfunft, der ersuchte Staat berechtigt, von dem ersuchenden Staate die Erstattung der Auslagen zu verlangen, die durch die Mitwirfung eines Bollziehungsbeamten oder durch die Anwendung einer besonderen Form in den Fällen des Artisel 3 entstanden sind.

II. Ersuchungsschreiben.

Artifel 8.

In Zivil- oder Handelsfachen kann sich die Gerichtsbehörde eines Vertragssstaats gemäß den Vorschriften ihrer Gesetzgebung mittels Ersuchens an die zuständige Vehörde eines andern Verstragsstaats wenden, um die Vornahme einer Prozeshandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen innerhalb des Geschäftstreises dieser Behörde nachzussuchen.

Artifel 9.

Die Ersuchungsschreiben werden durch ben Konsul des ersuchenden Staates der von dem ersuchten Staate zu bezeichnenden Behörde übermittelt. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, aus der sich die Erledigung des Ersuchens oder der die Erledigung hindernde Umstand ergibt.

Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlaß dieser Abermittelung entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt

Jeder Bertragsstaat kann in einer an die anderen Bertragsstaaten gerichteten Mitteilung das Berlangen ausdrücken, daß ihm die in seinem Gebiete zu erlebigenden Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux États contractants s'entendent pour admettre la transmission directe des commissions rogatoires entre leurs autorités respectives.

Article 10.

Sauf entente contraire, la commission rogatoire doit être rédigée, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux États intéressés, ou bien elle doit être accompagnée d'une traduction faite dans une de ces langues et certifiée conforme par un agent diplomatique ou consulaire de l'État requérant ou par un traducteur assermenté de l'État requis.

Article 11.

L'autorité judiciaire à laquelle la commission rogatoire est adressée sera obligée d'y satisfaire en usant des mêmes moyens de contrainte que pour l'exécution d'une commission des autorités de l'État requis ou d'une demande formée à cet effet par une partie intéressée. Ces moyens de contrainte ne sont pas nécessairement employés s'il s'agit de la comparution de parties en cause.

L'autorité requérante sera, si elle le demande, informée de la date et du lieu où il sera procédé à la mesure sollicitée, afin que la partie intéressée soit en état d'y assister.

L'exécution de la commission rogatoire ne pourra être refusée que:

- 1° si l'authenticité du document n'est pas établie;
- 2°. si, dans l'Etat requis, l'exécution de la commission rogatoire ne rentre pas dans les attributions du pouvoir judiciaire;
- 3°. si l'État sur le territoire duquel l'exécution devrait avoir lieu la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Die vorstehenden Bestimmungen schließen nicht aus, daß sich zwei Bertragsstaaten über die Zulassung der unmittelbaren Abermittelung von Ersuchungsschreiben zwischen ihren beiderseitigen Behörden verständigen.

Artifel 10.

Vorbehaltlich anderweitiger Abereinfunft muß das Ersuchungsschreiben in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder doch von einer Abersetung in eine dieser Sprachen begleitet sein, die durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Artifel 11.

Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Staates oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen streiztender Parteien handelt.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Berlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei ihr beizuwohnen in der Lage ist.

Die Erledigung des Ersuchens kann nur abgelehnt werden:

- 1. wenn die Schtheit der Urfunde nicht feststeht;
- 2. wenn in dem ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt;
- 3. wenn der Staat, in dessen Gebiete die Erledigung stattsinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitstrechte oder seine Sicherheit zu gestährden.

Article 12.

En cas d'incompétence de l'autorité requise, la commission rogatoire sera transmise d'office à l'autorité judiciaire compétente du même État, suivant les règles établies par la législation de celui-ci.

Article 13.

Dans tous les cas où la commission rogatoire n'est pas exécutée par l'autorité requise, celle-ci en informera immédiatement l'autorité requérante, en indiquant, dans le cas de l'article 11, les raisons pour lesquelles l'exécution de la commission rogatoire a été refusée et, dans le cas de l'article 12, l'autorité à laquelle la commission est transmise.

Article 14.

L'autorité judiciaire qui procède à l'exécution d'une commission rogatoire appliquera les lois de son pays, en ce qui concerne les formes à suivre.

Toutefois, il sera déféré à la demande de l'autorité requérante, tendant à ce qu'il soit procédé suivant une forme spéciale, pourvu que cette forme ne soit pas contraire à la législation de l'Etat requis.

Article 15.

Les dispositions des articles qui précèdent n'excluent pas la faculté pour chaque État de faire exécuter directement par ses agents diplomatiques ou consulaires les commissions rogatoires, si des conventions intervenues entre les États intéressés l'admettent ou si l'État sur le territoire duquel la commission rogatoire doit être exécutée ne s'y oppose pas.

Article 16.

L'exécution des commissions rogatoires ne pourra donner lieu au remboursement de taxes ou de frais de quelque nature que ce soit.

Toutefois, sauf entente contraire, l'État requis aura le droit d'exiger

Artifel 12.

Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates nach den von dessen Gesetzebung aufgestellten Regeln abzugeben.

Artifel 13.

In allen Fällen, in benen das Ersuchen von der ersuchten Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und zwar im Falle des Artifel 11 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt worden ist, und im Falle des Artifel 12 unter Bezeichnung der Beshörde, an die das Ersuchen abgegeben wird.

Artifel 14.

Die Gerichtsbehörde, die zur Erledigung eines Ersuchens schreitet, hat in Ansehung der zu beobachtenden Formen die Gesetze ihres Landes anzuwenden.

Jedoch ift dem Antrage der ersuchenben Behörde, daß nach einer besonderen Form verfahren werde, zu entsprechen, sofern diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Artifel 15.

Nicht ausgeschlossen wird durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel die Besugnis jedes Staates, die Ersuchen unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Bertreter erledigen zu lassen, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten dies zulassen oder wenn der Staat, in dessen Gebiete das Ersuchen erledigt werden soll, nicht widerspricht.

Artifel 16.

Für die Erledigung von Ersuchen dürfen Gebühren oder Auslagen irgend welcher Art nicht erhoben werden.

Jedoch ist, vorbehaltlich anderweitiger Abereinkunft, der ersuchte Staat berech-

de l'Etat requérant le remboursement des indemnités payées aux témoins ou aux experts, ainsi que des frais occasionnés par l'intervention d'un officier ministériel, rendue nécessaire parce que les témoins n'ont pas comparu volontairement, ou des frais résultant de l'application éventuelle de l'article 14, alinéa 2.

III. Caution judicatum solvi.

Article 17.

Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé, à raison soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des États contractants, ayant leur domicile dans l'un de ces États, qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces États.

La même règle s'applique au versement qui serait exigé des demandeurs ou intervenants pour garantir les frais judiciaires.

Les conventions par lesquelles des États contractants auraient stipulé pour leurs ressortissants la dispense de la caution judicatum solvi ou du versement des frais judiciaires sans condition de domicile continueront à s'appliquer.

Article 18.

Les condamnations aux frais et dépens du procès, prononcées dans un des États contractants contre le demandeur ou l'intervenant dispensés de la caution, du dépôt ou du versement en vertu soit de l'article 17, alinéas 1 et 2, soit de la loi de l'État où l'action est intentée, seront, sur une demande faite par la voie diplomatique, rendues gratuitement exécutoires par l'autorité compétente dans chacun des autres États contractants.

tigt, von dem ersuchenden Staate die Erstattung der an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie der Auslagen zu verlangen, welche für die wegen Nichterscheinens der Zeugen erforderlich gewordene Mitwirfung eines Vollziehungsbeamten oder durch die etwaige Anwendung des Artifel 14 Abs. 2 entstanden sind.

III. Sicherheitsleistung für die Prozestosten.

Artifel 17.

Reine Sicherheitsleistung ober Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsit haben und vor den Gerichten eines anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Ausenthalts auferlegt werden.

Die gleiche Regel sindet Anwendung auf die Borauszahlung, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wäre.

Die Abkommen, wodurch etwa Vertragsstaaten für ihre Angehörigen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeskosten oder von der Vorauszahlung der Gerichtskosten vereinbart haben, sinden auch weiter Anwendung.

Artifel 18.

Ergeht in einem der Vertragsstaaten eine Verurteilung in die Prozeskosten gegen einen Kläger oder Intervenienten, der von Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung auf Grund des Artikel 17 Abs. 1, 2 oder eines im Staate der Klageerhebung geltenden Gesetze befreit ist, so ist diese Verurteilung gemäß einem auf diplomatischem Wege zu stellenden Antrag in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde kostensfrei sur vollstreckar zu erklären.

La même règle s'applique aux décisions judiciaires par lesquelles le montant des frais du procès est fixé ultérieurement.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux États contractants s'entendent pour permettre que la demande d'exéquatur soit aussi faite directement par la partie intéressée.

Article 19.

Les décisions relatives aux frais et dépens seront déclarées exécutoires sans entendre les parties, mais sauf recours ultérieur de la partie condamnée, conformément à la législation du pays où l'exécution est poursuivie.

L'autorité compétente pour statuer sur la demande d'exéquatur se bornera à examiner:

1°. si, d'après la loi du pays où la condamnation a été prononcée, l'expédition de la décision réunit les conditions nécessaires à son authenticité;

2°. si, d'après la même loi, la décision est passée en force de chose jugée;

3°. si le dispositif de la décision est rédigé, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux États intéressés, ou bien s'il est accompagné d'une traduction, faite dans une de ces langues et, sauf entente contraire, certifiée conforme par un agent diplomatique ou consulaire de l'État requérant ou par un traducteur assermenté de l'État requis.

Pour satisfaire aux conditions prescrites par l'alinéa 2, numéros 1 et 2, il suffira d'une déclaration de l'autorité compétente de l'État requérant constatant que la décision est passée en force de chose jugée. La compétence de cette autorité sera, sauf entente contraire, certifiée par Die gleiche Regel sindet Unwendung auf gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen hindern nicht, daß sich zwei Vertragssstaaten dahin verständigen, auch die Stellung eines Antrags auf Vollstrecksbarkeitserklärung unmittelbar durch die beteiligte Partei zu gestatten.

Artifel 19.

Die Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien, jedoch unbeschadet eines späteren Resurses der verurteilten Partei, gemäß der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung des trieben wird, für vollstreckar erklärt.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

- 1. ob nach dem Gesetze des Landes, wo die Verurteilung ausgesprochen ist, die Aussertigung der Entscheibung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Bedingungen erfüllt;
- 2. ob nach demselben Gesetze die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat;
- 3. ob der entscheidende Teil der Entscheidung in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt ist oder doch von einer Übersehung in eine dieser Sprachen begleitet wird, die vorbehaltlich anderweitiger Übereinstunft durch einen diplomatischen oder konsularischen Bertreter des ersuchenden Staates oder einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Den Erfordernissen des Abs. 2 Nr. 1, 2 wird genügt durch eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, daß bie Entscheidung die Rechtsfraft erlangt hat. Die Zuständigfeit dieser Behörde ist, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten des

le plus haut fonctionnaire préposé à l'administration de la justice dans l'État requérant. La déclaration et le certificat dont il vient d'être parlé doivent être rédigés ou traduits conformément à la règle contenue dans l'alinéa 2, numéro 3.

ersuchenden Staates zu bescheinigen. Die Erflärung und die Bescheinigung, die soeben erwähnt sind, mussen nach Dagaabe des Abs. 2 Nr. 3 abgefaßt ober übersett sein.

IV. Assistance judiciaire gratuite.

Article 20.

Les ressortissants de chacun des Etats contractants seront admis dans tous les autres États contractants au bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite, comme les nationaux euxmêmes, en se conformant à la législation de l'État où l'assistance judiciaire gratuite est réclamée.

Article 21.

Dans tous les cas, le certificat ou la déclaration d'indigence doit être délivré ou reçue par les autorités de la résidence habituelle de l'étranger, ou, à défaut de celle-ci, par les autorités de sa résidence actuelle. Dans le cas où ces dernières autorités n'appartiendraient pas à un Etat contractant et ne recevraient pas ou ne délivreraient pas des certificats ou des déclarations de cette nature, il suffira d'un certificat ou d'une déclaration, délivré ou reçue par un agent diplomatique ou consulaire du pays auquel l'étranger appartient.

Si le requérant ne réside pas dans le pays où la demande est formée le certificat ou la déclaration d'indigence sera légalisé gratuitement par un agent diplomatique ou consulaire du pays où le document doit être produit.

Article 22.

L'autorité compétente pour délivrer le certificat ou recevoir la déclaration d'indigence pourra prendre des renseignements sur la situation de

IV. Armenrecht.

Artifel 20.

Die Angehörigen eines jeden der Vertragestaaten werden zur Wohltat des Armenrechts in allen anderen Bertragsstaaten ebenso wie die eigenen Staatsangehörigen zugelassen, sofern sie sich nach ber Gesetzgebung bes Staates richten, wo das Armenrecht nachgesucht wird.

Artifel 21.

In allen Fällen muß die Bescheinigung ober die Erklärung des Unvermögens von den Behörden bes gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Ausländers oder, in Ermangelung eines folchen, von den Behörden seines berzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt ober ent-gegengenommen sein. Gehören diese Behörden keinem Vertragsstaat an und werden von ihnen folche Bescheinigungen oder Erklärungen nicht ausgestellt oder entgegengenommen, so genügt die Ausstellung oder Entgegennahme der Bescheinigung ober der Erklärung durch einen diplomatischen oder konsularischen Bertreter des Landes, dem der Ausländer angehört.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist die Bescheinigung ober die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, wo die Urkunde vorgelegt werden soll, zu beglaubigen.

Die zur Ausstellung der Bescheinigung oder zur Entgegennahme der Erflärung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden der

Artifel 22.

fortune du requérant auprès des autorités des autres États contractants.

L'autorité chargée de statuer sur la demande d'assistance judiciaire gratuite conserve, dans les limites de ses attributions, le droit de contrôler les certificats déclarations, et renseignements qui lui sont fournis.

Article 23.

Si le bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite a été accordé au ressortissant d'un des États contractants, les significations relatives au même procès qui seraient à faire dans un autre de ces États ne pourront donner lieu qu'au remboursement par l'État requérant à l'État requis des frais occasionnés par l'emploi d'une forme spéciale en vertu de l'article 3.

Dans le même cas, l'exécution de commissions rogatoires ne donnera lieu qu'au remboursement par l'État requérant à l'État requis des indemnités payées aux témoins ou aux experts, ainsi que des frais nécessités par l'application éventuelle de l'article 14, alinéa 2.

V. Contrainte par corps.

Article 24.

La contrainte par corps, soit comme moyen d'exécution, soit comme mesure simplement conservatoire, ne pourra pas, en matière civile ou commerciale, être appliquée aux étrangers appartenant à un des Etats contractants dans les cas où elle ne serait pas applicable aux ressortissants du pays. Un fait qui peut être invoqué par un ressortissant domicilié dans le pays, pour obtenir la levée de la contrainte par corps, doit produire le même effet au profit du ressortissant d'un Etat contractant, même si ce fait s'est produit à l'étranger.

anderen Bertragsstaaten Auskunfte über bie Bermögenslage bes Antragstellers einziehen.

Die Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, behält in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht, die ihr vorgelegten Bescheinigungen, Erklärungen und Auskünfte einer Nachprüfung zu unterziehen.

Artifel 23.

Ist die Wohltat des Armenrechts dem Angehörigen eines der Vertragsstaaten bewilligt worden, so werden für Zustellungen, die sich auf denselben Prozest beziehen und die in einem anderen dieser Staaten zu bewirken sind, von dem ersuchenden Staate dem ersuchten Staate nur die Auslagen erstattet, die durch die Anwendung einer besonderen Form auf Grund des Artikel 3 entstanden sind.

In bemfelben Falle werden für die Erledigung von Ersuchen dem ersuchten Staate von dem ersuchenden Staate nur die an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie die durch die etwaige Anwendung des Artifel 14 Abs. 2 erforderlich gewordenen Auslagen erstattet.

V. Personalhaft.

Artifel 24.

In Zivil- oder Handelssachen darf die Personalhaft sowohl als Mittel der Zwangsvollstreckung wie auch lediglich als Sicherungsmaßregel gegen die einem der Vertragsstaaten angehörenden Ausländer nur in den Fällen angewendet werden, in denen sie auch gegen Landesangehörige anwendbar sein würde. Eine Latsache, auf Grund deren ein im Inlande wohnhafter Inländer die Aussehung der Personalhaft beantragen kann, soll zu Gunsten des Angehörigen eines Vertragsstaats die gleiche Wirkung auch dann haben, wenn sich diese Latsache im Ausland ereignet hat.

VI. Dispositions finales.

Article 25.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à La Haye, dès que six des Hautes Parties Contractantes seront en mesure de le faire.

Il sera dressé de tout dépôt de ratifications un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États contractants.

Article 26.

La présente Convention s'applique de plein droit aux territoires européens des États contractants.

Si un Etat contractant en désire la mise en vigueur dans ses territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les Etats qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, et les circonscriptions consulaires judiciaires, pour lesquels la notification aura été faite. La déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

Article 27.

Les Etats représentés à la quatrième Conférence de droit international privé sont admis à signer

VI. Schlußbestimmungen.

Artifel 25.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratisikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald sechs der Hohen Vertragsparteien hierzu in der Lage sind.

Uber jebe Hinterlegung von Ratifikationsurkunden foll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine
beglaubigte Abschrift einem jeden der Vertragsskaaten auf diplomatischem Wege
mitgeteilt werden.

Artifel 26.

Dieses Abkommen findet auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten ohne weiteres Anwendung.

onne weiteres Unwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Abkommens in seinen außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Rolonien oder in seinen Konsulargerichtsbezirken, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht in einer Urfunde fundzugeben, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Bertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden. Das Abkommen tritt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Staaten, die auf diese Kundgebung mit einer zustimmenden Erklärung antworten, und den außereuropäischen Gebieten, Besitzungen ober Rolonien sowie den Konsulargerichtsbezirken, für welche die Kundgebung erfolat ist. Die zustimmende Erklärung wird gleichfalls im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt, die eine be-glaubigte Abschrift davon einem jeden ber Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden wird.

Artifel 27.

Die Staaten, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, werden zur Zeichla présente Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'article 25, alinéa 1 er.

Après ce dépôt, ils seront toujours admis à y adhérer purement et simplement. L'État qui désire adhérer notifie son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 28.

La présente Convention remplacera la Convention de droit international privé du 14 novembre 1896 et le Protocole Additionnel du 22 mai 1897.

Elle entrera en vigueur le soixantième jour à partir de la date où tous les États signataires ou adhérents de la Convention du 14 novembre 1896 auront déposé leurs ratifications de la présente Convention, et au plus tard le 27 avril 1909.

Dans le cas de l'article 26, alinéa 2, elle entrera en vigueur quatre mois après la date de la déclaration affirmative et, dans le cas de l'article 27, alinéa 2, le soixantième jour après la date de la notification des adhésions.

Il est entendu que les notifications prévues par l'article 26, alinéa 2, ne pourront avoir lieu qu'après que la présente Convention aura été mise en vigueur conformément à l'alinéa 2 du présent article.

Article 29.

La présente Convention aura une durée de 5 ans à partir de la date indiquée dans l'article 28, alinéa 2, pour sa mise en vigueur.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les États qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auront adhéré postérieurenung dieses Abkommens bis zu der im Artikel 25 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Natisikationsurkunden zugelassen.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abstommen stets freistehen. Der Staat, der beizutreten wünscht, gibt seine Abssicht in einer Urfunde kund, die im Archive der Regierung der Niederslande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden.

Artifel 28.

Dieses Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens über internationales Privatrecht vom 14. November 1896 und des Zusapprotokolls vom 22. Mai 1897.

Es tritt in Kraft am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte, wo alle Staaten, die das Abkommen vom 14. November 1896 gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind, ihre Ratisikationsurkunden zu dem vorliegenden Abkommen hinterlegt haben werden, spätestens aber am 27. April 1909.

Im Falle des Artikel 26 Abs. 2 tritt es vier Monate nach dem Zeitpunkte der zustimmenden Erklärung und im Falle des Artikel 27 Abs. 2 am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte der Kundgebung des Beitritts in Kraft.

Es versteht sich, daß die im Artikel 26 Abs. 2 vorgesehenen Kundgebungen erst erfolgen können, nachdem dieses Abkommen gemäß Abs. 2 des vorliegenden Artikels in Kraft gesetzt worden ist.

Artifel 29.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem im Artikel 28 Abs. 2 angegebenen Zeitpunkte seiner Inkraftsehung.

Mit demselben Zeitpunkte beginnt der Lauf dieser Frist auch für die Staaten, welche die Hinterlegung erst nach dem Zeitpunkte bewirken oder erst nachträg-

ment et aussi en ce qui concerne les déclarations affirmatives faites en vertu de l'article 26, alinéa 2.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas 2 et 3, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres États.

La dénonciation peut ne s'appliquer qu'aux territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou aussi aux circonscriptions consulaires judiciaires, compris dans une notification faite en vertu de l'article 26, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres États contractants.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à La Haye, le 17 juillet Mil Neuf Cent Cinq, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États qui ont été représentés à la quatrième Conférence de Droit International Privé. lich beitreten, und ebenso in Ansehung ber auf Grund bes Artikel 26 Abs. 2 abgegebenen zustimmenden Erklärungen.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe der im Abs. 2,3 bezeichneten Frist der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon allen anderen Staaten Kenntnis geben wird

Die Kündigung kann auf die außereuropäischen Gebiete, Besitzungen oder Kolonien oder auch auf die Konsulargerichtsbezirke beschränkt werden, die in einer auf Grund des Artikel 26 Abf. 2 erfolgten Kundgebung aufgeführt sind.

Die Kündigung soll nur in Unsehung bes Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Bu Urfund beffen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 17. Juli neunzehnhundertfünf in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande zu hinterlegen ist und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) von Schloezer.

(L. S.) Kriege.

Pour l'Espagne:

(L. S.) A. de Baguer.

Pour la France:

(L. S.) Monbel. (L. S.) L. Renault.

Für Deutschland:

(L. S.) von Schlözer.

(L. S.) friege.

Für Spanien:

(L. S.) A. de Baguer.

Für Fraufreich:

(L. S.) Monbel.

(L. S.) L. Renault.

Pour l'Italie:

(L. S.) Tugini.

Pour le Luxembourg:

(L. S.) Cto de Villers.

Pour les Pays-Bas:

(L. S.) W. M. de Weede.

(L. S.) J. A. Loeff.

(L. S.) T. M. C. Asser.

Pour le Portugal:

(L. S.) Conde de Sélir.

(L. S.) WHILE HE SEIN.

Pour la Roumanie:

(L. S.) Edg. Mavrocordato.

Pour la Russie:

(L. S.) N. Tcharykow.

Pour la Suède:

(L. S.) 6. Falkenberg.

Für Italien:

(L. S.) Engini.

Für Lugemburg:

(L. S.) Graf von Villers.

Für die Riederlande:

(L. S.) W. M. de Weede.

(L. S.) 3. A. Loeff.

(L. S.) C. M. C. Affer.

Für Portugal:

(L. S.) Graf de Selir.

Für Rumanien:

(L. S.) Edg. Marrocordato.

Für Rugland:

(L. S.) Il. Charphow.

Für Schweden:

(L. S.) 6. Salkenberg.

Denkschrift.")

Im Mai und Juni 1904 hat im Haag die vierte diplomatische Konferenz über internationales Privatrecht stattgesunden, auf der Deutschland, Osterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Japan, Luzemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und die Schweiz durch Delegierte vertreten waren.

Die Konferenz hat die Entwürfe breier Abkommen, nämlich über die Wirkungen der She auf das perfönliche Verhältnis und den Güterstand der Spegatten, über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln sowie über den Zivilprozeß, aufgestellt und diese Entwürfe den Regierungen der beteiligten Staaten zur Beschlußsassung unterbreitet. Die Abkommen sind sodann am 17. Juli 1905 im Haag von Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rumänien und Schweden, das Abkommen über den Zivilprozeß außerdem von Spanien, Luzemburg und Rußland und nachträglich noch von Norwegen gezeichnet worden.

Die Abkommen sind für Deutschland aus benselben Gründen annehmbar, aus benen die auf den bisherigen Konferenzen vorbereiteten Abkommen vom Reiche angenommen worden sind. Denn sie stehen im allgemeinen mit den Grundsägen des beutschen Rechtes im Einklang und sind baher auch von dessen Standpunkt aus als ein weiterer Fortschritt auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts zu begrüßen.

1. Abkommen, betreffend ben Geltungsbereich ber Gesetze in Ansehung ber Wirkungen ber Che auf die Rechte und Pflichten ber Chegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf bas Bermögen ber Chegatten.

Am 12. Juni 1902 hat bas Reich mit einer Reihe anderer Staaten zwei Verträge zur Regelung bes Geltungsbereichs ber Gesetz auf dem Gebiete der Cheschließung und der Chescheidung abgeschlossen. Diese Verträge sind für Deutschland, Belgien, Frankreich, Jtalien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumanien, Schweden und die Schweiz in Kraft getreten (Reichs. Gesetzl. 1904 S. 249, 1905 S. 716, 1907 S. 84), während die Ratisitation der übrigen beteiligten

^{*)} Bgl. Drudsachen bes Reichstags, 9. Legislatur-Periode V. Session 1897/98 Rr. 15, 11. Legislatur-Periode I. Session 1903/04 Rr. 347.

Staaten noch aussteht. Das vorliegenbe Abkommen ift bestimmt, einen weiteren Fortschritt in ber Ausgestaltung bes internationalen Cherechts berbeizuführen. Frage, nach welchen Gesehen die Wirfungen ber Che auf die rechtlichen Beziehungen ber Chegatten zueinander und zu Dritten zu beurteilen find, ob und unter welchen Boraussehungen bie Gerichte bie Gesete bes Beimatstaats ober bes Wohnsiges ber Chegatten, die Gefete bes eigenen Canbes ober ein fonstwie in Betracht tommenbes Recht anzuwenden haben, wird gegenwärtig in den einzelnen gandern verschieden beantwortet. Vielfach berricht wegen Mangels ausbrücklicher Vorschriften Unklarbeit über bie maßgebenden Grunbfate. Wenn in biefer Richtung unter ben Bertragsftaaten eine Ciniqung erzielt werben foll, so mußte bei ber großen Berschiebenheit ber Befet. gebungen und ber Rechtsanschauungen von vornherein barauf verzichtet werben, in erschöpfender Beise fur alle Wirfungen ber Che die maggebenden Gefete zu bezeichnen. Das Abtommen beschräntt fich beshalb auf einige besonbers wichtige Bestimmungen, beren Sanbhabung voraussichtlich ben Behörben ber beteiligten Cauber feine wesentlichen Schwierigkeiten bereiten wird. Benn bie Bereinbarung beshalb, vom foftematifchen Standpunkte betrachtet, manche Luden aufweift, fo wird boch fur bie gleich. mäßige Entscheibung einer Angahl von Fragen, bie im Rechtsverkehre befonbers häufig bervortreten, bie Grunblage geschaffen.

Das Abkommen hat ausschließlich privatrechtliche Verhältnisse zum Gegenstande. Mit Rücksicht hierauf wurde von der Konferenz festgestellt, daß es außerhalb ihrer Zuständigkeit liege, auch die souveranen und mediatisierten Häuser in die Regelung einzubeziehen. Die Vorbehalte, welche die Artikel 57, 58 des Einführungsgesetzt zum Bürgerlichen Gesetzuche zu Gunsten der Hausverfassungen und der Landesgesetztessen, bleiben also unberührt. Wegen des Zusammenhanges mit dem öffentlichen Rechte wurde auch davon abgesehen, über die Wirkungen, welche die She auf den Stand der Frau ausübt, Bestimmungen zu treffen.

Das Abkommen behandelt im Artikel 1 die Rechte und Oflichten ber Chegatten in ihren perfonlichen Beziehungen, in einem zweiten Abschnitte bie Sauptpunkte bes ehelichen Guterrechts, und zwar im Artifel 2 ben gesetlichen Guterstand, in ben Artifeln 3 bis 6 bie Chevertrage, mahrend bie Artifel 7, 8 Borbehalte gegenüber ben Grundfagen ber Artitel 2 bis 6 enthalten. Die allgemeinen Bestimmungen ber Artifel 9, 10 bilben eine Erganzung zu ben beiben vorhergebenben Abschnitten. Erwunscht mare es gewesen, auch Bestimmungen barüber aufzunehmen, nach welchen Befeten bie Beschäftsfähigfeit ber verheirateten Grau zu beurteilen ift. Es ift jeboch vorläufig nicht gelungen, über biefen Begenstand zu einer Einigung zu tommen. Demnach ift auch weiterhin bie Frage, inwieweit fur bie Geschäftsfähigkeit einer Chefrau inländisches ober ausländisches Recht maggebend ift, nach den in ben einzelnen Staaten geltenben Borfcbriften zu entscheiben, und zwar gleichviel, ob es sich um folche Befchrankungen handelt, welche eine Folge ber Che im allgemeinen, ober um folche, welche bie Folge eines bestimmten ehelichen Guterrechts find (vgl. Artikel 200 Abf. 3 bes Ginführungsgesetes jum Burgerlichen Gefetbuche). Unbers verhält es fich mit ben Beschräntungen bes Berfügungsrechts, bie ein bestimmter Guterftanb für bie Frau, unter Umftanben aber auch für ben Mann, nach sich zieht. Sie bilben einen Teil bes Guterrechts felbft und muffen beshalb nach ben Gefegen beurteilt werben, beren Anwendung bas Abkommen vorschreibt.

Im wesentlichen liegen ben Bestimmungen bes Absommens die Gesichtspunkte zu Grunde, nach benen auch die Reichsgesetzgebung die räumliche Herrschaft der eherechtlichen Vorschriften abgrenzt. Namentlich gilt dies von dem Grundsate, daß für die Entscheidung darüber, welches Gesetz anwendbar sein soll, der Staatsangehörigkeit der Vorrang vor dem Bohnsite gebührt. Im einzelnen ergeben sich einige Abweichungen von dem bisherigen Rechte, die bei den Artikeln 3, 4, 5 und 6 zu erörtern sind. Sie sind zum Teil bei einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinbarung unvermeiblich; so konnte insbesondere der Standpunkt, den der Artikel 15 des Einsührungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hinsichtlich der Zulassung von Eheverträgen einnimmt, nicht sestgehalten werden (Artikel 4). Im übrigen beziehen sich jene Abweichungen auf Fragen, über deren Lösung an sich Zweisel obwalten können, deren Entscheidung aber jedenfalls sachlich unbedenklich erscheint.

Unter ben Besegen, bie nach ben Bestimmungen bes Abkommens angewandt werben follen, find ftets bie bas Rechtsverhaltnis felbst regelnben Borschriften bes burgerlichen Rechtes, nicht aber auch die Grundfate zu versteben, nach benen sich bisber in den einzelnen Bertragsstaaten die raumliche Herrschaft der Gesetze bestimmt. Auf eine Rud. ober Beiterverweisung, die in einem auslandischen Gefet ausgesprochen ift, haben also bie beutschen Behörben selbst bann teine Rudficht zu nehmen, wenn banach bie beutschen Gesetze anzuwenden waren. Der Artifel 27 bes Einführungsgefeges jum Burgerlichen Gesethuche tritt, soweit bas Abkommen Plat greift, außer Rraft. Die Unwendung eines ausländischen Gefetes barf ferner, fofern fie burch bas Abkommen vorgeschrieben ift, nicht beshalb abgelehnt werben, weil sie vermeintlich gegen bie öffentliche Ordnung (ordre public), gegen bie guten Sitten ober gegen ben Zwed eines inlandischen Gefetes (Artifel 30 bes Ginführungsgesetes) verftogen murbe. Ein Borbehalt in dieser Richtung hatte bie Rechtssicherheit bebenklich erschüttert und ift anderseits entbehrlich. Die mit Rudficht auf die Bedurfniffe bes Berkehrs gebotenen Borfdriften, die bas inländische Recht im Interesse Dritter aufstellt, werben ohnehin auch für bie Källe aufrecht erhalten, auf bie im übrigen ausländisches Recht Unwendung findet (Artitel 8 bes Abtommens). Einen weiteren Borbehalt zu Gunften ber inländischen Besetze enthält Artitel 1 Abf. 2. Hiervon abgesehen, unterliegt bie Anwendung bes ausländischen Rechtes, ba es sich nach Artifel 10 lediglich um Gesetz ber Bertragsstaaten, nicht aber sonstiger Lanber hanbelt, feinem Bebenten.

Das Abkommen enthält keine Bestimmung barüber, welches Gesetz als bas bes Heimatstaats anzusehen ist, wenn ein Verlobter ober ein Chegatte mehreren Staaten ober wenn er gar keinem Staate angehört. Diese Frage ist baher nach ben Gesetzen ber einzelnen Vertragsstaaten sowie nach ben allgemeinen Grundsätzen bes Völkerrechts zu beurteilen.

I. Die Rechte und Pflichten der Spegatten in ihren persönlichen Beziehungen (Artikel 1).

Artifel 1.

Der Bestimmung bes Abs. 1 zufolge sind die Rechte und Pstichten der Chegatten in ihren persönlichen Beziehungen nach den Gesetzen ihres Seimatstaats zu beurteilen. Maßgebend ist also zunächst das Gesetz des Landes, dem beide beim Beginne der She angehören. Werden sie im Laufe der Che Angehörige eines und

besselben anderen Staates, so sind die Gesetze dieses Staates anzuwenden (Artikel 9 Abs. 1); die Rücksichten, die bei dem gesetzlichen Güterstande für den Grundsatz der Unwandelbarkeit sprechen, treffen hier nicht zu. Diese Regelung steht im Einklange mit dem Artikel 14 des Einführungsgesetzt zum Bürgerlichen Gesetzluche.

Der Grundsat des Artikel 1 Abs. 1 wird mit Rücksicht auf die Verschiebenheit der nationalen Sitten und Anschauungen im Abs. 2 eingeschränkt. Die Beteiligten können danach, wenn sie ihre Rechte im Wege des Zwanges geltend machen wollen, nur die Anwendung solcher Maßregeln verlangen, die sowohl das Gesetz des Heimatstaats (Abs. 1) als das Gesetz des Landes gestattet, wo die Maßregeln ergriffen werden sollen. In Erläuterung des im Abs. 2 gebrauchten Ausdrucks egalements bemerkt der auf der Haager Konferenz erstattete Bericht, daß die Mittel nicht nach beiden Gesetzn völlig gleiche (identiques) zu sein brauchen; es genüge, wenn sie entsprechend (analogues) seien.

Darüber, was unter ben Rechten und Pflichten im Sinne bes Artitel 1 ju verstehen ist, konnen in Einzelheiten einige Zweifel obwalten. Hierbei barf, ba es fich um die Auslegung eines Staatsvertrags handelt, die Bebeutung, welche ben Worten "bie perfonlichen Rechtsbeziehungen ein Artikel 14 bes Ginführungsgesetzes jum Bürgerlichen Gefetbuche jutommt, nicht ben Ausschlag geben. ber Artikel 1, wie sich aus seinem Wortlaut in Berbindung mit ber Entstehungs. geschichte ergibt, eine beschränktere Tragweite. Es war nicht beabsichtigt, eine Regel für alle bie Rechtsbeziehungen aufzustellen, bie bas Bürgerliche Gefetbuch in ben §§ 1353 bis 1362 behanbelt. So wurde auf ber Konferenz ohne Wiberspruch festgestellt, daß Vorschriften barüber, ob die Frau ben Familiennamen bes Mannes zu führen hat (§ 1355 a. a. D.), nicht in ben Bereich bes Abkommens fielen, ba alles, was bie Statusfragen berühre, ausgeschieben sei. Daß sich bas Abkommen auf die Vorschriften über die Verpflichtung jur ehelichen Lebensgemeinschaft erstreckt (§ 1353 a. a. D.), wirb man unbebenklich annehmen burfen. Ebenso fallen barunter bie Grunbfage über bie Bestimmung bes Wohnorts und ber Wohnung, über bie Entscheibung in sonftigen perfonlichen Angelegenheiten, über bie Leitung bes Saus. wefens und bergleichen mehr (§§ 1354, 1356 a. a. D.). Das Gleiche muß ferner von der Gewährung des Unterhalts (§§ 1360, 1361 a. a. D.) gelten, ba die Borschriften hierüber mit ber Regelung bes perfonlichen Berhaltniffes in untrennbarem Rufammenbange fteben. Hierfür spricht sich auch ber auf ber Haager Ronferenz erstattete Bericht aus; im übrigen wurde aber festgeftellt, bag bie Eingangsworte bes Artifel 1 ben Gegensatz zu ben rapports pécuniaires « hervorheben sollen unb baß der Artikel sich lediglich auf die vunion conjugale« beziehe.

Von Wichtigkeit ist biese Begrenzung der Tragweite des Artikels namentlich wegen der in den §§ 1357, 1362 a. a. O. geordneten Gegenstände, nämlich der sogenannten Schlüsselgewalt der Frau und der Vermutung für das Eigentum des einen oder des anderen Teiles. Ob nicht nach dem inneren deutschen Rechte anzunehmen ist, daß es sich hierbei, oder wenigstens bei der Schlüsselgewalt, um personliche Rechtsbeziehungen der Chegatten handelt, kann dahingestellt bleiben. Das Abkommen geht nicht von diesem Standpunkt aus; es wird also die Frage, welche Gesetze hinsichtlich jener Verhältnisse auf ausländische Chegatten Unwendung sinden, durch den Artikel 1 nicht entschieden. Dies gilt, da es sich um vermögensrechtliche

Beziehungen handelt, selbst bann, wenn nur bie Rechte und Pflichten ber Chegatten gegeneinanber in Betracht tommen. Jebenfalls aber ift ber Artikel 1 nicht anwendbar, soweit bie §§ 1357, 1362 a. a. D. bas Rechtsverhaltnis ber Chegatten ju britten Personen regeln. Bielmehr ift bie Entscheibung über bie Anwendung ber beiben Paragraphen lediglich aus Artikel 16 Abf. 2 bes Ginführungsgesetzes ju entnehmen; benn auch die Artikel 2 bis 8 bes Abkommens treffen, ba fie fich nicht auf bie vermögensrechtlichen Birtungen ber Che im allgemeinen erstreden, in biefer Sinficht teine Bestimmung. Gbenso verhalt es fich mit ben Borfchriften, nach benen Schenkungen unter Chegatten ungültig ober boch wiberruflich finb. Mus bem Mb. tommen ift nicht zu entnehmen, unter welchen Borausfetungen ausländische Gefete, bie folche Borschriften enthalten, im Inlande zur Anwendung kommen. ursprünglichen Entwurfe war zwar eine besondere Bestimmung hierüber enthalten, von ihrer Aufnahme wurde aber schon auf ber britten haager Konferenz Abstand genommen.

II. Das Vermögen der Spegatten (Artikel 2 bis 8).

Artifel 2.

In bem Abschnitte mit ber überschrift »Les biens des époux« regelt bas Abkommen nicht ben Geltungsbereich aller Borschriften, bie vom Standpunkte ber einzelnen Gesetzgebung aus bas eheliche Güterrecht zum Gegenstande haben mögen; es beschränkt sich vielmehr auf Bestimmungen barüber, nach welchem Rechte ber gesetzliche Güterstand (Artikel 2) und die Cheverträge (Artikel 3 bis 6) zu beurteilen sind.

Nach Artikel 2 Abs. 1 ist für ben Güterstand ber Ehegatten, sofern ein Chevertrag nicht geschlossen ist, das Gesetz des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Sheschließung angehörte; die Staatsangehörigkeit der Frau kommt nicht in Betracht. Ein während der She eintretender Wechsel der Staatsangehörigkeit ist, wie der Abs. 2 klarstellt, ohne Bedeutung, so daß das Güterrecht, von einem später geschlossenen Shevertrag abgesehen, unwandeldar bleibt. Dieses Güterrecht ist ferner einheitlich, insosern ihm das gesamte Vermögen der Shegatten unterworfen ist. Wie im Abs. 1 zum Ausbrucke gebracht wird, ist es insbesondere unstatthaft, daß ein Vertragsstaat auf Grundstücke, die in seinem Gediete liegen, an Stelle des maßgebenden ehelichen Güterrechts das Gesetz der belegenen Sache anwendet; nur für die Fälle des Artikel 7 wird eine Ausnahme zugelassen. Der Artikel 2 weicht hiernach in keiner Hinsicht von der Regelung ab, die der Gegenstand im Artikel 15 des Sinsührungsgesetzes gesunden hat.

Die Beziehungen ber Chegatten zu Dritten sind, soweit babei ber gesetzliche Güterstand in Betracht kommt, gleichfalls nach dem durch Artikel 2 bestimmten Gesetz zu beurteilen. Jedoch erleibet in dieser Hinsicht der Grundsatz durch den Vorbehalt im Artikel 8 wesentliche Sinschränkungen.

Das Geset, nach welchem bas Güterrecht während ber Che zu beurteilen ist, bleibt auch für die Auseinandersetzung nach der Beendigung des ehelichen Verhältnisses maßgebend, soweit es sich dabei um bloße Nachwirkungen des Güterstandes, nicht aber um selbständige Erbrechte, Chescheidungsstrafen und bergleichen handelt. Zu den Birkungen des Güterstandes sind beispielsweise zu rechnen die fortgesetzte Gütergemeinschaft oder ein für den Fall der Scheidung dem unschuldigen Chegatten ge-

währtes Bahlrecht, sofern es lediglich die guterrechtliche Auseinandersetzung betrifft. Die hiernach unter Umftanden erforderliche Prüfung, ob ausländische Borschriften noch in den Bereich des ehelichen Guterrechts fallen oder nicht, kann zu Zweifeln führen; mit solchen Schwierigkeiten muß aber schon nach dem geltenden deutschen Rechte gerechnet werden.

Artitel 3.

Die Bestimmungen über Cheverträge behandeln im Artikel 3 die Geschäftsfähigkeit für den Abschluß solcher Berträge, im Artikel 4 die Julässigkeit von Berträgen im Laufe der Che, im Artikel 5 den Inhalt und im Artikel 6 die Form ber Berträge.

Erbverträge unter Verlobten ober Chegatten fallen nicht unter bas Abkommen, bagegen bezieht es sich — entsprechend bem zu Artikel 2 bemerkten — auf solche Rechtsfolgen ber Auflösung ber Che, welche als bloße Nachwirkungen eines burch ben Chevertrag bestimmten Güterstandes anzusehen sind.

Die jum Abschluß eines Chevertrags erforberliche Geschäftsfähigfeit ber Berlobten bestimmt sich bisher nach ben allgemeinen Grundfagen bes Artikel 7 bes Einführungsgesetes zum Bürgerlichen Gefetbuche. Das Abtommen ftimmt mit biefen barin überein, bag bie Befchaftsfähigfeit eines jeben ber Berlobten nach bem Befete seines Heimatstaats zu beurteilen ist. Es weicht aber insofern ab, als nicht bie Staatsangehörigfeit zur Beit bes Bertragsabschluffes, sonbern bie zur Beit ber Cheschließung entscheibet. Sat also eine Berlobte ben Chevertrag als Ausländerin geichloffen, jeboch noch vor Gingehung ber Che bie Reichsangehörigkeit erworben, fo ift es genügenb, aber auch erforberlich, baß fie jur Beit bes Bertragsabschluffes nach ben Vorschriften bes beutschen Rechtes geschäftsfähig war. Gine Ausnahme hiervon wird auch burch ben Artikel 7 Abf. 2 bes Ginführungsgesetzes nicht begründet; benn biese Borschrift gehört bem internationalen Privatrecht an, tann also neben bem Abtommen, bas nur auf bie bas Rechtsverhaltnis felbst regelnben Gefete ber Bertragsstaaten verweist, nicht zur Unwendung gelangen. Siernach wurde z. B., wenn eine Schweigerin im Alter von 20 Jahren, alfo nach ichweigerischem Rechte volljährig, einen Chevertrag fchließt, fobann bie Reichsangehörigkeit erwirbt und als Reichsangehörige betratet, ausschließlich nach ben beutschen Gesegen zu beurteilen sein, ob ber Wirtsamteit bes Bertrags ein Mangel ber Geschäftsfähigkeit entgegensteht. Es ware somit bavon auszugehen, bag bie Verlobte bei bem Abschluffe bes Bertrags noch minberjährig war.

Da ber Artikel & einen Wechsel ber Staatsangehörigkeit, ber erst als Folge ber Berheiratung in ber Person ber Frau eintritt, nicht berücksichtigt, wird die soeben erwähnte Abweichung von dem bisherigen Rechte sich nur selten bemerkbar machen. Im übrigen läßt sich für die im Entwurfe getrossene Regelung anführen, daß auch hinsichtlich des Inhalts und der Form der Berträge, soweit sie vor der Ehe geschlossen werden, die Staatsangehörigkeit zur Zeit der Eingehung der Ehe entscheidend ist (vgl. Artikel 5, 6).

Daß ein Ausländer auch dann nach den Gesetzen seines Heimatstaats geschäftsfähig sein muß, wenn er den Chevertrag in Deutschland schließt, steht mit dem geltenden Rechte (Artikel 7 Abs. 3 Sat 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) im Einklange. Eine Bestimmung barüber, nach welchem Gesetze bie Geschäftsfähigkeit zu beurteilen ist, wenn ein Chevertrag während der Che geschlossen wird, ist in das Abkommen nicht aufgenommen worden, weil eine Entscheidung dieser Frage für überslüfsig erachtet wurde. In dieser Hinsicht verbleibt es also bei den in den einzelnen Bertragsstaaten geltenden Grundsäten.

Artifel 4.

Bahrend bas Burgerliche Gefetbuch nicht nur ben Berlobten, fonbern auch ben Chegatten geftattet, ihr Guterrecht innerhalb ber gefetlichen Grenzen burch Vertrag zu regeln, bestimmen bas französische Recht (Artikel 1394, 1395 bes Code civil) und die ihm folgenden Gefetgebungen, bag Chevertrage nur vor ber Beirat errichtet und nach ber Eingehung ber Che in keiner Beise abgeanbert werben burfen. Da es sich bei biefem Bunkte um ein bebeutenbes praktisches Interesse, zugleich aber um einen grunbfätlichen Gegenfat ber fittlichen Anschauungen hanbelt, liegt es nabe, baß jeber Staat bem eigenen Rechte auch Falle unterwirft, in benen bas eherechtliche Berhaltnis im übrigen nach auslanbischen Besethen zu beurteilen ift. Bon biefem Standpunkte regelt Artikel 15 bes Ginführungsgesetzes jum Bürgerlichen Gesethuche bie Frage. Er mahrt ben Chegatten bie Freiheit bes Abschluffes von Berträgen fowohl für ben Fall, bag ber Chemann jur Zeit ber Cheschließung Reichsangehöriger war, als für ben, bag er nach ber Eingehung ber Che bie Reichsangeborigfeit Und felbst wenn teine biefer Boraussetzungen zutrifft, findet auf erworben hat. ausländische Chegatten, solange fie im Inlande wohnen, ber beutsche Grundsat Unwendung. Gine fo weitreichenbe Geltung bes inlandischen Rechtes wurde bei einer Regelung ber Frage auf internationalem Bege nur in ber Beise berbeizuführen fein, bag zwar ein beftimmtes Gefet, g. B. bas bes Beimatftaats bes Mannes, für maßgebend erklärt, zugleich jeboch jebem Bertragsstaate vorbehalten wurde, für sein Gebiet bas eigene Recht in weiterem Umfang anzuwenben. Hiermit ware aber im Ergebnis eine Einigung über ben Geltungsbereich ber Gefete nicht erzielt. Der Artikel 4 verpflichtet beshalb bie Bertragsstaaten, die Frage, ob auch im Laufe ber Che Bertrage über bas Guterrecht gefchloffen werben burfen, ftets nach bem Gefete bes Heimatstaats ber Chegatten zu beurteilen. Dies entspricht ber in ber Reichs. gefetgebung zur Geltung gelangten Anschauung, bag die Perfonen in ihren familienrechtlichen Beziehungen nicht bem Rechte bes Bohnsiges, sonbern ben beimatlichen Befegen unterworfen finb.

Eritt in ber Staatsangehörigkeit ber Chegatten nach der Cheschließung ein Wechsel ein, so entsteht die Frage, ob hinsichtlich der Julässigkeit von Cheverträgen die frühere oder die spätere Staatsangehörigkeit entscheiden soll. Wie sich aus Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 ergibt, sindet das Gesetz des neuen Heimatstaats, also des Landes Anwendung, dem die Chegatten zur Zeit des Vertragsabschlusses angehören. Hierfür spricht die Rücksicht auf den Jusammenhang, in welchem das Verbot oder die Julassung der Cheverträge mit den Anschauungen über das Wesen der Che steht. In erster Linie hat jeder Staat ein Interesse daran, daß sein Recht in Fragen solcher Natur gegenüber seinen gegenwärtigen Angehörigen zur Anwendung kommt; es erscheint nicht-angängig, daß deutsche Chegatten an den gesetzlichen Güterstand oder an einen vor der Che geschlossenen Vertrag

gegen ihren beiberseitigen Bunsch dauernd gebunden bleiben, bloß weil sie zur Zeit der Cheschließung Franzosen waren. Dazu tritt die praktische Erwägung, daß, wenn die Chegatten Angehörige eines anderen Staates geworden sind, sie meistens auch in dessen Gebiet ihren Wohnsitz haben werden, daß also die in dem Abkommen getrossene Entscheidung die Jahl der unerwünschten Fälle verringert, in denen das anzuwendende Heimatgesetz zu dem Rechte des Wohnsitzes in Widerspruch tritt.

Nach bem Vorstehenden muß der Abschluß von Sheverträgen durch deutsche Shegatten in allen Vertragsstaaten als zulässig anerkannt werden, und zwar auch dann, wenn die Chegatten in einem Gebiete des französischen Rechtes ihren Wohnsig haben und wenn sie zur Zeit der Cheschließung französische Staatsangehörige waren. Während das Abkommen insoweit mit Artikel 15 des Sinführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche grundsäglich übereinstimmt, weicht es von diesem darin ab, daß Chegatten, denen das Recht ihres gegenwärtigen Heimatstaats den Abschluß von Sheverträgen verwehrt, solche Verträge selbst dann nicht schließen können, wenn sie in Deutschland wohnen oder zur Zeit der Sheschließung Reichsangehörige waren.

Die Bestimmung bes Artikel 4 gilt an sich nicht nur für die Beziehungen ber Chegatten zueinander, sondern auch für ihr Verhältnis zu Oritten. Mithin ist ein zwischen französischen Sehegatten während der Sehe geschlossener Vertrag in Deutschland Oritten gegenüber ebenso unwirksam wie unter ihnen selbst. Es ist also denkbar, daß ausländische Chegatten, wenn sie ihren Bohnsis in Deutschland haben, bei einem Amtsgerichte, das mit dem Sachverhalte nicht bekannt ist, im Güterrechtsregister einen Sehevertrag eintragen lassen, der auf Grund des Artikel 4 auch für Oritte ohne rechtliche Bedeutung ist. Da aber schon nach dem geltenden Rechte es nicht der Zweck des Güterrechtsregisters ist, eine Gewähr dafür zu bieten, daß ein darin vermerkter Sehevertrag zu Recht bestehe, so ist es nicht erforderlich, in dieser Richtung die innere Gesetzgebung durch besondere Vorschriften zu Gunsten der Oritten zu ergänzen, was nach Artikel 8 an sich zulässig sein würde.

Wenn im Abs. 2 besonders vorgesehen wird, daß eine vertragsmäßige Abanderung bes Güterrechts keine Rückwirkungen zum Nachteile Dritter haben kann, so sollen hierdurch nur wohlerworbene Rechte gewahrt werden. Die Bestimmung hat deshalb bei zutreffender Auffassung des Begriffs der Rückwirkungen eine Anderung des inneren beutschen Rechtes nicht zur Folge (zu vergleichen § 1435 des Bürgerlichen Gesehuchs).

Artitet 5.

Der Artikel 5 bestimmt, nach welchem Gesetze ber Inhalt eines Shevertrags zu beurteilen ist, gleichviel ob es sich babei um die Gültigkeit des Vertrags oder um seine Wirkungen handelt; zu den Wirkungen werden auch die Ergänzungen unvollständiger Vertragsbestimmungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zu rechnen sein. Hierbei unterscheidet der Artikel 5 Abs. 1, je nachdem der Vertrag vor oder während der She geschlossen wird. Im ersten Falle ist das Gesetz des Staates anzuwenden, dem der Mann zur Zeit der Cheschließung angehört, im zweiten Falle das Gesetz des Staates, dem die Chegatten zur Zeit des Vertragsabschlusses zum Bürgerlichen Gesetzuch in Übereinstimmung, der zweite weicht zum Teil von ihm ab.

Wenn z. B. Chegatten, die zur Zeit der Scheschließung Deutsche waren, demnächst aber Angehörige eines anderen Staates geworden sind, einen Chevertrag schließen, so wird die Frage, ob der Vertrag seinem Inhalte nach zulässig ist, dem Abkommen zufolge nach dem Gesetze des neuen Heinarstaats beurteilt, während der Artikel 15 Abs. 1 a. a. D. darüber fortdauernd das deutsche Recht entscheiden läßt. Andererseits muß nach dem Abkommen ein von deutschen Segatten geschlossener Chevertrag in seinem Inhalte den deutschen Gesetzen entsprechen, auch wenn die Segatten, als sie sich verheirateten, etwa österreichische Untertanen waren; nach Artikel 15 Abs. 2 Sat 1 des Einführungsgesetzes würde in einem solchen Falle genügen, daß der Vertrag nach dem österreichischen Rechte gültig ist. Die in dem Abkommen getrossene Regelung ergibt sich als natürliche Folge aus der Vestimmung des Artikel 4. Ist die Frage, ob die Chegatten überhaupt Verträge während der Sche schließen dürfen, nach dem Gesetze des neuen Heimatstaats zu beurteilen, so muß dieses Gesetz auch dafür den Ausschlag geben, ob der Vertrag mit Rücksicht auf seinen Inhalt gültig ist.

Die Frage, ob burch Chevertrag ein ausländischer Guterstand in ber Beife eingeführt werben fann, bag bie Chegatten, ohne ihre Beziehungen im einzelnen zu regeln, fich bem ausländischen Rechte unterwerfen, wird in den Gefegen ber Vertrags. ftaaten verschieben beantwortet. Der § 1433 bes Burgerlichen Gefetbuchs gestattet eine folche Berweifung nur unter befonderen Borausfetzungen. Dagegen wird in Franfreich auf Grund bes Artifel 1390 bes Code civil angenommen, daß bie Bertragschließenben in biefem Puntte völlige Freiheit haben. über bie Bulaffigfeit einer folchen Verweifung eine einheitliche Regel aufzustellen, konnte, ba es fich babei um eine Vorschrift bes materiellen burgerlichen Rechtes hanbelt, nicht Aufgabe bes Abkommens fein. In ben Bereich bes internationalen Privatrechts fällt nur eine Beftimmung barüber, nach welchem Gefete bie Qulaffigkeit ber in einem Bertrag enthaltenen Verweifung zu beurteilen ift. Um jeder Unklarheit in diefer Richtung vorzubeugen, ift im Artifel 5 Abs. 2 zum Ausbrucke gebracht, baß bas im Abf. 1 bezeichnete Gefet auch barüber entscheibet, inwieweit bie Chegatten auf ein anderes Befet verweisen burfen, und bag, wenn fie demgemäß verwiesen haben, die Birfungen bes Chevertrags sich nach biefem anderen Gesetze bestimmen. Besiten also die Chegatten in bem Reitpunkt, in welchem fie ben Chevertrag abschließen, bie Reichsangehörigkeit, fo find sie an die Vorschriften bes § 1433 a. a. D. gebunden. Dagegen burfen, fofern ber Mann jur Beit ber Cheschließung Frangosc ift, bie Berlobten in bem Chevertrage z. B. auf schweizerisches Recht verweisen, ohne Rudficht barauf, ob sie ihren Bohnsit in ber Schweiz haben ober nicht.

Artikel 6.

Wie sich aus Artikel 11 bes Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt, haben nach bem bisherigen Rechte die Chegatten die Wahl, ob sie hinsichtlich ber Form bes Shevertrags die Gesetze, die für das eheliche Güterrecht maßgebend sind, oder die Gesetze des Ortes beobachten wollen, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird. Nur vereinzelt ist die Auffassung vertreten worden, daß die durch § 1434 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Form für Deutsche auch im Auslande bindend sei. Das Abkommen steht auf demselben Boden wie der Artikel 11 a. a. O. Nach Artikel 6 des Abkommens dürsen die Chegatten — von der Aus-

nahme im Abs. 2 abgesehen - fich ber Form bebienen, bie bas Geset bes Ortes, wo ber Bertrag geschloffen wirb, vorsieht; fie fonnen aber auch bas Gefet bes Beimatstaats beobachten. Im zweiten Salle bestimmt fich bas maggebenbe Bejes für Berträge vor ber Che nach ber Staatsangehörigkeit jur Zeit ber Chefchließung, für Bertrage mahrend ber Che nach ber jur Beit bes Bertragsabichluffes. Es tommt somit, wenn nach ber Beirat ein Wechsel ber Staatsangehörigfeit stattgefunden bat, bas Gefet bes neuen Beimatftaats und nicht, wie nach Artifel 15 Abf. 1 bes Ginführungegefetes jum Bürgerlichen Gefetbuche, bas bes früheren in Betracht. Abweichung beruht barauf, daß nach ben Artikeln 4, 5 des Abkommens auch in fachlicher Beziehung auf Verträge, die während ber Che geschloffen werben, bas Befet bes Staates anzuwenden ift, bem bie Chegatten zur Zeit bes Bertragsabschluffes Saben die Bertragschließenden feine gemeinsame Staatsangehörigkeit, fo verlangt bas Abkommen, daß die Form des Bertrags dem Gefete sowohl bes einen als bes anderen Beimatstaats genügt. Bierbei ift hauptfachlich an die Möglichkeit gebacht, bag bas eine Gefet im Intereffe feiner Ungehörigen bie Form einer öffentlichen Urtunde verlangt, mabrend bas andere Gefet eine Privaturtunde fur aus. Jeboch genügt auch in einem folchen Falle, bag bas Befet bes Ortes beobachtet wirb, an bem ber Abschluß bes Bertrags erfolgt.

Der Abs. 2 bes Urtifel 6 enthält eine Ausnahmebestimmung. Befet bes Staates, bem ber eine Zeil angehort, Die Gultigfeit ber Chevertrage auch für ben Fall, daß sie im Auslande geschloffen werben, von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig macht, so ift biefe Vorschrift einzuhalten. Bestimmung greift alfo nicht fcon bann Plat, wenn ein Gefet fur Chevertrage eine bestimmte Form erforbert, wie es im § 1434 bes Burgerlichen Gefetbuchs geschieht. Bielmehr fest fie voraus, bag bas in einem Vertragsstaate geltenbe internationale Privatrecht die Beobachtung der vorgeschriebenen Form auch fur Bertrage im Aus. lande verlangt. In einem solchen Falle steht es nach ber Bestimmung bes Abs. 2, abweichend von der Regel des Abf. 1, den Angehörigen bes Staates auch im Aus. lande nicht frei, fich ber form ju bebienen, die bas Gefet bes Ortes für genügenb erklart. Soweit ein Chevertrag banach ungultig ift, muß ihm, wie die Fassung bes Abf. 2 ergibt, auch in ben anberen Bertragsftaaten bie Wirtfamkeit verfagt werben; bie einheitliche Beurteilung bes Rechtsfalles bleibt hiernach gewahrt. ift bie prattische Bebeutung biefer Ausnahme, jumal im Binblid auf die strenge Formvorschrift bes beutschen Rechtes, nur gering.

Artifel 7.

Der Vorbehalt im Artikel 7 entspricht bem Artikel 6 Abs. 2 bes Abkommens zur Regelung ber Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 und steht im Einklange mit Artikel 28 bes Einführungsgesetzes. Er bezieht sich auf Lehen, Familiensibeikommisse und sonstige Güter, die auch dann, wenn ausschließlich inländische Gesetze auf sie Anwendung sinden, einer befonderen Regelung, nicht aber den für das übrige Vermögen geltenden Vorschriften unterworfen sind Mit einer solchen Regelung durch die Gesetzgebung des Landes, in welchem die Grundstücke belegen sind, ist die Verpstichtung zur Anwendung ausländischer Gesetz nicht vereindar. Nach Artikel 7 erstreckt sich deshalb das Abkommen auf Grundstücke, die einer

besonderen Guterordnung unterliegen, überhaupt nicht, so daß es jedem Vertragsstaat überlassen bleibt, für sein Gebiet zu bestimmen, welche Gesetze auf solche Güter anzuwenden sind.

Artifel 8.

Auch auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Chegatten zu Dritten sinden zunächst die Artifel 2 bis 5 Anwendung. Hieraus würde an sich folgen, daß in den Fällen, in denen das Güterrecht nach ausländischen Gesehen zu beurteilen ist, die Anwendung des inländischen Rechtes auch insoweit ausgeschlossen ist, als seine Vorschriften den Schutz Dritter zum Zwecke haben. Dieses Ergebnis wäre indessen unannehmbar, weil die Vorschriften zum Schutze Dritter im Interesse des Verkehrs nicht zu entbehren sind. Es wird deshalb im Artifel 8 ein Vorbehalt getrossen, der es den einzelnen Vertragsstaaten ermöglicht, das Verhältnis der Chegatten zu Dritten, soweit ein Bedürfnis vorliegt, besonders zu regeln. Für Deutschland ist dieser Vorbehalt nach folgenden Richtungen von Bedeutung:

- 1. Nach Artitel 2 bes Abkommens wurde ber ausländische gesetliche Guterstand gegenüber Dritten wirksam sein, auch wenn die Chegatten den Bohnfit in Deutschland haben. Dagegen muß nach Artikel 16 Abs. 1 bes Einführungsgesetes jum Burgerlichen Gefetbuch in einem folchen Falle ber ausländische Buterftand in bas beutsche Buterrechtsregister eingetragen werben, sofern sich die Eintragung aus ber entsprechenden Unwendung bes § 1435 bes Burgerlichen Gefetbuche als erforberlich ergibt. Unbernfalls treten ju Gunften Dritter bie burch § 1435 vorgesehenen Folgen ein. Ferner könnte gemäß Artikel 5 bes Abkommens ein von ausländischen Chegatten geschloffener Chevertrag Dritten ohne weiteres entgegen. gehalten werben, sofern nicht etwa bas ausländische Recht in dieser Binsicht Borfchriften jum Schute ber Dritten enthalten follte. Gemäß Artifel 16 Abs. 1 bes Ginführungsgesetzes findet bagegen auf einen nach ausländischen Gefegen geschloffenen Chevertrag ber § 1435 a. a. D. entsprechenbe Unwendung, fo baß, wenn bie vorgeschriebene Eintragung in bas Guterrechtsregister unterblieben ift, auch bier ju Bunften Dritter bie burch § 1435 vorgesehenen Folgen eintreten. Durch ben Artikel 8 Rr. 1 bes Abkommens werben bie Borichriften bes Artifel 16 bes Ginführungsgefetes sowohl für ben gesetlichen Güterstand als für die Chevertrage aufrecht erhalten; benn banach tann jeber Bertragsstaat die Birtung bes ebelichen Guterrechts gegen Dritte bavon abhängig machen, baß besonbere Formalitäten, wohin auch bie Eintragung in ein öffentliches Register zu rechnen ift, beobachtet werben.
- 2. Besondere Rücksicht gebührt vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung den Interessen Dritter, wenn eine Ehefrau, deren güterrechtliche Verhältnisse nach ausländischen Gesetzen zu beurteilen sind, den Wohnsitz im Inlande hat und selbständig ein Erwerdsgeschäft betreibt oder wenn sie im Inlande selbständig ein Gewerbe betreibt (Artikel 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche; § 11a der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikel 36 I desselben Gesetzes). Hier sinden zu Gunsten Oritter stets die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

١

entsprechenbe Anwendung. Im § 11a Abs. 3 der Gewerbeordnung wird überdies die Haftung für die Berbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetrieb ohne Rücksicht auf die Einschränkungen geregelt, die sich aus dem ausländischen Güterstand etwa ergeben könnten. Mit Rücksicht hierauf behält der Artikel 8 Ar. 2 des Abkommens jedem Staate die Anwendung solcher Borschriften vor, welche darauf abzielen, Dritte in ihren Beziehungen zu Chefrauen, die im Inland einen Beruf ausüben, zu schügen. Die bezeichneten Vorschriften des deutschen Rechtes behalten danach ihre Geltung auch für eine Frau, auf deren güterrechtliche Berhältnisse die Bestimmungen des Abkommens Anwendung sinden.

Der Artikel 8 macht übrigens die Julässigkeit landesgesetzlicher Borschriften zu Gunsten Dritter nicht davon abhängig, daß sich der Dritte im guten Glauben bessindet. Der gute Glaube kommt also nur in Betracht, soweit ihn das innere Recht der Bertragsstaaten erfordert. In Deutschland sinden beispielsweise die Borschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 11a der Gewerbeordnung selbst dann Anwendung, wenn der Oritte wußte, daß im gegebenen Falle für das eheliche Güterrecht ausländische Gesetze maßgebend sind und daß diese Gesetze in wesentlichen Punkten von dem deutschen Rechte abweichen.

Da ber Artikel 8 nur einen Vorbehalt für die Gesetzgebung des einzelnen Landes enthält, sinden die vorbehaltenen Gesetze nur im Gebiete dieses Landes Anwendung, mährend es für alle übrigen Vertragsstaaten bei der Verpslichtung verbleibt, die in den Artikeln 2 bis 6 bezeichneten Gesetze anzuwenden. Wenn z. B. eine Schefrau, die in der Schweiz wohnt, für deren Güterrecht aber auf Grund des Abkommens französisches Recht maßgebend ist, mit einem Schweizer einen Vertrag abgeschlossen hat, so würde ein deutsches Gericht, das in die Lage täme, über die Ansprüche des Schweizers zu entscheiden, sediglich das französische Güterrecht und nicht Vorschriften anzuwenden haben, die nach den schweizerischen Gesetzen auf Grund des Artikel 8 dem Dritten zugute kommen sollten. Dem Vedürfnisse des Vertehrs ist gleichwohl genügt, da es sich nur ausnahmsweise ereignen kann, daß Rechtsstreitigkeiten, in denen die Anwendung inländischer Vorschriften zu Gunsten Dritter erwünscht ist, durch ausländische Behörden zu entscheiden sind.

III. Allgemeine Bestimmungen (Artikel 9, 10). Artikel 9.

Die Artikel 1 und 4 erklären das Gesetz des Staates für anwendbar, dem bei de Chegatten angehören. Auf dieses Gesetz verweist auch der Artikel 5, soweit es sich um die Zeit nach der Cheschließung handelt. Der Artikel 9 ergänzt diese Regeln für den Fall, daß die Chegatten während der Che eine andere Staatsangehörigkeit erwerben. Hat sich ein solcher Wechsel in der Art vollzogen, daß Mann und Frau wiederum einem und demselben Staate angehören, so ist nunmehr das Gesetz dieses Staates entscheidend. Gehören dagegen die Chegatten nicht mehr demselben Staate an, so gilt das Gesetz des Landes, das ihr letzter gemeinsamer Heimatstaat war, im Sinne der Artikel 1, 4, 5 auch ferner als das Gesetz ihres Heimatstaats. Sollten sie später wieder Angehörige eines und desselben Staates werden, so ist selbstverständlich von da an dessen Gesetz maßgebend.

Die Möglichkeit, baß die Shegatten einem und bemfelben Staate weber zur Zeit angehören noch auch früher angehört haben, sieht das Abkommen nicht vor, so daß insoweit die Artikel 1, 4, 5 überhaupt nicht Anwendung sinden. Sin solcher Fall könnte sich aber nur ereignen, wenn nach der Gesetzgebung eines Bertragsstaats die Frau nicht mehr durch die Verheiratung die Staatsangehörigkeit des Mannes erwerben sollte; zur Zeit erwirdt die Frau nach der Gesetzgebung aller Vertragsstaaten durch die Verheiratung die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Artifel 10.

Jeber Vertragsstaat hat die in den Artikeln 1 bis 6, 9 bezeichneten Gesetze anzuwenden, sofern es seine eigenen Gesetze oder die eines anderen Bertragsstaats sind. Dagegen soll eine Verpflichtung, auch die Gesetze dritter Länder zu beobachten, nicht begründet werden; würde nach den Bestimmungen der Artikel 1 bis 6, 9 das Gesetz eines Landes maßgebend sein, das nicht zu den Vertragsstaaten gehört, so sindet gemäß Artikel 10 das Abkommen keine Anwendung. Hierdurch wird einerseits der Möglichkeit vorgebeugt, daß ein Vertragsstaat Rechtssätze anerkennen müßte, die auf einer ihm völlig fremden sittlichen und wirtschaftlichen Grundlage beruhen. Anderseits bleibt auf diese Weise den Vertragsstaaten die Möglichkeit gewahrt, gegenüber anderen Ländern den Geltungsbereich der Gesetze den besonderen Bedürfnissen entsprechend zu regeln (vgl. z. B. Artikel 27 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzuche).

Bei einem Bechsel ber Staatsangehörigkeit gestaltet sich die Bedeutung, die ber Artikel 10 für die Anwendbarkeit des Abkommens hat, gegenüber den Bestimmungen der einzelnen Artikel verschieden. War z. B. der Mann zur Zeit der Sheschließung ein Niederländer, so sind alle Vertragsstaaten verpslichtet, für die gesamte Dauer der She, soweit es auf den gesetzlichen Güterstand ankommt, das nieder-ländische Recht anzuwenden; daß die Shegatten etwa nach der Sheschließung Angehörige Großbritanniens oder eines sonstigen Landes geworden sind, das nicht zu den Vertragsstaaten gehört, fällt hierbei nicht ins Gewicht (Artikel 2). Dagegen sindet hinsichtlich eines Shevertrags, den die Shegatten erst errichten, nachdem sie Engländer geworden sind, das Abkommen keine Anwendung, weil gemäß den Artikeln 4, 5 der Vertrag nach dem englischen Gesetz beurteilt werden müßte.

IV. Schlußbestimmungen (Artifel 11 bis 15).

Diese Artikel enthalten Bestimmungen über die Ratisstation, über das Bertragsgebiet, über den späteren Beitritt eines Konferenzstaats sowie über das Inkrafttreten, die Daner und die Kündigung des Abkommens. Das Bertragsgebiet wird im Artikel 12 Abs. 1 an sich auf die europäischen Stammländer der Vertragsskaaten beschränkt; doch sieht der Abs. 2 ein Versahren vor, wodurch das Abkommen auch in den außereuropäischen Gebieten, Besigungen oder Kolonien oder in den Kosulargerichtsbezirken der Vertragsskaaten in Kraft gesetzt werden kann.

2. Abkommen, betreffend die Entmündigung und gleichartige Fürforgemaßregeln.

Um 12. Juni 1902 murbe zwischen einer größeren Sahl von Staaten ein Bertrag abgeschloffen, ber ben Geltungsbereich ber Gefete auf bem Gebiete ber Vormundschaft über Minderjährige regelt. Diefer Vertrag ift für Deutschland, Belgien, Frantreich, Italien, Luxemburg, die Nieberlande, Portugal, Rumanien, Schweben, bie Schweiz und Spanien in Kraft getreten (Reichs. Befethl. 1904 S. 249, 307; 1905 S. 716; 1907 S. 84), mabrend die Ratifikation feitens ber übrigen beteiligten Staaten noch aussteht. In Anknupfung bieran verfolgt bas gegenwärtige Abkommen ben 2wed, einbeitliche Grunbfate bes internationalen Dripatrechts für fonstige Källe ber Kurforge auf bem Gebiete bes Bormunbichaftwefens Jedoch zieht bas Abkommen nur bie Fürforge für eine geschäftsunfähige ober eine in ber Geschäftsfähigkeit beschräntte Person in Betracht; es wirb alfo vorausgesett, bag entweder eine formliche Entmundigung erfolgt ober boch eine gleichartige Maßregel getroffen wirb (Artifel 1, 13). Mus bem beutschen Rechte gehört babin bie Entinunbigung wegen Beiftestrantheit ober Geiftesichwäche, wegen Berschwenbung ober Trunksucht sowie die Anordnung einer vorläufigen Bormunbichaft (§ 6, § 104 Rr. 3, §§ 114, 1896, 1906 bes Bürgerlichen Gefetbuche). Auf Die Anordnung einer Pflegschaft in den Källen ber §§ 1910ff. bezieht sich bagegen bas Abkommen nicht, ba fie eine Minderung ber Geschäftsfähigkeit weber voraussest noch jur Folge hat. In gleicher Beife ift zu unterscheiben, wenn ausländisches Recht jur Unwendung fommt. Auf eine nach ausländischem Rechte juläffige Anordnung ber Vormunbschaft über Abwefende erstreckt sich z. B. bas Abkommen nicht. gegen umfaßt es nicht nur bie in ben einzelnen Bertragestaaten julaffige Entmundigung (interdiction) im engeren Sinne, sonbern auch die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes für Berschwender ober Geistesschwache, ferner bie Entscheidung, Die einem Berschwender ben Abschluß bestimmter barin bezeichneter Rechtsgeschäfte untersagt, bie Anordnung einer Bormunbichaft über bas Alter ber Großjährigkeit hinaus, Die Einleitung einer Ruratel für eine Person auf beren eigenen Antrag, sofern baburch bie Geschäftsfähigkeit beschränkt wirb, und bergleichen mehr (zu vergleichen Code civil Artikel 513, 499; italienischer Codice civile Artikel 339; spanischer Codigo civil Artikel 221; öfterreichisches Bürgerliches Gesethuch §§ 251, 275). Innerhalb ber hierburch gezogenen Grenzen enthält bas Abtommen Grunbfage einerfeits für bie Entmunbigung ober bie fonftige Entscheibung, welche bie Voraussetzungen bes Surforgefalls feftstellt, anderseits für die fich baran anschließende Bormundschaft ober Ruratel. Gerner bestimmt es in beiben Beziehungen nicht nur, welches materielle Befet jur Anwendung tommt, fonbern auch, welchem Staate bie Berichtsbarteit In biefer Beife foll auf bem Wege ber Bereinbarung etwaigen Übergriffen ber Behörben eines Vertragsstaats in ben Herrschaftbereich eines anderen vorgebengt Rugleich wird es aber baburch ermöglicht, ber Entmundigung, ihrer Wieberaufhebung sowie ber Anordnung ber Bormunbschaft bie Anerkennung in famtlichen Bertragestaaten zu sichern (Artifel 9 Abf. 1; Artifel 11 Abf. 3).

Der Zweifel, in welchem Lande und nach welchen Gefeten bie Entmundigung herbeizuführen und die Bormundschaft anzuordnen ift, entsteht, wenn der zu Ent-

munbigenbe in bem Gebiet eines anderen Staates als besjenigen, bem er angehort, seinen Bohnfit oder Aufenthalt hat. An sich gebührt dem Geimatstaate der Borrang; hierfür spricht schon der Umftand, bag die Geschäftsfähigkeit bes zu Entmundigenden ober bereits Entmundigten in Frage steht und bag fur diese nach beutschem Rechte bas Geset bes heimatstaats maggebend ift. Das Einführungs. gefet zum Burgerlichen Gefetbuche, bas an fich biefen Standpunkt teilt, lagt im Artikel 8 gleichwohl zu, baß in Deutschland ein Ausländer nach beutschen Gesetzen entmunbigt wirb, wenn er hier feinen Wohnfit ober in Ermangelung eines Bohnfites feinen Aufenthalt hat. Bollte man biefe Bestimmung in einen Staatsvertrag übernehmen, fo mußte fie ber Gegenfeitigfeit halber verallgemeinert werben: es mußte bie Entmundigung gleichermaßen fomobl in bem Beimatstaate bes zu Entmundigenden als in bem Lande, in welchem er wohnt, zuläffig fein, und zwar mit Wirtung für Ein folches Ergebnis mare aber unannehmbar; vom beutschen alle Bertragestaaten. Standpunkte muß baran festgehalten werden, bag bie enbaultige Entscheibung barüber, ob bie Boraussegungen für bie Entmunbigung eines Reichsangehörigen erfüllt finb, ben beutschen Behörden und nur ihnen zusteht. Underseits ift aber auch die Moglichfeit zu berudfichtigen, bag nach bem Rechte eines Bertragsftaats ben bortigen Beborben bie Zustanbigkeit gegenüber ben im Auslande wohnenden Staatsangehörigen fehlt ober bag aus fonstigen Brunben bie Ginleitung bes an fich julaffigen Berfahrens unterbleibt. Fur folche Falle murbe eine Lude entstehen, wenn im Berbaltniffe ber Bertragsstaaten zueinander allgemein die Regel galte, daß ausschließlich ber Beimatstaat jum Ginschreiten befugt fei. Das Abkommen schlägt beshalb einen Mittelweg ein, wonach unter bestimmten Boraussengen ber Staat, in beffen Bebiete ber ju Entmundigende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Bertretung bes Beimatstaats einschreiten barf und foll. Ru bein Behuf ist zunächst von ber Sach. lage ben Behörben bes Beimatstaats Mitteilung zu machen (Artifel 4, 5); schreiten biefe nicht ein, fo ift bas Berfahren in bem anderen Canbe einzuleiten (Artifel 6). Immerhin bleibt hierbei neben bem inländischen Rechte auch bas Gefet bes Seimatstaats insofern maßgebend, als ber Entmundigungsgrund und die Befugnis jur Untragstellung auch burch biefes Gefet anerkannt fein muffen (Artikel 7). tonnen die Behorben bes Beimatstaats in Anwendung ber bort geltenben Gesetze bie Entmundigung jederzeit wieder aufheben, wie fie auch die Gurforge fur ihren Angehörigen felbst bann übernehmen können, wenn in bem anderen Lande bereits eine Vormunbschaft eingeleitet ift (Artifel 11 216f. 1; Artifel 10).

Das Abkommen gewährt sonach für den Fall, daß die Behörden des Heimatstaats nicht einschreiten, die Möglichkeit, die Entmündigung in dem Lande des Aufenthalts unter den Boraussezungen herbeizuführen, unter denen sie auch nach den Gesetzen des Heimatstaats zulässig ist. Dagegen soll es im Verhältnisse zu den Vertragsstaaten nicht mehr, wie nach Artikel 8 des Einführungsgesezes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestattet sein, einen Ausländer gemäß dem deutschen Gesetz auch dann zu entmündigen, wenn diese Maßregel nach dem Gesetze seines Heimatstaats nicht gerechtfertigt ist, z. B. weil dieses Gesetz den in Betracht kommenden Entmündigungsgrund nicht kennt. Diese Abänderung des geltenden Rechtes ist unbedenklich. Handelt es sich nur um private Interessen des Ausländers und seiner Angehörigen, so kann deren Wahrung dem ausländischen Staate überlassen bleiben. Steht aber ein öffent-

liches Interesse in Frage, so läßt sich, wo es Not tut, burch Ausweisung Abhilse schäffen. Auf der anderen Seite ist nicht zu besorgen, daß durch das Abkommen ausländische Behörden in die Lage versetzt werden, Reichsangehörige zu entmündigen und unter Vormundschaft zu stellen, da dies auch dann Aufgabe der deutschen Behörden bleibt, wenn der zu Entmündigende im Auslande wohnt (§ 648 Abs. 2, § 680 Abs. 3 der Zivilprozesordnung; § 36 Abs. 2 des Gesetzs über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Sollte aber ausnahmsweise, etwa weil die beutsche Behörde die im Artikel 6 bestimmte Frist hat ablaufen lassen, doch die Entmündigung im Ausland erfolgt sein, so können die deutschen Behörden sie nach Artikel 11 Abs. 1 wieder ausheben oder nach Artikel 10 Abs. 1 ihrerseits die Vormundschaft einleiten.

Unter ben Gesetzen, die nach dem Abkommen angewendet werden sollen, sind stets nur die das Rechtsverhältnis selbst regelnden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, nicht auch die Grundsätze zu verstehen, nach denen sich in den einzelnen Vertragsstaaten der räumliche Geltungsbereich der Gesetze bestimmt. Die Rück oder Weiterverweisung, die in der Gesetzebung eines oder des anderen Vertragsstaats ausgesprochen ist, kommt also selbst dann nicht in Verracht, wenn danach die beutschen Gesetze (Artikel 27 des Sinführungsgesetzes zum Vürgerlichen Gesetzuch) anzuwenden wären. Anders verhält es sich mit der Juständigkeit für das Verfahren. Wenngleich nach Artikel 2 an sich grundsätzlich der Heimatstaat zuständig ist, so bleibt es doch sedem Staate unbenommen, die Entmündigung und Bevormundung seiner im Auslande lebenden Angehörigen den dortigen Behörden zu überlassen (Artikel 6).

Nach Artikel 14 beschränkt sich die Anwendbarkeit des Abkommens auf die Entmündigung von Personen, die einem Vertragsstaat angehören und sich im Gebiet eines dieser Staaten gewöhnlich aufhalten. Da somit die ausländischen Gesetz, deren Anwendung das Abkommen vorschreibt, stets Gesetz eines Vertragsstaats sind, konnte unbedenklich von der Aufnahme eines Vorbehalts, wie ihn Artikel 30 des Einführungsgesetzes zum Vürgerlichen Gesetzbuch enthält, abgesehen werden. Es ist also unzulässig, die Anwendung des ausländischen Gesetzes deshalb abzulehnen, weil sie vermeintlich gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), gegen die guten Sitten oder den Zweck eines inländischen Gesetzes verstoßen würde.

Das Abkommen enthält keine Bestimmungen hinsichtlich solcher Personen, welche mehreren Staaten angehören ober eine Staatsangehörigkeit gar nicht besitzen. Die Entscheibung barüber, welches Gesetz in einem Falle bieser Art zur Anwendung kommt, ist also nach den einschlägigen Gesetzen oder den allgemeinen Grundsätzen des Bölkerrechts zu treffen.

Artitel 1, 2.

Nach ben Artikeln 1, 2 erfolgt die Entmundigung einer Person regelmäßig gemäß dem Geset ihres Heimatstaats und durch die Behörden dieses Staates. In gleicher Weise bleibt die Anordnung einer Vormundschaft, die in Folge der Entmundigung nötig wird, dem Heimatstaate vorbehalten; sonstige in den Gesetzen der Vertragsstaaten vorgesehene Maßregeln der Fürsorge, wie die Einleitung einer Kuratel oder die Ernennung eines Beistandes, sind ebenso zu behandeln wie die Anordnung einer Vormundschaft (Artikel 13).

Man barf bavon ausgehen, baß, wenn eine Person, die ihren ständigen Aufenthalt im Auslande hat, durch die Behörden ihres Heimatstaats entmündigt wird, diese Behörden auch zur Anordnung der Vormundschaft zuständig und bereit sein werden. Sollte diese Boraussetzung ausnahmsweise nicht zutressen, so sehlt es zwar an einer besonderen Bestimmung wegen Übernahme der Fürsorge durch das Land, in welchem sich der Mündel aufhält, wie sie das Absommen zur Regelung der Bormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 im Artitel 3 vorsieht. Indessen siehen übernahme auch nichts entgegen. Sie kann also erfolgen, soweit die innere Gesetzebung sie gestattet (zu vergleichen Artitel 23 Abs. 1 des Einsührungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche). In einem solchen Falle muß aber in entsprechender Anwendung des Artitel 10 des Absommens dem Heimatstaate das Recht zugestanden werden, noch nachträglich selbst die Fürsorge zu übernehmen und zu dem Behuf eine Vormundschaft einzuleiten.

Inwieweit eine Behörbe aus Rücksicht auf bas Interesse bes Mündels die Vormundschaft über einen Inländer an einen anderen Vertragsstaat abgeben darf, bestimmt sich, da das Abkommen darüber nichts enthält, gleichfalls nach dem inneren Rechte (zu vergleichen § 47 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Artifel 3.

Besindet sich eine zu entmündigende Person im Auslande, so kann eine längere Zeit verstreichen, bevor die Behörden des Heimatstaats von der Angelegenheit erfahren und das Erforderliche veranlassen. Der Artikel 3 gestattet deshalb — entsprechend dem Artikel 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzuche — den drilich zuständigen Behörden, vorläusige Maßregeln zu tressen. Unter diesen Behörden sind hier, wie die Fassung ergibt, die Behörden des Landes zu verstehen, in welchem sich der zu Entmündigende besindet; daß er dort seinen Wohnsitz oder doch, wie die Artikel Aff. voraussehen, seinen gewöhnlichen Ausenthalt hat, wird nicht erfordert. Welche Behörde im einzelnen Falle zum Einschreiten berusen ist, bestimmt sich in Deutschland nach § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 44 des Gesetzes über die Angelegenbeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Befugnis ber örtlich zuständigen Behörden geht dahin, die vorläufigen Maßregeln zu treffen, die zur Sicherung der Person und des Vermögens des Ausländers erforderlich sind, wobei auch das Interesse seiner Angehörigen zu berücksichtigen ist, soweit die Entmündigung zur Wahrung eines solchen Interesses bestimmt ist.

Daß ungeachtet ber Befugnis, die den örtlich zuständigen Behörden beigelegt ist, auch die vorläufigen Maßregeln den Gesehen des Heimatstaats unterstellt sind, kommt in zweisacher Hinsicht zum Ausdrucke. Zunächst dürfen jene Behörden nur dann einschreiten, wenn in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht die Boraussehungen zutressen, unter denen gegen den Ausländer nach dem Gesehe seines Heimatstaats das Entmündigungsversahren eingeleitet werden kann. Ferner ergehen ihre Anordnungen nur vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Behörden des Heimatstaats, dessen Regierung deshalb, wie Artikel 3 Abs. 2 vorschreibt, von den Anordnungen zu unterrichten ist. Die Form dieser Mitteilung ist durch Artikel 5 geregelt.

über das Weitere trifft der Artikel 3 Abs. 3 Bestimmung. Die Prüfung durch die Behörden des Heimatstaats ist in keiner Weise beschränkt. Sie erstreckt sich sowohl auf die gesetzliche Zulässigkeit als auf die Zweckmäßigkeit der Maßregeln.

Je nach bem Ergebnisse ber Prüfung können die Behörben des Heimatstaats die getrossenen Maßregeln aufrechterhalten ober sie alsbald, also ohne Rücksicht auf den Fortgang des Versahrens in der Hauptsache, ausheben oder auch durch andere ersehen. Sodald die örtlich zuständigen Behörden die Mitteilung erhalten, daß die Behörden des Heimatstaats vorläusige Maßregeln getrossen haben, müssen sie ihre eigenen Anordnungen außer Kraft sehen. Das Gleiche gilt, wenn mitgeteilt wird, daß die Rechtslage der Person, für welche vorläusige Maßregeln getrossen waren, durch eine Entsicheidung geregelt sei; hierhin gehört nicht nur ein nach Durchführung des Entsmündigungsversahrens erlassens Urteil, sondern auch ein Beschluß des Inhalts, daß nach den Gesehen des Heimatstaats zur Einleitung des Entmündigungsversahrens oder zu vorläusigen Maßregeln kein Grund vorliege.

Artitel 4, 5.

Die bereits im Eingange bargelegt worben ift, ware es nicht zwedmäßig, bie Entmundigung ausschließlich bem Beimatstaate vorzubehalten. An zweiter Stelle liegt auch bem Staate, in beffen Bebiet ein zu entmundigenber Auslander feinen gewöhn. lichen Aufenthalt bat, die Sorge für ihn ob. Die Behörben biefes Staates haben inbeffen junachst nicht selbst bas Berfahren einzuleiten, fonbern gemäß Artikel 4 bie Behörben bes Beimatstaats von bem Sachverhalte zu unterrichten und hierbei von einem Entmunbigungsantrage, ber etwa bei ihnen angebracht ift, sowie von vorläufigen Magregeln, die fie getroffen haben, Mitteilung ju machen. Sie haben biefe Benachrichtigung zu bewirken, gleichviel ob fie fich infolge eines Untrags ber Ungelegenheit annehmen ober von Amts wegen bamit befaffen. Im übrigen bleibt zu beachten, bag nach Artikel 7 bie Entmundigung im Canbe bes Aufenthalts nur zuläffig ift, wenn sowohl nach ben bortigen Gefeten als nach benen bes Beimatstaats ein Grund bazu vorliegt. Nur unter biefer Voraussetzung fcreibt also bas Abkommen die Benachrichtigung vor. Danach bat 3. B. von einem Falle, in welchem bie Entmunbigung eines Auslanders wegen Trunfsucht beantragt wird (§ 6 Rr. 3 bes Burgerlichen Gesethuchs), die beutsche Behörbe ber ausländischen Behörbe nur bann Mitteilung zu machen, wenn auch bie Gefete bes Beimatstaats eine Entmundigung wegen Eruntsucht zulaffen sollten. In zweifelhaften Fällen wird es sich empfehlen, bei ber Mitteilung an bie Behörben bes Seimatstaats biefen bie Entscheibung zu überlaffen. Finden anderseits die Behörden bes gewöhnlichen Aufenthalts, daß die Entmundigung nur aus einem Grunde erfolgen konnte, ben zwar bie Gefete bes Beimatftaats, nicht aber ihre eigenen anerkennen, fo find fie zu einer Benachrichtigung nicht verpflichtet; ba aber nach Artikel 1, 2 bie Entmundigung im Beimatstaate zuläffig ist, so mag es gleichwohl je nach ber Lage bes Falles zwedmäßig fein, ben bortigen Behörben ben Sachverhalt mitzuteilen.

Was die Form der Mitteilung betrifft, so ist hier wie in dem Falle des Artikel 3 der diplomatische Weg zu beschreiten, sofern nicht der unmittelbare Verkehr zwischen den beiderseitigen Behörden zugelassen ist (Artikel 5).

Artitel 6.

Ist ben Behörben des Heimatstaats eine Mitteilung auf Grund des Artikel 4 zugegangen, so liegen drei Möglichkeiten vor: die benachrichtigten Behörden können eine Entscheidung darüber abgeben, ob Anlaß zur Entmündigung vorliegt; sie können

erwidern, daß sie davon absehen, eine sachliche Entscheidung zu treffen; & ift endlich möglich, daß eine Antwort auf die Mitteilung überhaupt nicht erfolgt.

Ergeht eine fachliche Entscheibung, fo hat fich ber Staat, in beffen Gebiete fich ber zu Entmundigenbe aufhalt, bamit zu begnügen, gleichviel ob bas Entmundigungsverfahren eingeleitet ober ob bie Entmundigung von vornherein abgelehnt wird; bas lettere ergibt sich aus ben Schlufworten bes Artikel 6 in Berbindung mit dem Artikel 7. Im Ralle ber Ablehnung begründet es auch keinen Unterschied, ob nach ber ergangenen Entscheibung ein Entmundigungsgrund, wie ihn bas Beset bes Seimatstaats erforbert, nicht vorliegt ober ob ein bem Gefet entsprechender Antrag fehlt. Nur muß bie Ablehnung wegen eines Mangels in ben fachlichen Borausfetungen ber Entmundigung und nicht wegen Unguftanbigfeit erfolgt fein. Bird bas Berfahren im Seimatstaat eingeleitet, so find die Behörden bes gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr befugt, ihrerseits mit ber Entmundigung gemäß Artifel 7 vorzugeben, selbst wenn bie Erledigung fich langere Seit hinausziehen follte. Ginem beutscherseits gestellten Antrage, ber in biefer Richtung Vorsorge treffen wollte, ift nicht Rolge gegeben worben. Es wurde angenommen, daß eine Bestimmung, wonach bie örtlich zuständigen Behörben befugt fein follten, ihrerfeits mit ber Entmundigung vorzugehen, wenn bas im Beimatstaat eingeleitete Berfahren nicht innerhalb einer bestimmten Frift erledigt fei, ben grundfählichen Borrang ber Behörben bes Beimatstaats zu fehr abschwächen wurde; bie Intereffen bes anderen Staates seien zur Genüge baburch gewahrt, bag feine Behörben bei langer Dauer bes Verfahrens vorläufige Magregeln (Artikel 3) treffen könnten. Übrigens kann etwaigen ernsten Difftanben hier ebenso wie bei Ablehnung ber Entmunbigung burch Ausweifung bes Auslanbers abgeholfen werben.

Die Möglichkeit, daß die Behörden des Heimatstaats davon absehen, eine sachliche Entscheidung zu treffen, wird hauptsächlich dann eintreten, wenn sie der Ansicht sind, daß sie hierzu nach ihren Gesehen nicht zuständig sind; benkbar ist es auch, daß sie an sich zuständig sind, jedoch nach ihren Gesehen die Entscheidung aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts überlassen dursen. Die Prüfung, welche Behörde zur Einleitung des Versahrens befugt ist, steht ausschließlich den Behörden des Heimatstaats zu. Die Behörden des anderen Landes bürfen das Entmündigungsversahren nicht etwa schon deshalb einleiten, weil sie nach ihrer Auffassung gemäß den Gesehen des Heimatstaats zur Einleitung des Versahrens befugt sind. Bielmehr wird ihre Juständigkeit erst dadurch begründet, daß ihnen seitens der Behörden des Heimatstaats eine Erklärung übermittelt wird, berzufolge diese sich mit der Sache nicht befassen sohen oder wollen.

Die gleiche Wirkung tritt aber auch ein, falls die Behörben bes Heimatstaats nicht binnen sechs Monaten auf die ihnen gemäß Artikel 4 gemachte Mitteilung geantwortet haben. Nach dem Ablaufe dieser Frist können also die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts zum Entmündigungsversahren schreiten. Soll gleichwohl ein solches Versahren nachträglich im Heimatstaat eingeleitet werden, so zeigt die Bestimmung des Artikel 11 Abs. 1 den Weg, einem Widerspruche der Entscheidungen vorzubeugen oder ihn zu beseitigen. Wegen der Berechnung der Frist war auf der Konferenz solgender Jusah vorzeschlagen worden:

Die Fristen beginnen mit bem Tage, an welchem bie Benachrichtigung ber Regierung bes Heimatstaats bes zu Entmündigenden burch ben

biplomatischen Bertreter bes fremben Staates erfolgt; sie werben gewahrt, wenn vor ihrem Ablaufe bie erwähnten Mitteilungen bem fremben Bertreter zugehen.

Man begnügte sich jedoch mit der Feststellung, daß die Frist mit dem Zeitpuntte der Mitteilung beginne und daß die Anwendung dieser Regel im übrigen den Behörden des Aufenthaltsorts überlaffen bleibe.

Ist die Juständigkeit der Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts begründet, so sind sie, wie die Fassung der Bestimmung ergibt, zur Entscheidung über die Entmündigung nicht nur berechtigt, sondern auch verpslichtet. Es entspricht dies dem Standpunkte, daß der Staat, in dessen Gebiete sich ein Ausländer dauernd aufhält, sich der Fürsorge für ihn nicht entschlagen solle. Für die Formen des Bersahrens sind lediglich die inländischen Gesetze maßgebend. Die Frage, nach welchem materiellen Rechte die Entmündigung zu beurteilen ist, wird durch Artikel 7 geregelt.

Artitel 7.

Auch wenn bie Beborben bes gewöhnlichen Aufenthalts nach Artitel 6 zustanbig geworben find, ift boch baran festzuhalten, bag für bie Geschäftsfähigkeit und somit auch für beren Beseitigung ober Beschräntung burch eine Entmundigung an erster Stelle bas Gefet bes Beimatstaats maggebend ift. Auf bem gleichen Besichtspuntte beruht bereits ber Artitel 5 bes Abkommens zur Regelung ber Bormunbichaft über Minberjährige, ber ben Grunbfat aufftellt, baf bie Grunbe für ben Beginn sowie für die Beendigung ber Bormunbschaft sich nach bem Gesetze bes Heimatstaats bes Munbels bestimmen, auch wenn biefes in einem anberen Staate bevormundet wirb. Demgemäß tann nach Artitel 7 bes vorliegenben Abkommens bie Entmunbigung eines Ausländers nur aus folchen Grunden erfolgen, aus welchen fie auch in feinem Beimatstaat erfolgen burfte; ferner tann fie nur von folden Berfonen beantragt werden, welche nach bem Gefete bes Heimatstaats befugt finb, ben Antrag zu stellen. In beiben Beziehungen ift aber nach Artikel 7 zugleich bas Gefet bes Ortes zu beobachten, bas heißt es muffen sowohl ber Entmunbigungsgrund als bie Befugnis bes Untragstellers auch burch bas Gefet bes Lanbes anerkannt fein, wo die Entmundigung erfolgen soll; ist nach bem Gesetze bieses Landes bie Entmundigung unzulässig, so wurde bie Anwendung bes Beimatgefetes, bas fie gestattet, mit wefentlichen fittlichen und sozialen Grunbfagen bes inneren Rechtes im Biberfpruche fteben.

Die Bestimmung, baß nach beiben Gesetzen die Voraussetzungen für das Versahren zutressen müssen, tann zu Zweiseln Anlaß geben, wenn nach dem einen Gesetze nicht eine Entmündigung im eigentlichen Sinne, sondern nur eine anderweitige die Geschäftsfähigkeit beschränkende Maßregel zugelassen ist, z. B. wenn es sich darum handelt, in Deutschland einen Ausländer wegen Verschwendung zu entmündigen, während nach dem Gesetze seines Heimatstaats in solchen Fällen nur die Bestellung eines Beistandes nach Art des französischen conseil judiciaire (Artikel 513 des Code eivil) statthaft ist. Der Zweck der in dem Abkommen getrossenen Regelung führt dahin, daß in einem solchen Falle die Entmündigung für zulässig zu erachten ist, wie dies auch der auf der vierten Haager Konserenz erstattete Bericht anerkennt. Diese Ausstalign wird durch den Artikel 13 bestätigt, wonach das Abkommen auf die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes und gleichartige Maßregeln ebenso wie

auf die Entmundigung Anwendung findet; es ift hieraus zu entnehmen, daß unter ben Gründen, die im Sinne des Artikel 7 zugelassen sind, auch solche Gründe verstanden werden, welche nach den beiden Gesehen nicht dieselbe, sondern nur eine gemäß Artikel 13 gleichartige Maßregel rechtsertigen.

Unter ben antragberechtigten Personen sind, wie auf der Konferenz festgestellt wurde, öffentliche Beamte einbegriffen, und zwar soll es genügen, daß nach beiden Gesesen überhaupt eine Behörde zur Stellung des Antrags befugt ist, mag sie auch nicht in dem einen und dem anderen Staate derselben Gattung von Amtern angehören. Es kann danach im Falle des Artikel 7 in Deutschland der Staatsanwalt die Entmündigung eines Ausländers wegen Geisteskrankheit selbst dann beantragen, wenn etwa in dem Heimatstaate diese Verrichtung durch eine richterliche Behörde oder eine Gemeindebehörde wahrzunehmen ist.

Artitel 8.

Ist ein Ausländer in dem Lande, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Bestimmungen der Artikel 6, 7 gemäß entmündigt worden, so sind nach Artikel 8 die Behörden dieses Landes zu der erforderlichen Fürsorge für seine Person und sein Vermögen berechtigt und verpstichtet. Einer besonderen Rückfrage bei den Behörden des Heimatstaats bedarf es dazu nicht, da bereits sesssteht, daß diese nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, sich der Angelegenheit anzunehmen; indessen bleibt es dem Heimatstaate vorbehalten, seinerseits die Fürsorge zu übernehmen (Artikel 10).

Die ber Artikel 8 Abf. 1 ferner vorsieht, foll sowohl für die Art ber Fürsorge als für bie Wirkungen ber Entmunbigung bas örtliche Gefet maßgebend fein. Diefe Bestimmung entspricht, was die Art der Fürforge anlangt, dem Artikel 3 des Ab. kommens über bie Vormunbschaft für Minberjährige; es ware nicht burchführbar, auf eine Bormunbschaft, bie im Canbe bes Aufenthalts einzuleiten ift, ober auf sonstige bort zu treffenbe Magregeln bie Gesetze bes Beimatstaates anzuwenden. Da aber für die Art, in welcher die Bevormundung ober fonstige Magregeln ber Aurforge geregelt werben, es von wefentlicher Bebeutung fein muß, inwieweit ber Entmundigte an der eigenen Bahrnehmung feiner Angelegenheiten verhindert ift, so entspricht es ber Natur ber Sache, daß bie Wirkungen, die sich in Ansehung ber Geschäftsfähigkeit an die Entmundigung knupfen, gleichfalls nach bem Ortsgesetze beurteilt Nach ben Gefeten bes Landes, beffen Beborben bie Entmunbigung bes Auslanders ausgesprochen haben, bestimmt fich bemnach, ob er geschaftsunfähig ober in ber Geschäftsfähigfeit beschränkt ift und welcher Art eine folche Beschränkung ift. Birb & B. in Deutschland ein Auslander wegen Berfcwendung entmundigt, mahrend bas Gefet feines Beimatstaats bie gerichtliche Bestellung eines Beistanbes nach ben Grunbfagen bes frangösischen Rechtes vorschreibt, so ift er nicht nur für die im Artikel 513 des Code civil bezeichneten Rechtsgeschäfte, sondern in dem im § 114 bes Bürgerlichen Gesethuchs vorgesehenen Umfang in ber Geschäftsfähigkeit beschrantt und den Borschriften des deutschen Rechtes entsprechend zu bevormunden. Umgelehrt tann in Frankreich ein Auslander wegen Berschwendung nur mit ber Birkung in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt werben, baß nach Artikel 513 a. a. D. für bie bort bezeichneten Rechtsgeschäfte bie Zuziehung eines Beiftandes erforberlich ift; baß er nach bem Besetz seines Beimatstaats in weiterem Umfange geschäftsunfabig fein wurde, tommt babei nicht in Betracht.

In einer Hinsicht ist nach Artikel 8 Abs. 2 auch auf bas Heimatgesetz bes Entmündigten Rücksicht zu nehmen. Falls nämlich nach diesem Gesetze die Fürsorge für den Entmündigten einer bestimmten Person (als Vormund, Psieger, Beistand u. s. w.) zukommt, soll eine solche Vorschrift tunlichst befolgt werden (zu vergleichen §§ 1776 fg., 1897 bis 1900 des Bürgerlichen Gesetzuchs).

Artifel 9.

Eine Entmundigung, die von ben zuständigen Behörben -- alfo ber Regel nach im Beimatstaat, in bem Kalle ber Artitel 6, 7 von ben Behörben bes gewöhnlichen Aufenthalts - ausgesprochen ift, muß nach Artitel 9 Abf. 1 in ben anderen Bertragsstaaten anerkannt werben, soweit es sich um bie Wirtungen handelt, welche bie Entmundigung für bie Geschäftsfähigkeit und für bie Vormundschaft nach sich zieht. Einer Bollftrecharteitsertlarung bebarf es bazu nicht. Das Gefet bes Staates, in welchem bie Entmundigung erfolgt, ift bemnach auch in ben übrigen Bertragsstaaten nicht nur maßgebend für bie Frage, inwieweit ber Entmunbigte geschäftsunfähig ober in ber Geschäftsfähigkeit beschränkt ift, sondern auch für die Anordnung ber Bormunbschaft, ber Kuratel ober sonstiger Fürsorgemagregeln sowie für bie Führung ber Bormund. schaft u. f. w., insbesondere für die Frage, inwieweit zu einem Rechtsgeschäfte die Benehmigung bes Bormunbschaftsgerichts erforberlich ift. Soweit bagegen bie Gefete bes Canbes, in welchem bie Entmunbigung erfolgt ift, an biefe noch fonstige, nicht bem Gebiete ber Entmundigung und bes Vormunbichafterechts angehörende Wirtungen, namentlich im Bereiche bes ehelichen Buterrechts und ber elterlichen Gewalt fnupfen, find fie für bie anderen Bertragsstaaten nach bem Abkommen nicht maggebend (zu vergleichen 3. B. § 1418 Mr. 3, § 1428 Abf. 2, § 1468 Mr. 4, § 1495 Mr. 4, § 1676 bes Bürgerlichen Gesethuchs). Wirb z. B. ein Ausländer, ber in Deutschland feinen Bohnfit hat und in Gutergemeinschaft lebt, in feinem Beimatftaat entmunbigt, fo entscheibet nicht bas Geset biefes Staates, sonbern bas Geset, bas für bas Güterrecht ber Chegatten maßgebend ist, über bie Wirkungen, welche bie Entmundigung fur die Butergemeinschaft nach fich zieht, insbefondere baruber, ob bie Frau beren Aufhebung verlangen kann (§ 1468 Rr. 4 a. a. D.).

Soweit ber Mangel ber Gefchaftsfähigkeit einer im Ausland entmunbigten Person in Deutschland anzuerkennen ift, bleibt für bie Vorschrift bes Artikel 7 Abf. 3 bes Ginführungsgefetes jum Burgerlichen Gefetbuche tein Raum; es barf ber Auslander auch für Rechtsgeschäfte, die er im Inlande vornimmt, nicht in weiterem Umfang als geschäftsfähig angesehen werben. Eine Befahr für bie Sicher. heit bes Berkehrs ift aus biefer Anberung bes bestehenben Rechtes nicht zu besorgen. Schon jett tann fich gegenüber einem entmunbigten Inlander niemand barauf berufen, baß er von ber Entmundigung feine Renntnis batte. Unerwunscht ware es freilich, wenn bie Beschränfung ber Geschäftsfähigfeit in Källen anerkannt werben mußte, in benen ber Entmundigungegrund bem beutschen Rechte unbefannt ober bie Entmunbigung nach beutschem Rechte mit geringeren Folgen fur die Geschäftsfähigkeit Allein, baß sich biese Möglichkeit verwirklicht, ist bei ber weiten verbunden ift. Ausbehnung ber Grunbe, wegen welcher bas Burgerliche Gefegbuch eine Entmunbigung juläßt und bei ben weitgebenben Wirkungen, welche bie Entmunbigung nach beutschem Rechte für bie Beschäftsfähigleit bat, nicht zu erwarten.

Der Abs. 2 enthält einen Borbehalt zu Gunsten ber inneren Gesetzgebung ber Bertragsstaaten. Falls nach bieser die Wirtung einer im Inland erfolgten Entmündigung bavon abhängt, daß Maßregeln für deren öffentliche Bekanntmachung getroffen werden, bleibt es gestattet, diese Borschriften auch auf Entmündigungen anzuwenden, die in einem anderen Bertragsstaat erfolgen; hierbei bleibt es der Gesetzgebung auch vorbehalten, die für eine Entmündigung im Inlande vorgeschriebenen Maßregeln durch gleichartige zu ersetzen. Erläßt ein Staat in dieser Richtung Borschriften, so hat er sie durch Bermittelung der Niederländischen Regierung den anderen Bertragsstaaten mitzuteilen, widrigenfalls nach der dem Abs. 2 zu Grunde liegenden Absicht die Entmündigung auch auf seinem Gebiet ohne weiteres wirtsam ist.

Artifel 10.

Auch wenn bie Behörben bes Staates, in beffen Gebiet ein Auslanber feinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihn bie Bormunbschaft eingeleitet haben, ift baran festzuhalten, baß an erster Stelle ber Beimatftaat zur Fürforge berufen ift. Es barf beshalb jeberzeit eine neue Vormundschaft im Beimatstaat angeordnet werben; hiervon ift ben Beborben bes anberen Landes alsbalb Mitteilung zu machen. Bestimmung barüber, mit welchem Zeitpunkt in folden Hallen bie Bormundschaft in bem anberen Lande ihr Ende erreicht, wird burch Artifel 10 Abf. 3 ber Gefeb. gebung biefes Landes überlaffen. Für Deutschland liegt fein Bedürfnis vor, in biefer Richtung besondere Borschriften zu erlaffen. Daß bas Bericht eine bei ihm anbangige Bormunbichaft unter Umftanben an einen auslandischen Staat abgeben fann, fieht fcon ber § 47 Abf. 2 bes Gefeges über bie Angelegenheiten ber freiwilligen Berichts. barkeit vor; es ist jedoch nicht für erforberlich erachtet worben, ben Zeitpunkt, in welchem die beutsche Bormundschaft endigt, besonders festzusepen. Soweit babei Beziehungen zu Dritten in Betracht tommen, trifft ber § 1893 Abf. 1 bes Burgerlichen Gefetbuchs Vorforge. — Daß bie Behorbe, welche bie neue Vormunbschaft anordnet, auch ein biplomatischer Bertreter ober ein Konful fein tann, sofern ibn bas Gefet seines Landes bagu ermächtigt und ber andere Staat nicht widerspricht, wurde auf ber Haager Ronferenz ausbrudlich anerkannt.

Birb die neue Vormundschaft im Seimatstaat angeordnet, so sinden auf diese, wie sich aus Artikel 10 Abs. 1 ergibt, in jeder Hinsischt die Gesetze des Heimatstaats Anwendung. Nach den Bemerkungen zum Artikel 8 muß aber das Gesetz, das die vormundschaftliche Fürsorge regelt, auch für die Birkungen maßgebend sein, welche die Entmündigung auf die Geschäftsfähigkeit ausübt. Der Schlußsatz des Artikel 10 bestimmt deshalb, daß, sobald die in dem Lande des gewöhnlichen Ausenthalts angeordnete Vormundschaft ihr Ende erreicht hat, die Wirkungen der Entmündigung nach dem Heimatgesetze des Entmündigten zu beurteilen sind. Wenn z. B. in Deutschland ein Ausländer wegen Verschwendung entmündigt und unter Vormundschaft gestellt ist, sodann aber der Heimatstaat die Fürsorge übernimmt, so kann dies zur Folge haben, daß der Entmündigte nicht mehr gemäß dem deutschen Rechte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, vielmehr nur noch zu bestimmten Rechtshandlungen eines Beistandes bedarf (zu vergleichen Artikel 513 des Code civil). Daß in solchen Fällen auch in den anderen Vertragsstaaten die Wirkungen der Entmündigung ohne weiteres nach dem Heimatgesetze zu beurteilen sind, ergibt sich aus dem Zusammenhange des Artikel 10 mit Artikel 9 Abs. 1.

Artitel 11.

Gleich bem Artikel 10 beruht auch ber Artikel 11 Abf. 1 auf ber Anschauung, baß bem Gefete bes Heimatstaats ber Vorrang vor bem bes Aufenthaltorts gebührt. Die Behörben bes Beimatstaats burfen bie in bem Lanbe bes gewöhnlichen Aufenthalts ausgesprochene Entmundigung wiederaufheben, wenn gemäß bem Beimatgesetze bie Boraussetzungen hierfur gegeben find. Anberseits bleiben aber auch bie Behorben bes gewöhnlichen Aufenthalts fur bie Bieberaufhebung ber Entmunbigung zuständig. Gine Entmunbigung feitens biefer Behörben fest nach Artitel 7 voraus, bag fie fowohl nach bem Gesetze bes Heimatstaats als nach bem bes Aufenthaltorts sachlich zulässig ift. Dem entspricht es, bag nach Artikel 11 Abs. 2 biese Behörben bie Entmundigung wieberaufheben können, wenn entweber nach bem einen ober nach bem anderen Gefet ein Grund bafür vorliegt. Chenfo flimmt es mit bem Artikel 7 überein, bag es genügen foll, wenn die Bieberaufhebung ber Entmundigung von einer Perfon beantragt wird, die auch nur nach einem der bezeichneten Gefete bazu berechtigt ift. Ubrigens wurde ber Artifel 11 Abf. 2 auf ber vierten haager Ronferenz babin ausgelegt, baf bie Behörben bes gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr befugt feien, bie Entmunbigung wieberaufzuheben, wenn auf Grund bes Artitel 10 im Beimatstaat eine Vormundschaft angeorbnet worben ift.

Ist die Entmündigung aufgehoben, so ist diese Entscheidung, gleichviel ob sie von den Behörden des Heimatstaats oder von den Behörden des gewöhnlichen Ausenthalts ansgeht, in sämtlichen Bertragsstaaten ohne weiteres anzuerkennen. Die Person, zu deren Gunsten die Entscheidung ergangen ist, darf also nirgends mehr als entmündigt angesehen werden. Selbstwerständlich bleibt es aber, wenn eine in dem Lande des gewöhnlichen Ausenthalts erfolgte Entmündigung dort wiederaufgehoben wird, auch nach dem Abkommen zulässig, im Heimatstaat ein neues Entmündigungsverfahren einzuleiten.

artifel 12.

Nach dem Artikel 12 erstrecken sich die Anordnung einer Bormundschaft und sonstige Fürsorgemaßregeln, die auf Grund des Abkommens getroffen werden, auf das gesamte Vermögen des Entmündigten; es darf also nicht über das dazu gehörige Grundeigentum gemäß dem Gesetze des Landes, in welchem es belegen ist, dort eine besondere Verwaltung angeordnet werden. Nur in einer Richtung ist eine Ausnahme vorgeschen. Sie bezieht sich auf Lehen, Familiensideikommisse und sonstige Güter, die auch dann, wenn ausschließlich inländische Gesetze auf sie Anwendung sinden, einer besonderen Regelung, nicht aber den für das übrige Vermögen geltenden Vorschriften unterliegen. Mit einer solchen Regelung durch die Gesetze des Landes, in welchem die Grundstüde belegen sind, ist die Verpstichtung zur Anwendung ausländischen Rechtes nicht vereindar. Artikel 12 überläßt es deshalb jedem Vertragsstaate für sein Gebiet zu bestimmen, welche Gesetze auf Güter der bezeichneten Art anzuwenden sind.

Artifel 13.

Die Artikel 1 bis 11 handeln von der Entmundigung (interdiction) im eigentlichen Sinne. Der Artikel 12 stellt fest, daß dieselben Grundsätze entsprechende Anwendung sinden, wenn eine sonstige Entscheidung erlassen wird, welche die Aufhebung ober eine Beschräntung der Geschäftsfähigkeit nach sich zieht. Ob eine solche Entscheidung

auf Grund prozessualen Verfahrens ober im Wege ber freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeht, begründet keinen Unterschieb. Im übrigen ist das Nähere zur Erläuterung ber Bestimmung bereits am Eingange sowie bei den einschlägigen Artikeln bemerkt.

Artifel 14.

Der Zweck bes Abkommens ist es, ben Geltungsbereich ber Gesetze im Verhältnisse ber Vertragsstaaten zu einander abzugrenzen. Dagegen soll eine Verpslichtung zur Anwendung der Gesetze britter Staaten, die ohne Rücksicht auf den Inhalt solcher Gesetze und ohne Gewähr der Gegenseitigkeit erfolgen würde, seitens der Vertragsstaaten nicht übernommen werden. Deshalb sindet nach Artikel 14 das Abkommen nur Anwendung, wenn der zu Entmündigende oder bereits Entmündigte einem Vertragsstaat angehört. Soweit es sich nicht um die Beobachtung des Artikel 3 handelt, ist das Abkommen serner nur in Ansehung solcher Personen anwendbar, welche auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaate haben. Hierdurch wird es ermöglicht, daß im Verhältnisse zu solchen dem Abkommen nicht beitretenden Ländern, in welchen sich die Entmündigung und die Vormundschaft nach dem Gesetze Bohnsitzes regeln, jeder Vertragsstaat den Geltungsbereich seiner Gesetze seinen Bedürfnissen entsprechend abgrenzt.

Artifel 15 bis 19.

Diese Artikel stimmen mit den Artikeln 11 bis 15 des in der Denkschrift unter 1 erläuterten Abkommens über die Wirkungen der She auf das persönliche Verhältnis und den Güterstand der Shegatten überein; vgl. daher die hierzu auf Seite 46 gemachten Bemerkungen.

3. Abtommen über ben Zivilprozeft.

Diefes Abkommen foll an die Stelle bes auf ber erften und ber zweiten Haager Privatrechtstonferenz ausgearbeiteten Abkommens über internationales Privatrecht vom 14. November 1896 (Reichs. Gefegbl. 1899 S. 285) und bes Zusag. protofolls vom 22. Mai 1897 (Reichs. Gefethl. 1899 S. 295) treten. Es beschränkt fich ebenso wie bas bestehende Abkommen auf ben Bereich des burgerlichen Gerichts. verfahrens, will aber diesen Bereich, wie die Konferenz ausbrudlich festgestellt bat, im weitesten Sinne verstanden wiffen, bergestalt bag barunter sowohl die streitige wie die freiwillige Gerichtsbarkeit fallen foll, und felbst eine außerorbentliche Gerichts. barteit, fofern es fich nur um burgerliche Rechtsfachen handelt. Das Abkommen bat auch fonft bie Brundzuge bes bestehenben Abkommens beibehalten; boch bat es beffen Bestimmungen in wefentlichen Puntten verbeffert und erganzt, indem es bie aus ber bisherigen Faffung fich ergebenben Zweifel befeitigt und wichtige Fragen zwedmäßiger regelt. Insbefondere will bas Abtommen ben Rechtshilfevertehr burch möglichfte Ausschaltung ber Sentralinftangen einfacher und ichleuniger gestalten und auf biefe Beife zugleich bie Bentralinftangen von einer unnötigen und ftetig machfenben Arbeitslaft befreien; welche Bebeutung eine folche Befreiung allein fur bas Aus. wartige Amt haben wurde, erhellt aus bem Umftande, bag ber bort bearbeitete Rechtshilfevertehr jährlich rund 13 000 Eingange umfaßt, wovon ber weitaus größte

Teil in Wegfall kommen wurde. Die Vorschriften bes beutschen Rechtes werden burch bas neue Abkommen im allgemeinen nicht berührt; boch bedarf es einiger burch ein besonderes Gesetz zu erlassenden Ausführungsvorschriften.

Nach bem Borbilbe bes bestehenben Absommens behandelt das neue Absommen in fünf Abschnitten fünf Gegenstände des Prozestechts, nämlich Zustellungen, Ersuchen, Sicherheitsleistung für die Prozestosten, Armenrecht und Personalhaft; dazu kommen in einem sechsten Abschnitte Schlußbestimmungen. Soweit die geltenden Bestimmungen unverändert oder nur mit formellen Anderungen in das neue Abkommen übernommen sind, wird auf die Denkschrift zu dem bestehenden Abkommen (Drucksachen des Reichstags, 9. Legislatur-Periode V. Session 1897/98 Nr. 15) Bezug genommen, so daß von einer Besprechung in den nachstehenden Bemerkungen abgesehen werden kann. Zu den übrigen Bestimmungen des neuen Abkommens ist folgendes zu bemerken.

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden (Artikel 1 bis 7). Artikel 1.

Diefer Artikel enthalt bie wichtigfte Neuerung auf bem Gebiete bes inter-Nach Artikel 1 Abs. 1 bes bestehenben Abkommens nationalen Zustellungsverkehrs. follen bie Ruftellungen auf Grund eines ber zuständigen Behörde bes ersuchten Staates auf biplomatischem Bege zu übermittelnben Ersuchens ber Beamten ber Staatsanwaltschaft ober ber Gerichte bes ersuchenben Staates erfolgen. Praxis werben bie Ruftellungen jur Vermeibung unnötigen Schreibwerkes regelmäßig auf Brund eines burch ben biplomatischen Bertreter bes ersuchenben Staates gestellten Antrags bewirtt, ohne bag ein besonberes Ersuchungsschreiben ber ersuchenben Behörbe verlangt wirb. Da bieses Verfahren sich als zweckmäßig erwiesen hat, wird die bereits bestehende übung nunmehr durch Artikel 1 Abs. 1 des neuen Abkommens vertragsmäßig festgelegt, jeboch jur weiteren Bereinfachung mit ber Maßgabe, baß an bie Stelle bes Gefandten ber Rouful bes ersuchenben Staates Diese Ausschaltung bes biplomatischen Weges wird bie Abwickelung bes Buftellungsverfehrs erheblich erleichtern und beschleunigen. Denn mabrend gegenwärtig ber biplomatische Weg neben ben ausführenben Instanzen eine Reihe anderer Stellen, barunter auch mehrere Zentralinftangen (Justigministerien, Ministerien bes Außern) bes ersuchenben und bes ersuchten Staates in Anspruch nimmt, werben fünftig mit ben Zustellungen außer bem Ronful bes ersuchenben Staates im wesentlichen nur die unmittelbar beteiligten Stellen befaßt werben.

Vom Standpunkte ber beutschen Zivilprozesordnung ist im Sinne des § 199 bei den nach dem neuen Versahren im Auslande zu bewirkenden Justellungen der Konsul des Reichs als der von der beutschen Gerichtsbehörde ersuchte Beamte anzusehen, dergestalt daß an ihn die im § 202 Abs. 1 vorgeschenen Ersuchungsschreiben zu richten sind, und daß er das im § 202 Abs. 2 vorgeschriebene Zustellungszeugnis auszustellen hat Das neue Abkommen gibt dem ersuchten Konsul die Möglichkeit, die Zustellung in völkerrechtlich zulässiger Weise und unter Inanspruchnahme der fremden Behörden zu vollziehen; der im Artikel 5 ausgesührte Nachweis der Zustellung gewährt dem Konsul die Unterlage für das von ihm nach § 202 Abs. 2 der Zivilprozesordnung zu erteilende Zustellungszeugnis. Für die nach dem neuen

Abkommen innerhalb bes Reichs zu erledigenden ausländischen Zustellungsantrage enthält ber § 1 bes auf Seite 59 erwähnten Ausführungsgesetzes die erforderlichen Vorschriften; es kann baher auf dieses Gesetz und bessen Begründung Bezug genommen werden.

Etwaige Schwierigkeiten, die sich aus dem im Artikel 1 Abf. 1 geregelten Juftellungsverkehr ergeben, können naturgemäß nur auf diplomatischem Wege ausgetragen werden; der Abs. 2 enthält eine entsprechende Bestimmung.

Im Abs. 3 ist ber Fall vorgesehen, daß ein Staat, sei es für ben ganzen Umfang, sei es für einen Teil seines Gebiets, die diplomatische Übermittelung der von ihm zu erledigenden Justellungsanträge beibehalten will. Einem solchen Verlangen soll entsprochen werden; doch erwächst hieraus dem verlangenden Staate nicht etwa das Recht, seinerseits Justellungsanträge an die anderen Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege zu richten.

Der Abs. 4 halt ebenso wie ber Artikel 1 Abs. 2 bes bestehenden Abkommens ben Bertragsstaaten die Möglichkeit offen, den Justellungsverkehr durch Julassung des unmittelbaren Berkehrs zwischen den beteiligten Behörden noch weiter zu vereinsachen. Einen solchen Berkehr unterhalten beispielsweise die deutschen Gerichte mit den österreichischen, mit den schweizerischen und teilweise auch mit den russischen Gerichten.

Artitel 2, 3.

Bestimmungen über die Bewirtung der Justellung sind in den Artikeln 2, 3 enthalten. Der Artikel 2 Sat 1 des bestehenden Abkommens läßt es zweiselhaft, ob die ersuchte Behörde auch zur Vornahme von Zwangszustellungen verpstichtet ist. Diese Frage ist von der Mehrheit der Vertragsstaaten verneint worden, so daß gegenwärtig auf die Bewirkung der Zustellung nur bei freiwilliger Annahme des Schriftstücks gerechnet werden kann. Den sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten soll durch das neue Abkommen abgeholsen werden.

Der Artikel 2 behandelt ben Regelfall, daß der Empfänger zur Annahme bes Schriftstud's bereit ist. In diesem Falle soll die Justellung durch einfache übergabe bes Schriftstud's an den Empfänger erfolgen, ohne daß es dabei einer Befolgung der in der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder einer Mitwirtung der dort vorgesehenen Justellungsbeamten bedarf.

Der Artikel 3 trifft Vorkehr für die Fälle, wo die Zustellung in ber einfachen Form, sei es wegen Verweigerung der Annahme, sei es aus anderen Gründen nicht ausstührbar ist oder wo eine solche Zustellung für die Zwede der Rechtspstege des ersuchenden Staates nicht ausreichend erscheint. Dieser Artikel verpflichtet nämlich die ersuchte Behörde, die Zustellung auf Wunsch in der durch die Gesetzebung ihres. Landes vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen, dieser Gesetzebung nicht zuwiderlausenden Form, also nötigen Falles auch unter Anwendung von Zwang, zu bewirken. Voraussseung hierfür ist jedoch, daß das zuzustellende Schriftstüd in der Landesssprache oder in einer zwischen den beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder von einer gemäß Artikel 3 Abs. 2 beglaubigten Übersetzung begleitet ist. Eine solche Bestimmung erschien ersorderlich, weil den ersuchten Behörden die zwangsweise Zustellung eines ihnen unverständlichen Schriftstücks nicht zugemutet werden kann.

Artitel 4.

Die Gründe, die zur Ablehnung ber Justellungsantrage berechtigen, sind im Artikel 4 angegeben, ber mit Artikel 2 Sat 2 bes bestehenden Abkommens übereinstimmt.

Artifel 5.

Dieser Artikel, ber von ben Zustellungsnachweisen handelt, weicht von bem entsprechenden Artikel 3 bes bestehenden Abkommens sachlich nur insofern ab, als tunftig aus bem von der Behörde bes ersuchten Staates zu erteilenden Zeugnis auch die Korm ber Zustellung ersichtlich sein soll.

Artitel 6.

Reben bem in den Artikeln 1 bis 5 des Abkommens geordneten regelmäßigen Zustellungsverfahren stehen den Vertragsstaaten unter gewissen Voraussetzungen die im Artikel 6 aufgeführten besonderen Zustellungsarten zu Gebote. Der Abs. 1 entspricht nahezu wörtlich dem Artikel 4 Abs. 1 des bestehenden Abkommens. Der Abs. 2, der den Artikel 4 Abs. 2 in anderer Fassung wiedergibt, enthält außerdem die neue, auf völkerrechtlicher Übung beruhende Bestimmung, daß den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Vertragsstaaten die Vornahme von Justellungen an die eigenen Staatsangehörigen, sofern dabei kein Zwang angewendet wird, stets gestattet sein soll.

Artitel 7.

Das bestehende Abkommen enthält keine Bestimmungen darüber, in welchem Umfange für die Bewirkung von Justellungen Kosten berechnet werden dürfen. Gegenwärtig werden hierfür in den meisten Bertragsstaaten Gebühren und Auslagen nicht erhoben, während solche in einzelnen Staaten berechnet werden. Es erschien daher schon aus Gründen der Gegenseitigkeit angezeigt, die Frage nunmehr vertragsmäßig zu regeln und dabei möglichst den Grundsatz der Kostenstreiheit durchzusühren. Dies empsiehlt sich um so mehr, als die Justellungskosten im allgemeinen so unbedeutend sind, daß ihre Wiedereinziehung in keinem Verhältnisse zu der dafür auszuwendenden Rühe steht.

Der Artikel 7 bes neuen Abkommens hat baher im Abs. 1 bie Regel aufgestellt, baß die Justellungen in allen Vertragsstaaten kostenfrei zu erfolgen haben. Sine Ausnahme hiervon macht der Abs. 2, wonach in den Fällen des Artikel 3 die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder durch die Anwendung einer besonderen Justellungsform entstandenen Auslagen vorbehaltlich anderweitiger übereinkunft erstattet werden sollen.

Die für die Mitwirkung der Konsuln des Reichs bei der Erledigung beutscher Zustellungsantrage zu erhebenden Gebühren sind im § 2 des Ausführungsgesetzes geregelt.

II. Ersuchungsschreiben (Artitel 8 bis 16).

Artifel 8, 9, 10.

Der Grundsat, daß sich die Gerichtsbehörben der Vertragsstaaten in bürgerlichen Rechtssachen auch außerhalb des Justellungsverkehrs Rechtshilfe zu leisten haben, ist aus dem Artikel 5 des bestehenden Abkommens in den Artikel 8 des neuen Abkommens unverändert übernommen worden.

Während aber nach Artikel 6 bes bestehenden Abkommens die Übermittelung der Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege zu ersolgen hat, sollen nach Artikel 9 bes neuen Abkommens diese Schreiben der Regel nach durch den Konsul übermittelt werden. Auf diese Weise wird die im Artikel 1 Abs. 1 für die Zustellungen vorgesehene wichtige Neuerung zur Vereinsachung des Versahrens auch für den sonstigen Rechtshilseverkehr eingeführt, nur mit dem Unterschiede, daß hier der Konsul nicht einen selbständigen Antrag stellt, sondern lediglich das Ersuchungsschreiben der heimischen Behörde weitergibt, daß somit als die von dieser ersuchte Stelle im Sinne des § 363 Abs. 1 der Zivilprozesordnung nicht der Konsul, sondern die ausländische Behörde anzusehen ist. Wegen der Beibehaltung des diplomatischen Weges sowie wegen der Zulassung des unmittelbaren Verkehrs trifft der Artikel 9 im Abs. 3, 4 dieselben Bestimmungen wie der Artikel 1 Abs. 3, 4 für den Zustellungsverkehr.

In Ansehung ber Sprache, in der das Ersuchungsschreiben oder deffen übersehung abzufassen ist, schließt sich der Artikel 10 des neuen Abkommens im wesentlichen dem Artikel 6 Abs. 2 des bestehenden Abkommens an. Doch enthält er, entsprechend dem Artikel 3 Abs. 2 des neuen Abkommens, eine Bestimmung darüber, durch wen die Übersehung zu beglaubigen ist.

Für bie nach bem neuen Abkommen innerhalb bes Reichs zu erledigenden Ersuchen ausländischer Gerichtsbehörben sind bie erforderlichen Vorschriften im § 3 bes auf Seite 59 erwähnten Ausführungsgesetzes enthalten.

Artitel 11.

Die Verpflichtung ber ersuchten Behörde zur Erledigung bes Ersuchens wird im Artikel 11 im allgemeinen ebenso geregelt wie im Artikel 7 bes bestehenden Absommens. Zur Beseitigung von Zweiseln ist indes im Abs. 1 beutlicher zum Ausdrucke gebracht, daß zur Durchführung des Ersuchens erforderlichen Falles auch die in der Landesgesetzgebung vorgesehenen Zwangsmittel anzuwenden sind; diese Verpssichtung erstreckt sich jedoch nicht auf die Erzwingung des persönlichen Erscheinens streitender Parteien. Entsprechend einer bereits bestehenden übung bestimmt ferner der Artikel 11 Abs. 2, daß die ersuchende Behörde auf ihren Antrag von dem zur Erledigung des Ersuchens anderaumten Termine zwecks Verständigung der Parteien zu benachrichtigen ist.

Artifel 12, 13, 14.

Diese Artikel, die mit den Artikeln 8, 9, 10 des bestehenden Abkommens übereinstimmen, enthalten Bestimmungen über die Weitergabe des Ersuchens im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde, über die Benachrichtigung der ersuchenden Behörde im Falle der Nichterledigung des Ersuchens sowie über die bei der Erledigung des Ersuchens zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Artifel 15.

Der in das Abkommen neu eingestellte Artikel 15 halt den Bertragsstaaten ausdrücklich die Möglichkeit offen, sich untereinander über die unmittelbare Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch ihre diplomatischen oder konsularischen Bertreter zu verständigen. Bon dieser Art der Erledigung wird schon jest, z. B. in Deutschland auf Grund des § 20 des Konsulargeses vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzl.

S. 137), ein umfassender Gebrauch gemacht. Sie bietet den Vorteil, daß dabei sprachliche Schwierigkeiten vermieden werden, und daß die Erledigung der Ersuchen auch sonst den Verhältnissen des ersuchenden Staates besser Rechnung trägt.

Artifel 16.

Die Rostenfrage, die in dem bestehenden Abkommen nicht behandelt ist, wird im Artikel 16 geregelt. Dieser stellt im Abs. 1, entsprechend der im Artikel 7 Abs. 1 für den Justellungsverkehr vorgesehenen Bestimmung, den Grundsatz auf, daß für die Erledigung von Rechtshilseersuchen Gebühren oder Auslagen nicht erhoben werden dürsen. Doch sollen nach Abs. 2 die Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten bei der Vorsührung von Zeugen oder durch die Anwendung einer besonderen Erledigungsform entstandenen Auslagen vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft erstattet werden.

Die Gebühren für die Mitwirfung der Konfuln des Reichs bei der Erledigung beutscher Rechtshilfeersuchen an ausländische Behörden sind im § 4 bes Ausführungsgesetzes geregelt.

III. Sicherheitsleistung für die Prozesktosten (Artikel 17 bis 19).

Dieser Artikel gibt im Abs. 1 wörtlich ben im Artikel 11 bes bestehenben Abkommens ausgesprochenen Grundsatz wieder, daß die im Vertragsgebiete wohnenden Angehörigen eines Vertragsstaats in jedem anderen Vertragsstaate ben Inlandern in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozeskosten gleichzustellen sind.

Durch ben neu eingefügten Abf. 2 wird klargestellt, daß sich ber erwähnte Grundsatz auch auf die ben Ausländern in einzelnen Bertragsstaaten, wie in Deutschland, auferlegte Verpslichtung zur Jahlung eines erhöhten Vorschusses für die Gerichtstosten erstreckt. Die deutschen Gerichte haben zwar schon das bestehende Abkommen in diesem Sinne ausgelegt. Immerhin kann die Überschrift eaution judicatum solvis zu Zweiseln Anlaß geben, die durch den in Rede stehenden Zusatz beseitigt werden.

Der Abs. 3 übernimmt in bas Abkommen bie im Zusatprotokolle jum Artikel 11 bes bestehenden Abkommens enthaltene Bestimmung, wonach weitergehende Abmachungen, welche die bezeichneten Vergünstigungen ohne die Bedingung des Bohnsiges im Vertragsgebiete gewähren, unberührt bleiben sollen.

Artifel 18, 19.

Als Ausgleich für die Vergünstigungen in Ansehung der Sicherheitsleistung enthält bereits das bestehende Absommen in den Artiscln 12, 13 Bestimmungen, welche die Vollstreckung der gegen den Kläger ergangenen Kostenentscheidungen im ganzen Vertragsgebiet erleichtern sollen. Zu diesem Iwecke haben die Artisel 12, 13 den erwähnten Kostenentscheidungen in sänntlichen Vertragsstaaten die Vollstreckbarkeit nach Maßgabe der Landesgesetzgebung beigelegt und zugleich die Prüfungsbesugnis der für die Vollstreckbarkeitserklärung zuständigen Behörden auf gewisse Punkte beschränkt. Diese Erleichterungen haben sich als unzulänglich erwiesen. Denn da

nach ber inneren Gesetzgebung ber Vertragsstaaten bie Vollstreckarkeitserklarung regelmäßig von ber Partei zu betreiben ist, auch ein mit Kosten verbundenes kontrabiktorisches Verfahren voraussetzt, so stehen die mit dem Verfahren verbundenen Umstände und Kosten häusig in keinem Verhältnisse zu dem Betrage der beizutreibenden Prozeskosten.

Diesen übelständen will das neue Abkommen abhelsen. Es bestimmt zunächst im Artikel 18 Abs. 1, daß die Vollstreckarkeitserklärung kostenfrei zu erfolgen hat und daß der Antrag, soweit nicht auf Grund besonderer Vereindarung gemäß Abs. 3 der Parteibetrieb stattsindet, auf diplomatischem Wege zu stellen ist, dem Versahren somit von Amts wegen Fortgang gegeben wird. Diese Vergünstigungen erstrecken sich, wie in der Fassung des Abs. 1 zum Ausdrucke kommt, selbstverständlich auch auf den Staat, wenn dieser gemäß Artikel 17 Abs. 2 von der Einforderung eines erhöhten Vorschusses für die Gerichtskosten abgesehen hat. Eine Klarstellung über die Tragweite der Vergünstigungen enthält serner der Artikel 18 Abs. 2, indem er ausspricht, daß nicht nur die durch Urteil, sondern auch die durch nachträglichen Gerichtsbeschluß ergehenden Kostenentscheidungen, also z. B. die in Deutschland auf Grund der §§ 104 ff. der Zivilprozesordnung erlassenen Kostensfestseungsbeschlüsse, in der im Abkommen vorgesehenen Weise für vollstreckar zu erklären sind.

Die wichtigste Neuerung aber auf biesem Gebiete sindet sich im Artikel 19 Abs. 1, wonach das Verfahren ohne Anhörung der Parteien, also lediglich von Amts wegen durchzuführen ist. Hierdurch wird erreicht, daß die Partei, sofern die Voraussetzungen des Abkommens vorliegen, ohne Auswendung von Zeit und Geld einen vollstreckaren Titel gegen den Kostenschuldner erhält. Dieses Verfahren soll allerdings nicht zur Folge haben, daß dem Kostenschuldner etwaige Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckarkeitserklärung ein für allemal abgeschnitten werden. Der Artikel 19 Abs. 1 setzt daher ausdrücklich sest, daß dem Kostenschuldner ein in der Landesgesetzgebung vorgesehener Returs gegen die Vollstreckbarkeitserklärung gewahrt bleibt.

Die für die Vollstreckarkeitserklärung zuständige Behörde hat nach Artikel 19 Abs. 2 ebenso wie disher ihre Prüfung auf die Schtheit der Aussertigung der Rostenentscheidung sowie auf deren Rechtskraft zu beschränken. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die eine solche Prüfung in einem von Amts wegen stattsindenden Verfahren mit sich bringt, kann der Nachweis der bezeichneten Erfordernisse durch eine entsprechende Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates erbracht werden, die indes selbstverständlich in einem etwaigen Rekursversahren angesochten werden kann. Zur weiteren Erleichterung der Prüfung enthält der Artikel 19 im Abs. 2 Nr. 3 und im Abs. 3 Sas 2 für die Sprache der beizubringenden Unterlagen dieselben Bestimmungen, wie sie im Artikel 3 für die dort vorgesehenen Justellungen und im Artikel 10 für die Ersuchungsschreiben gegeben sind.

Um für Deutschland die in ben Artikeln 18, 19 vereinbarte Bollstreckung von Rostenentscheidungen bem Vertrage gemäß durchführen zu können, bedarf es einiger ergänzenden prozessualen Vorschriften, die in den §§ 5 bis 9 des auf Seite 59 erwähnten Ausführungsgesetzes enthalten sind.

IV. Armenrecht (Artifel 20 bis 23).

Die Bestimmungen bes bestehenden Abkommens über bas Armenrecht (Artifel 14 bis 16) sind in das neue Abkommen wortlich übernommen worden. Doch find bie im Artikel 15 bes bestehenden Abkommens enthaltenen Bestimmungen über bie Ausstellung von Armutszeugniffen für ben Fall erganzt worben, baß die bas Armenrecht nachsuchenbe Partei fich außerhalb bes Gebiets ber Bertragsstaaten aufhalt und bie Behörben bes Aufenthaltsorts bie Ausstellung berartiger Zeugniffe verweigern; für biefen Fall sollen nämlich nach Artifel 21 Abs. 1 Sat 2 bes neuen Abkommens bie Armutszeugniffe ber biplomatischen ober konfularischen Bertreter bes Landes, bem bie Partei angehört, als genügend angesehen werben. Ferner regelt ber in ben Abschnitt neu aufgenommene Artikel 23 die in Armensachen burch ben Rechtshilfeverkehr mit anderen Bertragestaaten entstehenden Rosten. Danach wird in biefen Sachen bie Unentgeltlichkeit ber Rechtshilfe in noch weiterem Umfange gewährt als im gewöhnlichen Rechtshilfeverkehr, indem in den anderen Bertragsstaaten auch die Mitwirtung ber Bollgiehungsbeamten, und zwar fowohl bei ben Ruftellungen wie bei Erledigung ber Erfuchen, unentgeltlich jur Verfügung gestellt werben foll.

V. Personalhaft (Artitel 24).

Dieser Artikel enthält im Sat 1 ben bie Versonalhaft betreffenben Artikel 17 bes bestehenden Abkommens, wonach in ben Bertragsstaaten bie Personalhaft gegen Auslander nur unter benfelben Boraussetzungen wie gegen Inlander verhangt werben barf. Nach ben in ber Praxis gemachten Erfahrungen hat biefe Bestimmung bie beabsichtigte völlige Gleichstellung von Inländern und Ausländern nicht zur Folge In ber Gefetgebung einzelner Bertragsftaaten ift nämlich bie Aufhebung ber Personalhaft an Bebingungen gefnüpft, beren Erfüllung voraussett, bag ber Schuldner seinen Wohnsit im Inlande hat. Dies trifft g. B. bann ju, wenn bas Recht bes Staates, wo bie Personalhaft verhängt wirb, die Aufhebung ber Saft für ben Fall vorfieht, bag im Inland über bas Bermögen bes Schulbners ber Ronturs eröffnet wirb, basselbe Recht aber bie Eröffnung bes Konturfes nur in Anfebung besjenigen Schuldners julagt, ber feinen Wohnsit im Inlande bat; benn banach ist ber im Auslande wohnende Schuldner nicht in der Lage, sich von ber Personalhaft burch Berbeiführung bes Ronfurses ju befreien. In solchen Fällen verfagt ber Artitel 17 bes geltenben Abkommens, ba von bem fraglichen Rechte auch Inlander, fofern fie im Auslande wohnen, feinen Gebrauch machen konnen, mithin ein formeller Unterschied zwischen Inlandern und Auslandern nicht gemacht ist. Materiell erscheint aber bie Gleichstellung von Inlandern und Auslandern nicht burch. geführt, ba Fälle ber in Rebe stehenben Art sich im allgemeinen nur bei Ausländern ereignen werben. Hier wird Abhilfe burch ben in ben Artifel 24 neu aufgenommenen Sat 2 geschaffen, wonach die Aufhebung ber Personalhaft nicht bavon abhängig gemacht werben barf, ob bie eine folche Aufhebung begründenbe Satfache fich im Ausland ober im Inland ereignet bat. Auf Grund biefer Bestimmung murbe in bem besprochenen Beispiele ber im Ausland eröffnete Konkurs, ebenso wie ber im

Julande herbeigeführte, die Aufhebung der Personalhaft zur Folge haben, somit dem im Auslande wohnenden Auslander die Möglichkeit, sich von der Personalhaft zu befreien, in gleicher Weise gewähren wie dem im Inlande wohnenden Inlander.

VI. Schlußbestimmungen (Artitel 25 bis 29).

Dieser Abschnitt stimmt mit bem Abschnitte IV (Artikel 11 bis 15) bes in ber Denkschrift unter 1 erläuterten Abkommens über die Wirkungen ber She auf bas persönliche Verhältnis und ben Güterstand ber Shegatten im wesentlichen überein; vgl. daher die hierzu auf Seite 46 gemachten Bemerkungen.

Entwurf eines Gesetzes

jur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen bes Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesrats und bes Reichstags, zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozes vom 17. Juli 1905 (Reichs. Gesethl. 190 S. . .), was folgt:

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden (Artikel 1 bis 7 des Abkommens).

§ 1.

Innerhalb bes Reichs ist für die Entgegennahme des im Artikel 1 Abs. 1 bes Abkommens vorgesehenen Zustellungsantrags eines ausländischen Konfuls der Präsident des Landgerichts zuständig, in bessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll.

Für die Besorgung der gemäß Artikel 2, 3 zu bewirkenden Justellungen ist innerhalb des Reichs der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirke die Justellung zu bewirken ist. Der Gerichtsschreiber hat auch das im Artikel 5 bezeichnete Empfangsbekenntnis mit einem Beglaubigungsvermerke zu versehen oder das dort erwähnte Justellungszeugnis auszustellen; ebenso hat er die im Artikel 1 Abs. 1 vorgesehene Urkunde aufzunehmen, welche den die Justellung hindernden Umstand ergibt.

§ 2.

Für eine Zustellung im Auslande, die von dem darum ersuchten Konsul des Reichs auf dem im Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens vorgesehenen Wege bewirkt wird, beträgt die Gebühr 1,50 Mark.

Die gleiche Gebühr wird für eine vom Konsul gemäß Artikel 6 Abs. 1 Rr. 3 unmittelbar bewirkte Zustellung erhoben; biese Borschrift findet keine Anwendung in ben Konsularbezirken, in benen die Zustellungen der Regel nach auf einem der im Artikel 1 Abs. 3, 4 vorgesehenen Wege zu erfolgen-haben.

II. Ersuchungsschreiben (Artitel 8 bis 16 des Abkommens).

§ 3.

Innerhalb bes Reichs ift für die Erledigung ber im Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Ersuchen ausländischer Gerichtsbehörben das Amtsgericht zuständig, in bessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Für die Entgegennahme der gemäß Artikel 9 Abs. 1 durch einen ausländischen Konsul übermittelten Ersuchungsschreiben ist innerhalb des Reichs der Präsident des Landgerichts zuständig, in bessen Bezirke die Erledigung des Ersuchens erfolgen soll.

§ 4.

Für die dem Konsul des Reichs gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Abkommens in Ansehung eines Ersuchungsschreibens obliegenden Verrichtungen beträgt die Gebühr 1,50 Mark; die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Ersuchen keine Erledigung findet.

III. Sicherheitsleistung für die Prozeskosten (Artikel 17 bis 19 des Abkommens).

§ 5.

Die Vollstreckbarkeitserklärung für die im Artikel 18 des Abkommens bezeichneten Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, bei welchem in Gemäßheit des § 23 der Zivilprozesordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Fehlt es auch an diesem Gerichtsstande, so ist, sosern der Kostenschuldner einem Bundesstaat angehört, das Amtsgericht für die Hautsgericht sür die Stadt Berlin zuständig; soweit diese Orte in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt sind, ist das Amtsgericht für den durch allgemeine Anordnung gemäß § 15 Abs. 1 Sat 2, 3 der Zivilprozesordnung bestimmten Bezirk zuständig.

§ 6.

Ist der Antrag auf Bollstreckbarkeitserklärung auf diplomatischem Wege gestellt, so hat das Amtsgericht eine von Amts wegen zu erteilende Ausfertigung seines Beschlusses der Landesjustizverwaltung einzureichen; die Ausfertigung ist, sofern dem Antrage stattgegeben wird, mit der Bollstreckungsklausel zu versehen.

Im Falle bes Artifel 18 Abs. 3 bes Abkommens ift ber Beschluß beiben Leilen von Amts wegen zuzustellen.

§ 7.

Gegen Beschlüsse, burch die der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung abgelehnt wird, sindet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 571, 573 bis 575 der Zivilprozesordnung statt. Die Beschwerde steht, sofern der Antrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, dem Staatsanwalt, im Falle des Artikel 18 Abs. 3 des Abkommens dem Antragsteller zu.

Gegen Beschlüsse, burch die dem Antrag auf Bollstreckbarkeitserklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die sofortige Beschwerbe nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Zivilprozesordnung zu.

§ 8.

Aus den für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidungen sindet die Zwangsvollstreckung gemäß den Vorschriften der Zivilprozesordnung statt; die Vorschrift des § 798 findet entsprechende Anwendung.

§ 9.

Für die gerichtlichen Entscheidungen, die über den Betrag der Gerichtskosten nach Artikel 18 Abs. 2 des Abkommens zur Herbeiführung der Bollstreckbarkeitserklärung im Auslande zu erlassen sind, ist das Gericht der Instanz zuständig; die Entscheidungen ergehen auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

Gegen die Entscheidung sindet sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 dis 575, 577 der Zivilprozessordnung statt. Die Einlegung fann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 10.

Dieses Geset tritt gleichzeitig mit bem Abkommen über ben Zivilprozes in Rraft.

Urkundlich unter Unferer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Raiferlichen Insiegel.

Begeben u. f. w.

Begründung.

Durch das neue Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 werden, wie bereits in der erläuternden Denkschrift (S. 59) dargelegt ist, die Vorschriften des deutschen Rechtes im allgemeinen nicht berührt. Zur Ausführung einiger Bestimmungen des Abkommens ist indes der Erlaß eines besonderen Gesetzes erforderlich. Durch dieses Gesetz soll zunächst der in den Abschnitten I und II des Abkommens geregelte Rechtshilseverkehr für das ganze Reichsgebiet gleichmäßig gestaltet, auch durch Ermäßigung einzelner konsularischen Gebührensätze möglichst billig eingerichtet werden. Ferner bedarf es einiger ergänzenden prozessualen Borschriften, um die im Abschnitte III vorgesehene Vollstredung von Kostenentscheidungen dem Vertrage gemäß durchführen zu können. Zu den einzelnen Borschriften des Gesetzentvourfs ist nachstehendes zu bemerken.

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichklicher Urtunden.

§ 1.

Nach Artikel 1 Abf. 1 bes Abkommens über ben Zivilprozeß hat jeber Bertragestaat eine Beborbe zu bezeichnen, an welche bie Ronfuln ber übrigen Bertrags. ftaaten ihre Untrage auf Bewirtung von Buftellungen richten konnen. Deutschland die Zustellungen in burgerlichen Rechtssachen im allgemeinen als Ausfluß ber Gerichtsgewalt behandelt werben, erscheint es angezeigt, für bie Entgegennahme ber tonfularischen Buftellungsantrage eine Gerichtsbehörde zu bestimmen. Als folde ift im § 1 Abf. 1 bes Gefegentwurfs ber Canbgerichtsprafibent bezeichnet worben, ba ber Schriftmechfel mit ben fremben Ronfularvertretern gwedmäßig von einer höheren Behörde zu führen fein wirb, auch bem Landgerichtsprafibenten viel. fach schon jest Aufsichtsbefugniffe bei ber Abwickelung bes internationalen Rechts. hilfeverkehrs übertragen find. Dem Landgerichtsprafibenten fällt hiernach junachft bie Prufung bes tonfularischen Bustellungsantrags ju, insbesonbere nach ber Richtung, ob er ben Erfordernissen bes Artikel 1 Abf. 1 Sat 2 bes Abkommens entspricht und ob seiner Erledigung nicht etwa Hinderniffe ber im Artikel 4 bezeichneten Art entgegenstehen. Der Landgerichtspräfident hat alsbann, sofern diese Prufung teine Bebenken ergibt, wegen ber Bewirkung ber Juftellung bas Beitere ju veranlaffen und schließlich gemäß Artifel 1 Abf. 1 Sat 3 bem Konful ben Ausweis über bie Erledigung ober Nichterledigung feines Untrags ju übermitteln.

Als die im Artikel 2 bes Abkommens vorgesehene Zustellungsbehörde ift im § 1 Abs. 2 bes Entwurfs ber Gerichtsschreiber bes Amtsgerichts bestimmt. Für biese

Regelung war die Erwägung maggebend, bag im inneren Rechtsverkehre für die Beforgung ber von Umts wegen zu bewirfenden Ruftellungen ber Berichtsschreiber nach § 209 ber Sivilprozegorbnung zuftanbig ift, und bag zur möglichsten Beseitigung ber fich aus ben Entfernungen ergebenben Schwierigkeiten ber Gerichtsschreiber bes Amtsgerichts am geeignetsten erscheint. Die Buftanbigfeit bes Gerichtsschreibers begreift alle gemäß Artitel 1 bes Abkommens ju bewirkenben Bustellungen, gleichviel ob ber Antrag nach Abs. 1 burch ben Konsul ober nach Abs. 3 auf biplomatischem Bege ober nach Abs. 4 im unmittelbaren Berkehre gestellt ift. Der Gerichtsschreiber tann, wenn es fich gemäß Artifel 2 um eine Bustellung burch einfache übergabe banbelt, bas Schriftftud perfonlich bem Empfanger übergeben ober bie Übergabe burch ben Berichtsbiener ober bei größeren Entfernungen burch bie Post bewirken, ohne in folden Källen an die Borfchriften ber Livilprozefordnung gebunden zu fein. Inanspruchnahme ber Boft wirb bie Uberfenbung burch eingeschriebenen Brief gegen Rudichein genügen, ba folde Sendungen nach ben bestehenden postalischen Bestimmungen nur an ben Empfänger felbst ober feinen Bevollmächtigten bestellt werben burfen*). Handelt ce fich um eine Zustellung, die gemäß Artitel 3 bes Abkommens in der burch die deutsche Gesetzgebung vorgeschriebenen Form zu erfolgen bat, so wird ber Gerichtsschreiber nach ben Vorschriften bes § 211 ber Bivilprozegordnung verfahren, bergeftalt bag bier ber Berichtsbiener ober ber Poftbote als Buftellungs. organ im eigentlichen Sinne in Tätigkeit tritt.

Rach § 1 Abf. 2 Sat 2 bes Entwurfs hat ferner ber Berichtsschreiber bie im Artifel 1 Abf. 1 San 3 und im Artifel 5 bes Abkommens vorgesehenen Ausweise über bie Erlebigung ober Nichterlebigung bes Juftellungsantrags zu verabfolgen, indem er im Falle ber Erlebigung bas etwaige Empfangsbekenntnis mit einem Beglaubigungsvermerte verfieht ober über bie von ihm felbst vollzogene Buftellung ober auf Grund bes ihm gelieferten Nachweises bas Buftellungszeugnis gemäß Artikel 5 ausstellt und im Ralle ber Nichterledigung die Urkunde über ben die Qustellung hindernden Umftand aufnimmt. Der Beglaubigungsvermert auf bein Empfangsbekenntniffe besteht in einer Beglaubigung ber Unterschrift bes Empfangers, wenn biefem ber Berichtsschreiber felbst bas Schriftstud übergeben bat, und in einer Beglaubigung ber Unterschrift bes Gerichtsbieners ober bes Postboten, wenn bie übergabe burch einen diefer Beamten bewirft worben ist. Soweit eine folche Beglaubigung nicht tunlich ober bie Beitergabe bes Empfangsbekenntniffes nicht angezeigt erscheint, wird ber Gerichtsschreiber ben Nachweis ber Zustellung burch bas von ihm auszustellende Zustellungszeugnis führen können, ba nach Artikel 5 bes Ab. tommens bem ersuchten Staate bie Bahl zwischen bem beglaubigten Empfangsbekenntnis und bem Suftellungszeugniffe frei fteht.

§ 2.

Die Konfuln bes Reichs, die eine Zustellung auf bem im Artikel 1 Abs. 1 bes Abkommens vorgesehenen Wege bewirken, wurden hierfür nach Nr. 7 des mit bem Geset über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs

^{*)} Vgl. § 39 IX ber Postorbnung für bas Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Zentralblatt für bas Deutsche Reich S. 53), § 39 IX ber Postorbnung für bas Königreich Bapern vom 27. März 1900, § 42 IX ber Postorbnung für bas Königreich Bürttemberg vom 21. Mai 1900.

vom 1. Juli 1872 (Reichs. Gesethl. S. 245) eingeführten Tarifs eine Gebühr von 4,50 Mark zu erheben haben. Hierin würbe eine Belastung ber heimischen Rechtspsiege liegen, die namentlich bei geringfügigen Streitgegenständen schwer empfunden werden könnte. Der Entwurf hat daher im § 2 Abs. 1 die Gebühr für solche Justellungen auf 1,50 Mark ermäßigt. Daneben sind selbstverständlich die baren Auslagen gemäß § 6 des erwähnten Gesetzes zu erstatten.

In Rallen, wo ber Empfanger ein Deutscher und zur Annahme bes Schrift. stud's bereit ift, find bie Ronfuln bes Reichs nach Artifel 6 Abf. 1 Rr. 3 in Berbindung mit Abs. 2 Sat 2 bes Abkommens befugt, die Zustellung ohne Inauspruch. nahme ber ausländischen Beborben unmittelbar zu bewirken, fo daß in bemfelben Ronfularbezirke von bem Ronful Buftellungen teils mit, teils ohne Bubilfenahme ber Lanbesbehörben berbeigeführt werben fonnen. Im Intereffe ber Bleichmäßigfeit und ba bie Mühewaltung bes Konfuls in bem einen wie in bem anberen Kalle annabernd gleich ift, erscheint es geboten, bag in beiben Sallen biefelbe Gebuhr erhoben wirb. Der Entwurf bestimmt baber im § 2 Abs. 2, bag in ben Konfularbezirken, in benen bie Zustellungen auf konsularischen Antrag gemäß Artikel 1 Abf. 1 bes Abkommens bie Regel bilben, die Gebühr für die von bem Ronful unmittelbar bewirkten Buftellungen gleichfalls 1,50 Mark betragen foll. Dagegen liegt zu einer folden Berabsetung fein Grund vor, wenn in dem Konfularbezirke gemäß Artikel 1 Abs. 3, 4 bes Abkommens die Zustellung regelmäßig auf dem diplomatischen Wege ober im unmittelbaren Berkehre mit ben Canbesbehörben ftattzufinden hat und gleich. wohl ausnahmsweise ber Konful um bie unmittelbare Bewirfung ber Qustellung ersucht wird; in biefen Sallen behalt es baber bei bem Gebuhrensage von 4,50 Mark fein Bewenben.

II. Ersuchungsschreiben.

§ 3.

Für die Rechtshilfe, die sich die beutschen Gerichte untereinander leisten, ist nach § 158 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll. In Anlehnung an diese Vorschrift wird in Deutschland schon jetzt die den ausländischen Gerichten in Ansehung von Prozeshandlungen und anderen gerichtlichen Handlungen zu gewährende Rechtschilfe regelmäßig von den Amtsgerichten geleistet. Es empsiehlt sich, diese Ubung, wie im § 3 Abs. 1 des Entwurfs geschehen ist, für die nach dem Abkommen in Deutschland zu erledigenden Ersuchungsschreiben nunmehr gesetzlich festzulegen.

Wegen ber Borschrift bes § 3 Abs. 2, wonach für bie Entgegennahme ber Ersuchungsschreiben ber Landgerichtspräsibent zuständig ist, wird auf die Bemerkungen zum § 1 Abs. 1 verwiesen.

§ 4.

Für die nach Artikel 9 Abs. 1 des Abkommens dem Konful des Reichs zufallende übermittelung eines deutschen Ersuchungsschreibens an die ausländische Behörde und für die Rückleitung des ausländischen Erledigungsschreibens an die deutsche Behörde würde nach Nr. 8 des für die Konfulate geltenden Gebührentarifs die Gebühr je 1,50 Mark, also insgesamt 3 Mark, betragen. Da die Mühewaltung des Konfuls durch diese Tätigkeit jedoch nur in verhältnismäßig geringem Maße in Anspruch genommen wird, erscheint die Festsetzung einer mäßigen Gesamtgebühr angezeigt. Nach § 4 bes Entwurfs soll baher die Gebühr für die im Artikel 9 Abs. 1 bes Abkommens vorgesehenen konsularischen Verrichtungen in Ansehung eines Ersuchungsschreibens nur einmal 1,50 Mark betragen und dann nicht erhoben werden, wenn das Ersuchen überhaupt keine, das heißt keine auch nur teilweise Erledigung sindet. Durch diese Gebühr soll indes selbstwerskändlich eine Tätigkeit des Konsuls außerhalb des Artikel 9 Abs. 1, 3. B. bei Anfertigung und Beglaubigung der im Artikel 10 vorgesehenen übersetzung, nicht abgegolten sein. Wegen der baren Auslagen gilt das zum § 2 im Abs. 1 letzter Sat Bemerkte.

III. Sicherheitsleiftung für die Prozesktosten.

8 5

Um die in den Artikeln 18, 19 des Abkommens ausgesprochene Verpflichtung zur Vollstreckung ausländischer Kostenentscheidungen erfüllen zu können, bedarf es zunächst der Bestimmung einer für die Vollstreckbarkeitserklärung zuständigen Behörde. Als solche ist im § 5 Abs. 1 des Entwurfs das Amtsgericht bezeichnet, da nach § 722 der Zivilprozesordnung die Gerichte erster Instanz über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus den Urteilen eines ausländischen Gerichts befinden, von einer Heranziehung des Landgerichts aber bei der Einfachheit der in Frage stehenden Fälle unbedenklich abgesehen werden kann.

Die örtliche Juständigkeit wird im § 5 Abs. 2 des Entwurfs geregelt, und zwar in der Weise, daß entsprechend dem § 722 Abs. 2 der Zivilprozesordnung in erster Linie der allgemeine Gerichtsstand des Kostenschuldners und in Ermangelung eines solchen der Gerichtsstand des Vermögens entscheidet. Da indes beide Gerichtsstände versagen können und im Sindlick auf den Artikel 18 Abs. 1 des Abkommens auch für diesen Fall Vorsorge getroffen werden muß, wird daneben in Anlehnung an den § 15 der Zivilprozesordnung aushilfsweise der Gerichtsstand der Hauptstadt eingeführt.

§§ 6, 7.

Das Berfahren jur Berbeiführung ber Bollftrecharteitserklärung ift, soweit nicht ber Parteibetrieb auf Grund befonderer Bereinbarung gemäß Artikel 18 Abs. 3 stattfindet, von Amts wegen burchzuführen. Bu biesem Zwede wird ber auf biplomatischem Wege gestellte Antrag auf Bollftrecharfeitserklärung von ber bamit befaßten Regierung, regelmäßig burch bie Landesjustizverwaltung, bem Amtsgerichte Der barauf ergebende Beschluß ist vom zur weiteren Beranlaffung übermittelt. Amtsgerichte nicht ben Parteien zuzustellen, fonbern nach § 6 Abs. 1 bes Entwurfs ber Lanbesjuftizverwaltung einzureichen. Gibt ber Beschluß bem Untrag auf Bollftredbarteitserklärung ftatt, fo ift mit feiner Beitergabe an die frembe Regierung bie in ben Artikeln 18, 19 bes Abkommens ausgesprochene Verpflichtung erfüllt. Der im Artitel 19 Abf. 1 vorbehaltene Returs gegen biefen Befchluß ift bem Roften. schulbner im § 7 Abs. 2 bes Entwurfs in Form ber sofortigen Beschwerbe gemäß ber Zivilprozefordnung gegeben; bie Beschwerdefrift beginnt nach § 577 Abs. 2 ber Bivilprozegorbnung mit ber Bustellung bes Beschluffes an ben Kostenschulbner, beren Herbeiführung Sache ber Gegenpartei ift. Lehnt ber Beschluß ben Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung ab, so hat die Landesregierung nach § 7 Abs. 1 die Möglichkeit, eine Nachprüfung ber Entscheibung burch bie boberen Instanzen auf bem Bege einer

von dem Staatsanwalt einzulegenden Beschwerbe zu veranlassen. Eine solche Nachprüfung erscheint zur Durchführung der übernommenen internationalen Verpslichtung in dem Falle ersorderlich, wo die Ablehnung nach Auffassung der Regierung zu Unrecht erfolgt ist.

Für den im Artikel 18 Abs. 3 vorgesehenen Parteibetrieb regelt der Gesetzentwurf das Verfahren im allgemeinen nach den Vorschriften der Zivisprozessordnung. Demgemäß ist hier der Beschluß des Amtsgerichts nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs den Parteien von Amts wegen zuzustellen; auch steht nach § 7 den Parteien selbst sowohl gegen den die Vollstreckbarkeit aussprechenden wie gegen den sie ablehnenden Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

8 8

Nach diesem Paragraphen sollen für die Zwangsvollstreckung aus den für vollstreckbar erklärten ausländischen Kostenentscheidungen die Vorschriften der Zivilprozesordnung maßgebend sein, dergestalt daß die Zwangsvollstreckung auf Betreiben der Partei zu erfolgen hat und daß als Schuldtitel der die Vollstreckbarkeit aussprechende Beschluß des deutschen Gerichts anzusehen ist. Durch die Verweisung auf den § 798 der Zivilprozesordnung wird erreicht, daß der Kostenschuldner von der ihm drohenden Zwangsvollstreckung rechtzeitig Kenntnis erhält, da diese erst einen Zag nach Zustellung des Schuldtitels beginnen darf.

§ 9.

In Deutschland wird ber Betrag ber Berichtstoften regelmäßig burch eine vollstreckare Rostenrechnung bes Gerichtsschreibers festgesett, gegen welche bie im § 4 bes Gerichtstoftengesetes vorgesehenen Rechtsmittel gegeben finb. Rach ben Artikeln 18, 19 bes Abkommens bebarf es aber auch in Ansehung ber Gerichtskoften einer rechtsträftigen gerichtlichen Entscheibung, um die bort vorgesehenen Bergunftigungen für die zwangsweise Beitreibung in Anspruch nehmen zu konnen. Aus biefem Grunde gibt ber § 9 Abf. 1 bes Entwurfs ber für bie Beitreibung ber Gerichtstoften zuständigen inländischen Behörde bie Möglichkeit, ben Betrag ber Gerichtstoften burch eine gerichtliche Entscheibung festsetzen ju laffen, bie nach Abf. 2 mit bem Rechtsmittel ber fofortigen Beschwerbe angefochten werben kann und somit ber Rechtskraft fähig ift. Für biese Entscheibung foll, entsprechend bem § 4 Abs. 1 Sas 1 bes Gerichtstoftengesetes, bas Gericht ber Inftang zuftanbig fein; ebenfo ift bie im § 9 Abf. 2 Sat 2 bes Entwurfs enthaltene Borschrift über die Form ber sofortigen Beschwerbe bem § 4 Abs. 3 bes Gerichts. toftengefeges entnommen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 10.

Nach diesem Paragraphen tritt das Gesetz gleichzeitig mit dem Abkommen über den Zivilprozeß in Kraft. Die näheren Bestimmungen über das Inkrafttreten des Abkommens sind im Artikel 28 Abs. 2 bis 4 enthalten.

Berlin, gedrudt in ber Reichsbruderei. 988. 08. III.

t./7 ...

Digitized by Google



